

WOLFGANG WILL

Römische 'Klientel-Randstaaten' am Rhein?

Eine Bestandsaufnahme

Einen umfassenden Versuch, die Geschichte der germanischen Randstaaten des Römischen Reiches auf einen Nenner zu bringen, sie einheitlich zu definieren, hat als erster G. Klose unternommen. Klose suchte dabei die Vorstellungen Kornemanns von den unsichtbaren Grenzen des Reiches durch die Konstruktion eines Systems von 'Klientel-Randstaaten', die den Grenzen vorgelagert oder auch intra fines die Sicherheit des Imperiums gegen Einfälle von außen garantierten, auch für den Westen zu erhärten¹.

Das Problematische solchen Unterfangens, eine vorgegebene Theorie durch Fakten a posteriori absichern zu wollen, erwies sich bald. Die durch den von vornherein abgesteckten Rahmen allzu enge und schematische Interpretation der Quellen erfuhr bereits in der Rezension von Nesselhauf Kritik². Auch in der neueren Forschung wurde die Fragwürdigkeit des Begriffs der 'Klientel-Randstaaten', so u. a. von Christ, Timpe oder Wirth³, immer wieder betont. Die Regelmäßigkeit, mit der Kloses Arbeit in einschlägigen Abhandlungen berücksichtigt und zumindest als unentbehrliche Materialsammlung zitiert wurde, läßt dementsgegen, obwohl sie auch als solche durch L. Schmidts 1938 und 1940 publizierte 'Geschichte der Westgermanen' längst überholt ist, die Notwendigkeit erkennen, den Stellenwert der Randvölker in den außenpolitischen Konzeptionen des Augustus und seiner nächsten Nachfolger zu bestimmen.

Gleichwohl verdeutlicht Klose, wenn auch nur negativ, daß sich römische Politik gegenüber Germanen respektive Barbaren in der Zeit des frühen Prinzipats nicht in

¹ KLOSE, Klientel-Randstaaten. – E. KORNE MANN, Die unsichtbaren Grenzen des röm. Kaiserreichs, in: DERS., Staaten, Völker, Männer (1934) 96 ff.

² H. NESSELHAUF, Germania 22, 1938, 133 ff.

³ K. CHRIST, Drusus und Germanicus. Der Eintritt der Römer in Germanien (1956) 282 f. – G. WIRTH, Zur Frage der foederierten Staaten in der späteren röm. Kaiserzeit. Historia 16, 1967, 234 Anm. 12. – TIMPE, Arminius 52 Anm. 6; 53 Anm. 9; vgl. 58 Anm. 25.

ein starres System rechtlich klar definierter Handlungen zwingen läßt, daß Flexibilität römischen Vorgehens sich formelhafter Beschreibung entzieht. Den Bereich des zwangsläufig Nebulösen zu verlassen, zu klaren Aussagen zu gelangen, erscheint von daher nur schwer möglich, zumal das in letzter Zeit verstärkt bearbeitete und ausgewertete archäologische Material für diese Problematik wenig ergibt, epigraphische Zeugnisse rar sind und literarische Quellen schließlich nur spärlich und trüb fließen.

Die erste Berührung der sogenannten Klientel-Randstaaten mit der römischen Militärmacht ist in die Zeit der Züge des Drusus bzw. ihrer Vorbereitung, d. h. in die Jahre 14–9 v. Chr. zu datieren. Mit Ausnahme wohl nur der Brukerer, die erst von Tiberius unterworfen wurden, gerieten damals alle Stämme, in der Regel auf friedlichem Weg, in römische Abhängigkeit. Der Vorgang der Unterwerfung und ihrer Annahme durch die römischen Feldherrn verlief, unabhängig, ob ihm nun militärische Aktionen und Kämpfe vorausgegangen waren, vermutlich ähnlich den Bedingungen, wie sie Velleius Paterculus, Teilnehmer tiberianischer Feldzüge, am Beispiel germanischer Stämme, darunter wiederum der Chauken und der Pannonier, für das Jahr 4 bzw. 6 n. Chr. berichtet:

omnis eorum iuventus infinita numero, immensa corporibus, situ locorum tutissima, traditis armis una cum ducibus suis saepta fulgenti armatoque militum nostrorum agmine ante imperatoris procubuit tribunal (2,106,1) . . . omnis Pannonia . . . pacem petiit. Ferocem illam tot milium iuventutem . . . conferentem arma, quibus usa erat, apud flumen nomine Bathinum prosternentemque se uniuersam genibus imperatoris . . . iustis voluminibus ordine narrabimus . . . (2,114,4)

Nach der Deditio, einem mündlich vollzogenen Akt, wurde mit dem jeweiligen Stamm ein ebenfalls wohl nur mündlich ausgehandelter und beschworener Vertrag geschlossen. Die Völker erhielten den Status von gentes foederatae. Im Falle der Bataver gebraucht Tacitus für foedus den hier deckungsgleichen Begriff societas. Die Bedingungen des foedus variierten entsprechend den Modalitäten der Unterwerfung, der strategischen Bedeutung des Gebietes, der militärischen Stärke, d. h. in erster Linie der militärischen Verwendbarkeit von Stammeskontingenten oder den wirtschaftlichen Möglichkeiten. Wie die Betonung des Exzeptionellen der batavischen Immunität belegt, waren Tribute, den ökonomischen Möglichkeiten jedes Stammes angepaßt, wohl die Regel. Über die Höhe der einzelnen stipendiaria ist, den Oleniustribut ausgenommen, nichts bekannt. In Analogie zu den Friesen läßt sich eine Verwaltung der Stämme durch einen praefectus gentis annehmen. Militärische Präsenz als Voraussetzung für administrative Tätigkeit war durch die Errichtung drusianischer bzw. spätaugusteischer Kastelle gesichert: Auf batavisch-canninefatischem, friesischem und mattiakischem Gebiet sind Lager in Vechten und Nijmegen bzw. bei Hofheim, Höchst oder Friedberg zu vermuten, literarisch bezeugt sind das *castellum Flevum* und ein *praesidium in monte Tauno*.

Mit ihrer Eingliederung in das Römische Reich erhielten die germanischen Eroberungen des Drusus den Status von gentes foederatae intra fines. Diesbezüglich als *pars imperii* galten dem noch auf augusteische Quellen zurückgehenden Passus Plin. nat. 4,106 bzw. 101 zufolge – unabhängig davon, ob man das *in eadem provincia* auf Bel-

gica oder, philologisch wohl kaum haltbar, *Germania* beziehen will⁴ – neben Batavern, Canninefaten und Friesen auch die Chauken, in deren Gebiet allerdings keine römischen Befestigungen nachzuweisen sind. Belegt ist lediglich die Anwesenheit von vexillationes.

Zu den Föderierten außerhalb der Reichsgrenzen zählten entsprechend die rechtsrheinischen Stämme der Brukterer und Cherusker. Da Einrichtung und Organisation einer Provinz Germanien, wie sie beispielsweise Klose und Kornemann letztlich allein aufgrund der *ara Ubiorum* annehmen zu müssen glauben, nicht zu erweisen ist, verbietet es sich auch, mit v. Stauffenberg eine Veränderung dieses rechtlichen Zustandes im Jahre 4 n. Chr. zu vermuten⁵.

Erst mit der *clades Variana* schieden Brukterer und Cherusker – wie schließlich nach der offiziellen Beendigung des *bellum Germanicum* im Jahre 17 bzw. der Rebellion des Jahres 28 n. Chr. auch Chauken und Friesen – aus der Reihe der föderierten Staaten aus. Da der Norden nunmehr vorübergehend aus dem Blickpunkt des Interesses gerückt war, scheint Rom außer in aktueller Gefahrensituation lediglich noch sporadisch zur präventiven Sicherung der Grenzen in innere Zwistigkeiten eingegriffen zu haben. Rechtliche Abmachungen setzen diese Interventionen nicht voraus.

Im Gegensatz zu den übrigen genannten Stämmen wurde nach nur knapp zwei Dezennien während der Unabhängigkeit das alte Vertragsverhältnis zu den Friesen durch Corbulo im Jahre 47 wiederhergestellt. Mit Unterbrechung durch den Bataveraufstand bewahrte es, wie CIL XIII 8830 vermuten läßt, auch noch Ende des Jahrhunderts Gültigkeit: Rom kontrollierte auch in späterer Kaiserzeit über die Rheingrenze hinaus den Zugang zur Zuidersee.

Als Spiegel der Entwicklung im Verhältnis der einzelnen Stämme zu Rom erscheinen Art und Umfang der Truppenstellung und -entsendung, die zu einem vieldiskutierten Problem neuerer Forschung wurden. Unbestritten dabei ist der tumultuarische Charakter der Kontingente, die Friesen 12 v. Chr. und Chauken 14 bzw. 15 n. Chr. stellten. Nicht zu identifizieren ist die *levis armatura*, die Tacitus (ann. 2,8,4 und 16,3) anführt, während die *tumultuariae catervae Germanorum cis Rhenum colentium* (Tac. ann. 1,56,1) wohl aus Batavern zusammengesetzt waren. Dies erhärtet auch – außer Tac. ann. 2,8,3, wo Bataver ausdrücklich neben sogenannten regulären Auxilien aufgeführt werden – die Erwähnung des Chariovalda als *dux Batavorum*, die zum einen aufgrund des *Terminus dux*, zum anderen wegen des vermutlichen Status des Batavers als Peregrinen eine reguläre Einheit mit einem Präfekten an der Spitze ausschließt. Ähnliches gilt von den cheruskischen Aufgeboten, deren Existenz allein aus der Charakterisierung des Arminius als *ductor popularium* abzuleiten ist.

Leves cohortes finden sich schließlich auch bei der Niederschlagung des friesischen Aufstandes im Jahre 28 n. Chr. Die Vermutung eines Einsatzes benachbarter Bataver oder Canninefaten liegt nahe, doch wird man nach Tac. ann. 4,73,1 eher an Aushebungen in obergermanischen Stämmen denken müssen.

Weitere Zeugnisse für Volksaufgebote aus Niedergermanien fehlen, so daß sich, wenn nicht das Jahr 17 (die Aufgabe rechtsrheinischer Expansionspläne), so doch das

⁴ So RÜGER, *Germania inferior* 23.

⁵ v. STAUFFENBERG, *Germanen* 73. Zu dem Problem ausführlich TIMPE, *Arminius* 86 f.

Jahr 28 (die Erfahrung des friesischen Aufstandes) auch als Zäsur in der römischen Rekrutierungspolitik annehmen läßt. Mit dem Ende der Angriffskriege mag, zumal außer dem Mattiakerterritorium Aushebungsmöglichkeiten rechts des Rheins verloren waren, das Bedürfnis nach ständig verfügbaren und dislozierbaren Einheiten auch föderierter Staaten für den Grenzschutz entstanden sein. In jedem Fall weisen die seit claudischer bzw. neronischer Zeit aufgestellten Kohorten und Alen von Batavern, Canninefaten und Mattiakern Merkmale regulärer Auxilien auf und sind zumindest klar von den früheren Aufgebotten zu trennen, die jeweils nur für eine zeitlich beschränkte Aufgabe eingesetzt wurden. Wenn auch römischer dilectus nicht gegeben war, Ausbildung und Kommando zudem in einheimischer Hand lagen, standen die Kontingente doch kontinuierlich in römischem Dienst, hatten mit großer Wahrscheinlichkeit die bei Kohorten übliche Truppenstärke und wurden regelmäßig besoldet. Offenbar erhielten die Soldaten auch nach Ablauf der fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit *civitas Romana* und *conubium*.

Nach dem Civilisaufstand wurden die Hilfstruppen aus Sicherheitsgründen teilweise aufgelöst und in andere Provinzen verlegt. Seit 89 n. Chr. Teil der neugeschaffenen germanischen Provinzen, spätestens seit trajanisch-hadrianischer Zeit als *civitates* organisiert, dienten Bataver, Canninefaten und Mattiakern in den nun allerdings nicht mehr ethnisch homogenen Hilfstruppen sowie in verschiedenen Legionen oder als *equites singulares*. Die Friesen, seit 47 bzw. 70 n. Chr. lediglich in lockerer, vor allem wohl wirtschaftlicher Abhängigkeit vom römischen Imperium, stellten entsprechend dem unter Drusus geschlossenen und später erneuerten *foedus* vermutlich keine festen Kontingente. Einzelne Auxiliarsoldaten friesischer Abstammung sind die Ausnahme. Ein *cuneus Frisiorum* erscheint erst im 3. Jahrhundert unter Alexander Severus.

DIE BATAVER

Wohnsitz der Bataver

Das Siedlungsgebiet des Volksstammes, die sogenannte *insula Batavorum*, begrenzten im Norden der Alte und Krumme Rhein, im Süden Waal und Unterlauf der Maas⁶. Nach Tacitus (*Germ.* 29) bewohnten die Bataver zusätzlich noch *non multum ex ripa*⁷. Der Inschriftenfund von Ruimel⁸, unweit von 's Hertogenbosch, sowie die bei

⁶ In der Bezeichnung Betuwe für den östlichen Teil dieser Landschaft hat sich bis heute der ursprüngliche Name bewahrt.

⁷ Vgl. auch PLIN. *nat.* 4,101.106; TAC. *Germ.* 29,1; *ann.* 2,6; *hist.* 4,12 (vgl. 4,18; 5,23); PLUT. *Otho* 12,5; DIO CASS. 54,32,2 (vgl. 55,24,7); ZOS. 3,6,2; PTOL. 2,9,14 (28); CAES. *Gall.* 4,10. – BOGAERS, *Civitas en stad 3*. – DERS., *De Gallo-Romeinse tempels te Elst in de Over-Betuwe* (1955) 186. – SCHWARZ, *Germanische Stammeskunde* 146. – W. SPREY, *Tacitus over de opstand der Bataven*. *Hist.* IV 12–37.54–79; V 14–26 (1953) 21 ff. – F. BECKMANN, *Geographie und Ethnographie in Caesars Bell. Gall.* (1930) 11 ff. – BYVANCK, *Nederland I* 202. – RÜGER, *Germania inferior* 33 ff. – H. v. PETRIKOVITS, *Die Wohnsitze der Germanen am linken Mittel- und Niederrhein nach antiken Quellen*. *Vorzeit in Wort und Bild* 1, 1938, 86. – MUCH, *Germania* 271 f. – SCHMIDT, *Westgermanen II* 2, 147 f. – *Noviomagus* 57.

⁸ Zur Annahme, der Stein sei verschleppt worden (SCHMIDT, *Westgermanen II* 2, 148), besteht keinerlei Anlaß (RÜGER, *Germania inferior* 33 f.). Zur Inschrift s. unten S. 11 f.

Tacitus (hist. 5,17,1–23,3) geschilderten Kampfhandlungen zwischen Cerealis und Civilis bestätigen, daß es sich nur um einen Gebietsstreifen südlich der Maas handeln kann. Als eine natürliche Südgrenze könnte der Übergang von Flußmarsch in Geest im heutigen Nordbrabant in Betracht gezogen werden⁹. Aufgrund der starken Veränderungen im Flußnetz des Rheindeltas bleibt eine genaue Grenzziehung, ungeachtet der literarischen Quellen, der archäologischen Forschung vorbehalten.

Einwanderung der Bataver

Nach Tacitus (Germ. 29) gehörten die Bataver zum Stamm der Chatten, siedelten also zu Beginn des ersten vorchristlichen Jahrhunderts im Gebiet zwischen Fulda und Eder¹⁰. Innere Streitigkeiten (*domestica seditio*) zwangen sie zur Auswanderung. Unklar ist der Zeitpunkt ihres Exodus. Er ist, da Keramikfunde noch wenig Aufschlüsse ergeben haben¹¹, zunächst ein philologisches Problem. Frühestes Zeugnis für die Existenz einer *insula Batavorum* könnte Caes. Gall. 4,10,2 sein. Verschiedene Anhaltspunkte sprechen jedoch dafür, daß es sich bei dieser Stelle um eine späte Ergänzung handelt, Caesar von der Anwesenheit der Bataver am unteren Rhein noch keine Kenntnis haben konnte. So schließen Kapitel 9 und 11 nahtlos aneinander an. Die Beschreibung des Rheins in Passus 10 ist inhaltlich unmotiviert, eine Reihe von geographischen Namen wird eingeführt, deren Erwähnung an dieser Stelle sinnlos ist, das Kapitel enthält ethnographische Details, auf deren Erwähnung der Autor andernorts verzichtet. Schließlich weichen Wortwahl und -stellung von Caesars sonstigem Sprachgebrauch ab. Darüber hinaus werden auch anlässlich von Feldzügen in das Gebiet des unteren Rheins Bataver nicht genannt. Vielmehr lokalisiert Caesar, wie sich aus einer Kombination von 3,9,10 und 4,4,1 ergibt, an ihrer Stelle den Stamm der Menapier¹².

⁹ RÜGER, *Germania inferior* 35.

¹⁰ SCHWARZ, *Germanische Stammeskunde* 144.

¹¹ Vgl. v. PETRIKOVITS, *Rhein. Gesch.* 309.

¹² A. KLOTZ, *Caesarstudien. Nebst einer Analyse der strabonischen Beschreibung von Gallien und Britannien* (1910) 36 ff. Zu demselben Ergebnis gelangte H. MEUSEL, *C. Iulii Caesaris commentarii de bello Gallico*¹⁷ (1913) 302 ff.; vgl. 440. Trotz Bedenken im Detail wertete T. R. HOLMES, *C. Iulii Caesaris commentarii rerum in Gallia gestarum VII* (1914) 135 ff. die Ergebnisse als insgesamt überzeugend. Erste Kritik übte R. KOLLER, *Geographica in Caesars Bellum Gallicum*. *Wiener Stud.* 36, 1914, 140 ff. (dazu E. NORDEN, *Die germanische Urgeschichte in Tacitus' Germania*³ [1923] 363 Anm. 1). Die dann von BECKMANN a. a. O. (Anm. 7) 11 ff. vorgebrachten Gegenargumente, denen insbesondere KLOSE, *Klientel-Randstaaten* 19 folgte, wurden von H. FUCHS, *Rez. BECKMANN* (Gnomon 8, 1932, 248 ff.; dazu RÜGER, *Germania inferior* 34 Anm. 155) zurückgewiesen. Erneut für die Echtheit plädierten H. OPPERMANN, *Zu den geographischen Exkursen in Caesars Bellum Gallicum*. *Hermes* 68, 1933, 182 ff. wie auch E. KALINKA, *Caesar und die Fortsetzer seiner Werke*. *Bursians Jahresber.* 264, 1939, 211 ff., K. BARWICK, *Caesars commentarii und das corpus Caesarianum*. *Philologus Suppl.* 31/2, 1938, 48 ff. und SCHMIDT, *Westgermanen II* 2, 126 Anm. 8 (vgl. 148). Ihnen stimmt schließlich auch A. KLOTZ, *Rez. BECKMANN* (*Philol. Wochenschr.* 51, 1931, 373 ff.) zu. Am Faktum einer Interpolation hielten dagegen weiterhin fest: G. SCHÜTTE, *Our Forefathers, The Gothic Nations* (1929–1933) 201; R. NIERHAUS, *Zu den ethnographischen Angaben in Lukans Gallien-Exkurs*. *Bonner Jahrb.* 153, 1953, 50; DERS., *Das suebische Gräberfeld von Diersheim*. *Röm.-Germ. Forsch.* 28 (1966) 227 sowie BYVANCK, *Nederland I* 35; 49; 202 f.; BOGAERS, *Civitas en stad* 3 Anm. 1 und RÜGER, *Germania inferior* 34 Anm. 155. Einer Entscheidung enthielten sich R. WENSKUS, *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes* (1961) 382; v. PETRIKOVITS, *Rhein. Gesch.* 307 (anders DERS. a. a. O. [Anm. 7] 86) und

Hält man mit guten Gründen die Erwähnung einer insula Batavorum in Caes. Gall. 4,10,1 für einen Anachronismus¹³ – was im übrigen nicht dazu nötig, das gesamte Kapitel 10 als spätere Einfügung anzusehen¹⁴ –, läßt sich als Terminus post quem für die Aus- respektive Einwanderung der Bataver das Jahr 55 v. Chr., in dem Caesar seinen Feldzug gegen die Menapier unternahm, gewinnen. Terminus ante quem ist das Jahr 12 v. Chr. Wie Dio Cassius 54,32,2 berichtet, passierte Drusus bei seinem in diesem Jahr erfolgten Vorstoß gegen die Sugambres auch τὴν τῶν Βατάουων νῆσον. Als Zeitraum für die Ansiedlung ergeben sich somit die Jahre zwischen 55 und 13 v. Chr.¹⁵.

*Die Bataver in der Zeit des julisch-claudischen Herrscherhauses
12 v. Chr. – 68 n. Chr.*

Ausgangspunkt für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen Rom und den Batavern im ausgehenden letzten Jahrhundert v. Chr. ist der Stellenwert des niederrheinischen Gebietes in der augusteischen Germanienpolitik. Nach der Niederlage des Lollius (16 v. Chr.) und der Neuorganisation Galliens diente das Bataverland als Ausgangsbasis¹⁶ für die Vorstöße des Drusus auf dem Seeweg an die Nordseeküste und zu Land zur Weser und mittleren Elbe¹⁷. Die fossa Drusiana eröffnete den Weg vom Rhein zur Zuidersee (lacus Flevo)¹⁸. Römische Truppenbewegungen unter Drusus und später Germanicus (vgl. Tac. ann. 2,6,3–4) setzen somit fraglos den Anschluß der Bataver an Rom voraus. Er kam vermutlich auf friedlichem Weg zustande¹⁹. Antike

SCHWARZ, Germanische Stammeskunde 146, während M. RAMBAUD (Hrsg.), C. Julius Caesar, Bellum Gallicum. Liber quartus (1967) 66 ff. den Versuch einer Differenzierung unternahm. Seiner Meinung nach ist lediglich der Passus, der den Namen der Bataver und der Waal enthält, interpoliert.

¹³ KLOTZ a. a. O. (Anm. 12) 36 ff.

¹⁴ RAMBAUD a. a. O. (Anm. 12) 66 ff.

¹⁵ Nach D. TIMPE, Zur Geschichte der Rheingrenze zwischen Caesar und Drusus. Monumentum Chiloniense. Festschr. E. Burck (1975) 138 erscheint eine Ansiedlung 19 v. Chr. im Rahmen der Befriedungspolitik des Agrippa möglich. Ist in TAC. Germ. 29 der Relativsatz . . . *in quibus pars Romani imperii fierent* nicht konsekutiv, sondern final zu verstehen, wäre das ein Indiz, daß die Bataver im Einklang mit Rom, das offensichtlich am Schutz der Nordgrenze Galliens interessiert war, umsiedelten.

¹⁶ DIO CASS. 54,32,2; vgl. TAC. ann. 2,6,3–4 (16 n. Chr.); dazu BOGAERS, Civitas en stad 3. – BYVANCK, Nederland I 82; 88; 202. – SPREY a. a. O. (Anm. 7) 16 ff.; vgl. RÜGER, Germania inferior 16 ff.

¹⁷ Dazu TIMPE a. a. O. (Anm. 15) 14 ff. – DERS., Arminius 51 f. – CHRIST a. a. O. (Anm. 3) 36 ff. – BYVANCK, Nederland I 90 ff.

¹⁸ Dazu E. RITTERLING, Zur Geschichte des röm. Heeres in Gallien unter Augustus. Bonner Jahrb. 114–115, 1906, 179 f. – J. H. HOLWERDA, Die Römer in Holland. Ber. RGK 15, 1923–1924, 4 ff. – SCHMIDT, Westgermanen II 2, 149. – E. KORNEMANN, Zu den Germanienkriegen unter Augustus. Klio 9, 1909, 436 Anm. 4; 448 Anm. 1. – NORDEN a. a. O. (Anm. 12) 304 Anm. 2. – A. NORLIND, Die geographische Entwicklung des Rheindeltas bis zum Jahr 1500 (1912) 92 f. – KLOSE, Klientel-Randstaaten 20. – CHRIST a. a. O. (Anm. 3) 32 f. – H. HETTEMA, De Nederlandse wateren en plaatsen in de Romeinse tijd² (1951) 133 ff. (Kanalisation der bei Utrecht abzweigenden Vecht). Einen Ausbau der IJssel nimmt u. a. R. HENNIG an (Die Stromverlagerungen des Niederrheins bis zur beginnenden Neuzeit und ihre verkehrsgeographischen Auswirkungen. Bonner Jahrb. 129, 1924, 176 ff.).

¹⁹ So u. a. TH. MOMMSEN, Röm. Geschichte V⁵ (1904) 25. – KLOSE, Klientel-Randstaaten 22. – SCHMIDT, Westgermanen II 2, 149.

Zeugnisse existieren nicht; Indiz sind jedoch die bevorzugte Heranziehung der Bataver zum Kriegsdienst sowie das loyale Verhalten des Stammes u. a. während des Arminiusaufstandes. Ebenso weist das indirekte Lob, das Civilis für die Anfänge des Bündnisses mit Rom findet, in diese Richtung: *neque enim societatem, ut olim, sed tamquam mancipia haberi* . . . (Tac. hist. 4,14,2). In seiner Beschreibung Galliens, die auf der augusteischen *formula provinciae Belgicae* basiert, zählt Plinius (nat. 4,106) u. a. neben Nemetern, Tribokern, Vangionen auch die Bataver sowie Friesen, Chauken und Canninefaten zur niedergermanischen Okkupationssphäre²⁰. Tacitus (Germ. 29) bezeichnet sie als *pars imperii*²¹.

Für die Bestimmung des Rechtsverhältnisses zwischen Rom und den Batavern in der Zeit zwischen dem Beginn der Drususfeldzüge und dem Civilisaufstand bieten literarische wie epigraphische Quellen wenig. Tacitus benutzt den Terminus (*antiqua*) *societas* (Germ. 29; hist. 4,12,3; 14,2; Rede des Civilis). Der Begriff geht offensichtlich auf die *Bella Germaniae* bzw. die *Historiae* des Plinius zurück, die Tacitus als Quelle für die germanischen Ereignisse und insbesondere auch den Aufstand des Civilis vorlagen²². In seiner Überleitung vom Bataverexkurs zur Vorstellung der Mattiaker variiert er in der *Germania* das *societas* zu *obsequium* (c. 29), ohne daß dies näheren Aufschluß über den Charakter der römisch-batavischen Beziehungen zu geben vermag. Merkmal dieser *societas* sind nach Tacitus (Plinius) die Befreiung des Stammes von der Tributpflicht²³ sowie die Auflage, im Bedarfsfall ausgerüstete Truppen für den Kampf zu stellen²⁴. *Societas* beschreibt somit nichts anderes als ein Bündnisverhältnis, es steht bedeutungsgleich mit *foedus*²⁵.

Die Führung der Kohorten lag in der Hand der *nobilissimi popularium*²⁶. Bei Tacitus (ann. 2,11,1) wird Chariovalda *dux Batavorum* genannt²⁷. Als *praefecti* erscheinen Civilis (Tac. hist. 4,16,1 und 32,3), Claudius Labeo (Tac. hist. 4,18,4) und Iulius Briganticus (Tac. hist. 2,22,3; 4,70,2; 5,21,1)²⁸. Römische Form der Konskription ist vor

²⁰ *Rhenum autem accolentes Germaniae gentium in eadem provincia Nemetes, Triboci, Vangiones, in Ubiis colonia Agrippinensis, Guberni, Batavi et quos in insulis diximus Rheni*. Die *gentes*, auf die Plinius hier verweist, werden in Passus 4,101 genannt: *In Rheno autem ipso, prope C in longitudinem, nobilissima Batavorum insula et Cannenefatium, et aliae Frisiorum, Chaucorum, Frisiavonum, Sturiorum, Marsaciorum, quae sternuntur inter Helinium ac Flevum*. Vgl. dazu ausführlich RÜGER, *Germania inferior* 22 ff., der insbesondere deutlich gemacht hat, daß sich das *in eadem provincia* nicht auf die in Passus 4, 105, erwähnte (*provincia*) *Belgica*, sondern auf die im selben Satz genannte *Germania* bezieht (anders TIMPE, *Arminius* 87 Anm. 22). 4,101 wird die *insula Batavorum* expressis verbis zu Germanien gezählt.

²¹ Die Stelle geht nach NORDEN a. a. O. (Anm. 12) 267 auf die in den fünfziger Jahren, also vor dem Bataveraufstand geschriebenen *Bella Germanica* des Plinius zurück.

²² NORDEN a. a. O. (Anm. 12) 266 f. – R. SYME, *Tacitus* (1958) 127; 179 f.

²³ TAC. Germ. 29; hist. 5,25,2; 4,17,2; 12,3; vgl. G. WALSER, *Rom, das Reich und die fremden Völker in der Geschichtsschreibung der frühen Kaiserzeit. Studien zur Glaubwürdigkeit des Tacitus* (1951) 88 Anm. 401.

²⁴ TAC. a. a. O.

²⁵ Vgl. TIMPE, *Arminius* 75.

²⁶ TAC. hist. 4,12,3; dazu KLOSE, *Klientel-Randstaaten* 21. – BANG, *Germanen* 88 ff.

²⁷ Vgl. M. TODD, *The Northern Barbarians*, 100 B.C.-A.D. 300 (1975) 33. – TIMPE, *Arminius* 57 f. – ALFÖLDY, *Hilfstruppen* 46 Anm. 251. – G. L. CHEESMAN, *The Auxilia of the Roman Imperial Army* (1917, Nachdr. 1971) 19. – KLOSE, *Klientel-Randstaaten* 20.

²⁸ Vgl. TIMPE, *Arminius* 38 f. – MOMMSEN a. a. O. (Anm. 19) 118. – BANG, *Germanen* 35 f.; 89 f. Aus TAC. hist. 4,13,1 erschließt TIMPE a. a. O. einen ähnlichen Rang für Claudius Paulus, den Bruder des Civilis.

dem Jahre 69 nicht bekannt. Der für dieses Jahr von Tacitus (hist. 4,14,1) erwähnte dilectus erfolgte auf direkten Befehl des Vitellius, der dadurch die Lücken schließen wollte, die an der Rheinfront durch den Abzug der unter dem Kommando des Caecina und des Valens stehenden Legionen entstanden waren. Er ist den Wirren des Vierkaiserjahres zuzuschreiben und entgegen Klose²⁹ sicherlich nicht Beweis für regelmäßige Aushebungen. Bezeichnenderweise sieht Civilis in seiner Klagerede vor Stammesangehörigen in der neuen Form der Aushebung einen Bruch des alten, mit Rom geschlossenen foedus³⁰.

Hinweise, die auf den Status einer civitas bereits in der ersten Hälfte des 1. Jahrhunderts n. Chr. schließen lassen, finden sich nicht. Das 'Ethnikum einheimischer Truppenformationen' besagt nichts³¹. Die Art der Truppenabstellung und einheimische Führung entsprachen dem bei Föderierten üblichen Modus³², so daß sich entsprechend Tac. Germ. 29 das Rechtsverhältnis der Bataver zu Rom am ehesten als das einer gens foederata definieren läßt. Entsprechend dem Verfahren, das nach Ritterling bei 'erst kürzlich oder unvollkommen' unterworfenen Stämmen üblich war³³, liegt gleichzeitig Verwaltung des Gebietes durch einen praefectus gentis nahe³⁴. Militärische Präsenz als Voraussetzung ist durch die Existenz eines, wie Ausgrabungen erwiesen haben, augusteischen, möglicherweise noch von Drusus angelegten Legionslagers auf dem Hunerberg von Nijmegen erwiesen³⁵.

Angesichts der allenfalls theoretisch genauer zu erfassenden Reichsgrenzen scheinen sich vorhandene Unterschiede verwischt zu haben, zumal, wie das Varusbeispiel zeigt, Rom Föderierte innerhalb wie außerhalb der Grenzen gleichermaßen unter Kontrolle zu halten suchte³⁶. Kriterien für eine Differenzierung zwischen gentes intra und extra fines lassen sich demnach nur schwer finden; wenn überhaupt, darf man wohl in der Errichtung römischer Kastelle auf dem Boden dedierter Stämme sowie in ständiger militärischer Präsenz Anhaltspunkte für eine mindestens beabsichtigte Eingliederung des neu gewonnenen Territoriums in das Reich und somit für den Status intra fines sehen³⁷.

Grundlegend für eine solche völkerrechtliche Einordnung germanischer Grenzstäme war Mommsens Charakterisierung der foederati, die zwar von spätantiken Verhältnissen ausgeht, deren Gültigkeit der Autor jedoch auch für Republik und

²⁹ Klientel-Randstaaten 21.

³⁰ *In stare dilectum, quo liberi a parentibus, fratres a fratribus velut supremum dividantur* (TAC. hist. 4,14,3).

³¹ RÜGER, *Germania inferior* 93.

³² VEG. II 1 *auxilia a . . . foederatis gentibus mittebantur*. Vgl. RÜGER, *Germania inferior* 26 f. – TIMPE, *Arminius* 76.

³³ E. RITTERLING, Die 'Osi' in einer afrikanischen Inschrift. *Germania* 1, 1917, 133.

³⁴ Vgl. RÜGER, *Germania inferior* 26 ff. – W. ENSSLIN, *RE* XXII 2 (1954) 129 ff.

³⁵ Dazu J. E. BOGAERS u. C. B. RÜGER (Hrsg.), *Der niedergermanische Limes. Mat. zu seiner Gesch.* (1974) 76 ff. mit weiterer Literatur; s. auch M. u. G. RAEPSAET-CHARLIER, *Gallia Belgica et Germania inferior. 25 années de recherches hist. et arch.*, in: *ANRW* II 4 (1975) 85 f. Zu den Ausgrabungen s. M. P. M. DANIËLS, *Noviomagus (Nijmegen o. J.)* 47 ff.; vgl. F. J. DE WAELE, *RE* XVII 1 (1936) 1206 ff. – Eine weitere militärische Anlage, vermutlich aus der Zeit der Feldzüge des Drusus, spätestens des Tiberius, findet sich in Fectio, also an der wahrscheinlich von Drusus kanalisierten Utrechter Vecht; s. BOGAERS u. RÜGER a. a. O. 62 ff.

³⁶ Vgl. WIRTH a. a. O. (Anm. 3) 232 f.

³⁷ Vgl. v. STAUFFENBERG, *Germanen* 79.

frühe Kaiserzeit postuliert³⁸. Nach Mommsen 'reicht das Reichsgebiet überall über die(se) homogen geordneten römischen *Districte* hinaus und begegnen ebenfalls Reichsangehörige, aber nicht *municipal* geordnete, sondern der Regel nach von Stammeshäuptern oder Fürsten regierte *Districte*, bezeichnet als *gentes* oder bei größeren Verhältnissen als Königreiche . . . Überall liegt dabei zu Grunde das *foedus*, das heißt ein nicht durch einen Termin oder einen einzelnen Zweck begrenzter, sondern auf ewige Waffengemeinschaft und Reichsangehörigkeit gestellter Vertrag . . .'.³⁹

Mommsens Definition hat zusammen mit seinen im Rahmen eines Aufsatzes über die Walldürner Inschrift gegebenen Erläuterungen zu den dem Imperium inkorporierten *gentes* zu begrifflichem Verwirrspiel geführt. So beschreibt u. a. Kornemann eine den Verhältnissen der Bataver analoge rechtliche Situation als die einer 'reichsangehörigen *gens foederata*'³⁹ – folgt man Mommsens Bestimmung, derzufolge jedes *foedus* auf Reichsangehörigkeit abgestellt ist, eine Tautologie.

V. Stauffenberg, der zunächst zwischen reichsangehörigen, meist linksrheinischen, und reichsabhängigen, meist rechtsrheinischen Germanenstämmen trennen will⁴⁰, erkennt im Anschluß an Klose⁴¹ den Batavern in der ersten Phase ihrer Beziehungen zu Rom, d. h. in den Jahren von ca. 13 v. Chr. bis ca. 4 n. Chr.⁴², den Status eines unabhängigen Klientelstaates zu⁴³, zählt sie also zunächst, da er die Termini 'reichsabhängiges Gebiet' und 'Klientelrandstaat' als Synonyme betrachtet⁴⁴, zur zweiten der von ihm genannten Kategorien.

In der zweiten Phase, d. h. genauer bei Einrichtung der *provincia Germania*, die v. Stauffenberg nach dem Vorgang von Klose und Kornemann⁴⁵ in die Zeit des zweiten prokonsularischen Imperiums des Tiberius setzt⁴⁶, sei dann das Land der neuen Provinz inkorporiert, jedoch nicht als Untertanenland konstituiert worden, sondern habe mit der Vorzugsstellung der Immunität provinzielle Autonomie erhalten⁴⁷, sei also in den Zustand einer *civitas foederata* versetzt worden⁴⁸.

Als Charakteristikum der ersten Periode, also der Zeit der Reichsabhängigkeit, sieht v. Stauffenberg Heeresfolge durch außerordentliche Kontingente⁴⁹, als Merkmal der zweiten, d. h. der Zeit der Reichsangehörigkeit – ohne diese Umwandlung bzw. Veränderung allerdings irgendwie belegen zu können⁵⁰ –, die Aufstellung regulärer For-

³⁸ Gesammelte Schriften VI (1910) 225 f.; vgl. 166 f. (Walldürner Inschrift). Dazu jedoch v. STAUFFENBERG, Germanen 35 ff.

³⁹ Zit. nach RÜGER, *Germania inferior* 27.

⁴⁰ v. STAUFFENBERG, Germanen 9.

⁴¹ Nach KLOSE, Klientel-Randstaaten 136, ergibt sich als Schema für die Beziehung Rom–Bataver: 13–8 v. Chr. Klientelverhältnis; 8 v.–69 n. Chr. Reichsangehörigkeit; ab 70 n. Chr. Reichsuntertänigkeit.

⁴² Vgl. KLOSE, Klientel-Randstaaten 18.

⁴³ v. STAUFFENBERG, Germanen 73.

⁴⁴ v. STAUFFENBERG, Germanen 9 Anm. 4.

⁴⁵ E. KORNEMANN, P. Quinctilius Varus. *Neue Jahrb.* 49, 1922, 42 ff. – KLOSE, Klientel-Randstaaten 11 ff. (Gründung: Kurz nach Drusus' Tod durch Tiberius, organisatorische Einrichtung: 4 n. Chr.).

⁴⁶ v. STAUFFENBERG, Germanen 73.

⁴⁷ v. STAUFFENBERG, Germanen a. a. O.

⁴⁸ v. STAUFFENBERG, Germanen 75. Für die Cherusker nimmt v. STAUFFENBERG a. a. O. in der Zeit vor der *clades Variana* die gleiche rechtliche Stellung an; s. unten.

⁴⁹ Germanen 72 ff. Die Kontingente der Klientelstaaten zeichnen sich durch nationale Gliederung und Führung sowie gewöhnlich auch durch nationale Tracht und Bewaffnung aus; v. STAUFFENBERG, Germanen 68.

⁵⁰ Zur Heeresfolge s. unten.

mationen im Rahmen der römischen Auxilien. Demgegenüber kennzeichnet Rüger unter Hinweis auf Mommsen die Rechtslage der Bataver als doppeldeutig⁵¹: zum einen seien sie nach ihrer Truppenstellung eine gens foederata, zum anderen nach ihrer Verwaltung peregrini dediticii.

Nach den Untersuchungen von Heuss kann der Rechtszustand von peregrini dediticii für die Bataver jedoch nicht beansprucht werden⁵². Der Terminus dediticius beschreibe lediglich eine Rechtslage transitorischen Charakters, einen durch die Deditio geschaffenen vorübergehenden Zustand, der in negativer Weise – und nur in dieser – dadurch charakterisiert werde, daß die Rechtsordnung einer fremden Gemeinschaft aufgehoben wurde und diese in *dicionem populi Romani* gelange. Mit der definitiven Entscheidung des Siegers über das weitere Vorgehen, somit natürlich auch mit dem Abschluß des *foedus*⁵³, sei dieser Zustand beendet, so daß die Rechtslage von *foederati* die von *dediticii* ausschließe.

Rom und die Bataver nach dem Aufstand des Civilis 70–120/121 n. Chr.

Der Bericht des Tacitus über das Ende des Bataveraufstandes bricht mit Kapitel 5,26,3 (hist.) ab⁵⁴. Über die Verhandlungen zwischen *Cerealis* und *Civilis* liegen keine

⁵¹ *Germania inferior* 26 ff.; vgl. MOMMSEN a. a. O. (Anm. 38) 167.

⁵² A. HEUSS, Die völkerrechtlichen Grundlagen der röm. Außenpolitik in republikanischer Zeit. *Klio Beih.* 31, N. F. H. 18 (1933, Nachdr. 1968) 69 ff.

⁵³ Ebd. 70.

⁵⁴ Zu den hier nur am Rande interessierenden Ereignissen des sog. Bataveraufstandes s. u. a. P. A. BRUNT, Tacitus on the Batavian Revolt. *Latomus* 19, 1960, 494 ff. – M. E. CARBONE, The First Relief of Castra Vetera in the Revolt of Civilis (A Note on Tacitus Hist. 4,26,3). *Phoenix* 21, 1967, 296 ff. – L. BESSONE, La rivolta batavica e la crisi del 69 d.c. (1972). – B. W. HENDERSON, Civil War and Rebellion (1908). – F. MILLAR, The Roman Empire and its Neighbours (1967). – P. G. VAN SOESBERGEN, The Phases of the Batavian Revolt. *Helinium* 11, 1971, 238 ff. – TIMPE, Arminius 138 ff. – L. A. W. VENMANS, De incendio castrorum Romanorum, quae fuerunt in media urbe Traiecto ad Rhenum. *Mnemosyne* 3, 1935–1936, 83 ff. – A. BRIESSMANN, Tacitus und das flavische Geschichtsbild. *Hermes Einzelschr.* 10 (1955). – WALTER a. a. O. (Anm. 23) 86 ff. – SPREY a. a. O. (Anm. 7) 14 ff. – BYVANCK, *Nederland I* 230 ff. – V. PETRIKOVITS, Rhein. Gesch. 70 ff. – DERS., *RE VIII A 2* (1958) 1807 ff.; neuerdings H. HEINEN, Trier und das Trevererland in röm. Zeit (1985) 67 ff.; R. URBAN, Der 'Bataveraufstand' und die Erhebung des Julius Classicus. *Trierer Hist. Forsch.* 8 (1985) mit weiterer Literatur. – Zur Rezeptionsgeschichte s. W. MÜLLERS (Hrsg.), *Der Bataveraufstand 69/70 n. Chr. Zerstörung und Schlacht von Vetera* (1978). – Als Quelle kommen insbesondere die Historien des Tacitus (4,12–37. 54–79; 5,14–26) in Betracht. Sie basieren hauptsächlich auf den Büchern *A fine Aufidi Bassi* des Plinius (s. dazu F. MÜNZER, Die Quelle des Tacitus für die Germanenkriege. *Bonner Jahrb.* 104, 1899, 67 ff.). Weitere antike Zeugnisse bei A. RIESE, Das rheinische Germanien in der antiken Litteratur 5 (1892, Nachdr. 1969) 121 ff.; SOESBERGEN a. a. O. 238 ff.; URBAN a. a. O. *passim*. – Eine komprimierte, auf den neuesten Forschungsergebnissen basierende Darstellung bietet vor allem V. PETRIKOVITS, Rhein. Gesch. 72 ff. Ihm zufolge setzten planmäßige batavische Angriffe gegen römische Händler und Einrichtungen auf der Insel im Juli 69 ein (vgl. dagegen H. V. PETRIKOVITS, *RE VIII A 2* [1958] 1808: Mai; BRUNT a. a. O. 513: September; BYVANCK, *Nederland I* 234: August). Nachdem die hierauf eingeleitete Strafexpedition des M. Lupercus gescheitert war, stießen die Bataver ihrerseits, von Tenkterern und Brukerern unterstützt, noch im August gegen Vetera vor und belagerten das Kastell ca. zwei Monate (dagegen H. V. PETRIKOVITS, *RE VIII A 2* [1958] 1808: Juli; BRUNT a. a. O. 514 f.: Oktober; BYVANCK, *Nederland I* 240: September). Im November gelang es einer Entsatzarmee unter Vocula, den Belagerungsring zu sprengen und die Eingeschlossenen zu verproviantieren. Nach dem Rückzug Voculas in die Lager von Gelduba bzw. Novaesium schloß *Civilis* Vetera im Dezember ein zweites Mal ein (H. V. PETRIKOVITS, *RE VIII A 2* [1958] 1811). Ende Dezember/Anfang Januar scheiterte ein neuerlicher Befreiungsversuch, das Lager mußte Ende Januar/Anfang Februar kapitulieren. Der nun von Rom unter Einsatz von neun Legionen sorgfältig vorbereitete

Nachrichten mehr vor. Syme kommt zu dem entsprechenden Ergebnis: 'the status ascribed to Batavi . . . is not plausible after 70'⁵⁵. In der Tat bieten die literarischen Quellen für diese Zeitspanne wenig. Das *civitas* bei Tac. hist. 4,56,3 besagt nichts, da der vielschichtige Gebrauch dieses Begriffs in dessen Geschichtswerk nicht auf den genauen staatsrechtlichen Status der Bataver schließen läßt⁵⁶. Weiter führt hier allenfalls die Inschrift CIL XIII 8771 aus Ruimel⁵⁷, die zumindest die Existenz einer *civitas Batavorum* belegt: [*M*]agusa/no Hercu(l)i / Sacru(m) Flaus / Vihirmatis fil(ius) / [*s*]ummus magistra(tus) / [*c*]ivitat(is) Batavor(um) / v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito). Hinweis auf eine frühe Datierung können Name und Amtsbezeichnung des Stifters sein. So ist Peregrinität für den Inhaber des höchsten Amtes einer großen *civitas* im 2. Jahrhundert n. Chr. nahezu auszuschließen⁵⁸. Der in der Weihinschrift aufgeführte Flaus (*flavus*: der Blonde) besaß jedoch, wie das Fehlen der *tria nomina* nahelegt, nicht das römische Bürgerrecht. Nennung des einfachen Cognomens, verbunden mit dem Cognomen des Vaters, weisen ihn als peregrinus aus⁵⁹. Indiz für eine Zuordnung der Inschrift noch ins 1. Jahrhundert scheint zusätzlich die Art der *Civitas*-verwaltung

Gegenschlag zeitigte bereits im Sommer 70 (Juni; BYVANCK, *Nederland I* 267 f.: Ende Mai) erste Erfolge: Bei Trier unterlagen Germanen und Treverer dem Q. Petilius Cerealis. Civilis zog sich, nach Abfall der Ubier, an den Nordrhein zurück. Nach dem neuerlichen Sieg der römischen Waffen in der Schlacht bei Vetera im Juli 70 (dagegen H. v. PETRIKOVITS, RE VIII A 2 [1958] 1811: Herbst) wurden die Bataver auf ihr Stammesland zurückgedrängt. Selbst dieses mußten sie noch im September/Oktober räumen, bevor der Konflikt (BYVANCK, *Nederland I* 279: Mitte Oktober) beigelegt wurde. Die Zerstörung römischer Kastelle durch Canninefaten und Friesen, die TACITUS (hist. 4,15) einem Plan des Civilis zuschreibt und zu den Auftaktereignissen des Aufstandes (Zeitpunkt also frühestens Juli 69) rechnet, erfolgte nach Untersuchungen von VENMANS a. a. O. 83 ff. (Zweifel neuerdings bei URBAN a. a. O. 19 Anm. 42–43) noch im Frühjahr. (Im Kastell Utrecht fanden sich Fliegenpuppen, deren Schlüpfzeit Anfang Mai ist.) Ein Zusammenhang dieser Überfälle mit dem Aufstand ist somit fraglich. Nach BESSONE a. a. O. 13 ff. (vgl. BRUNT a. a. O. 513; v. PETRIKOVITS, Rhein. Gesch. 72) wurden die Lager bei einem der sporadisch stattfindenden Plünderungszüge niedergebrannt. – SOESBERGEN a. a. O. 238 ff. gliedert in Interpretation der Taciteischen Historien den Verlauf des Aufstandes entsprechend seiner Anziehungs- und Ausstrahlungskraft in acht Etappen; Phase I: Bildung einer sog. kleinen Koalition aus Canninefaten, Marsakern, Friesen, Chauken und Batavern (238 ff.); Phase II: Ausbreitung der Koalition, Anschluß von Brukterern, Tenkterern, Mattiakern, Chatten, Usipiern und Cugernern (242 ff.); Phase III: erzwungene Angliederung der Agrippinensier (Ubier) (244 ff.); Phase IV: Höhepunkt der Machtentfaltung des Civilis; Beteiligung gallischer Stämme wie Tungrer, Nervier und Baetasier (246 ff.); Phase V: Abbröckeln der Koalition; Ubier, Nervier, Tungrer, Suniker, Baetasier, Chatten, Usipier und Mattiaker fallen nach der Schlacht von Trier ab bzw. versagen Civilis die weitere Unterstützung (250 ff.); Phase VI: Ausscheiden der Cugerner aus der Koalition nach der Schlacht von Vetera (252 ff.); Phase VII: Evakuierung der Bataverinsel: Marsaker, Brukterer und Tenkterer beenden den Kampf (254 f.); Phase VIII: Friedensschluß (255). Die von WALSER a. a. O. (Anm. 23) 86 ff. und BESSONE a. a. O. begonnene kritische Auseinandersetzung mit der Taciteischen Darstellung wurde in der (erst nach Abschluß dieses Manuskriptes erschienenen) Monographie von Urban vertieft und läßt neben anderem insbesondere auch die Anfänge des Aufstandes (wenn diese Sprachregelung noch haltbar ist) in verändertem Licht sehen.

⁵⁵ a. a. O. (Anm. 23) 127 Anm. 8.

⁵⁶ A. GERBER u. A. GREEF, *Lexicon Taciteum* (1877 ff., Nachdr. 1962) 172 ff. – BOGAERS, *Civitas en stad* 32 Anm. 27. – PTOLEMAIOS' Notiz ἐν ἡ πόλεις ἀπὸ δυσμῶν τοῦ Ῥήνου ποταμοῦ τῶν μὲν Βαταούων μεσόγειος (2,9,8) entstammt bereits der zweiten Hälfte des 2. Jahrh.

⁵⁷ RIESE 2416.

⁵⁸ So RÜGER, *Germania inferior* 94.

⁵⁹ BOGAERS, *Civitas en stad* 5 f.; vgl. MOMMSEN a. a. O. (Anm. 38) V 404. – BANG, *Germanen* 17 f. – W. KUNKEL, *Herkunft und soziale Stellung der röm. Juristen* (1952) 95 ff. – L. WEISGERBER, *Das römerzeitliche Namengut des Xantener Siedlungsraumes*. *Bonner Jahrb.* 154, 1954, 115. – A. MÓCSY, *Die Bevölkerung von Pannonien bis zu den Markomannenkriegen* (1959) 115.

(*summus magistratus*) zu sein. So war in der Regel, wie Beispiele aus Gallien zeigen⁶⁰, die Verwaltungsspitze einer *civitas* nach dem munizipalen Prinzip der Kollegialität, d. h. mit Duovirn, besetzt⁶¹.

Einköpfige Verwaltungsführung (*vergobretus*, τῶντιο[υς], *gutuatar*) findet sich nach inschriftlichen Belegen zumindest in Gallien nur in der Zeit des frühen Prinzipats bis Tiberius⁶², d. h. offenbar lediglich in der ersten Phase nach der Neuordnung der gallischen Provinzen durch Augustus im Jahr 27 v. Chr. Analog könnte somit der Terminus *summus magistratus* Amtskontinuität beim Übergang von der *gens foederata* zur *civitas*-Struktur erkennen lassen und den Magistrat des Flaus als erste Phase der Neuorganisation charakterisieren. Vorausgesetzt wird hierbei jedoch, was die Inschrift wohl letztlich nicht belegen kann, die Einköpfigkeit des Amtes: *summus magistratus* besagt lediglich, daß Flaus ranghöchster Verwaltungsbeamter war, nicht aber, ob er seine Funktion allein oder in Kollegialität ausübte.

Gegenüber der Spätdatierung von Scharf und Byvanck⁶³ haben sich vor allem Bogaers und Rüger für das 1. Jahrhundert ausgesprochen⁶⁴. Nach Bogaers ist die Inschrift sogar in vorflavische Zeit zu setzen: Es sei undenkbar, daß ein Mitglied der batavischen Nobilität, zu der Flaus gerechnet werden müsse, nach dem Civilisaufstand ohne Besitz des römischen Bürgerrechts das höchste Amt in der *gens* innegehabt habe⁶⁵.

Entsprechend diesen Ergebnissen verlegt Bogaers die Organisation des Bataverlandes als *civitas* in die julisch-claudische Zeit⁶⁶; Kornemann setzt sie in die Jahre zwischen 82 und 90, als die beiden germanischen Militärbezirke in die Provinzen *Germania superior* und *inferior* umgewandelt wurden⁶⁷; Klose und Rüger schließlich nehmen die Zeit nach dem Aufstand des Civilis an⁶⁸. Kornemann will dabei zwischen den am Meer siedelnden Batavern mit dem Hauptort Lugdunum und den Batavern, die das Binnenland bewohnten, mit dem Hauptort Batavodurum (*Noviomagus*) unterscheiden. Letztere seien erst unter Trajan, 104, als *civitas* organisiert worden⁶⁹.

In jedem Fall machten die römischen Übergriffe während der Vitellius-Aushebung und die nach Tacitus (*hist.* 4,14) daraus entstandenen Aufstände nach Beendigung der Revolte eine Bereinigung und Erneuerung des römisch-batavischen Verhältnisses notwendig. Daß diese in der Einrichtung einer *civitas* bestanden, läßt die Inschrift von Ruimel vermuten. Zeitpunkt wäre demnach die Regierung Vespasians, zumindest aber die flavische Ära⁷⁰.

⁶⁰ O. HIRSCHFELD, *Gall. Studien*. Sitzber. Kaiserl. Akad. Wiss. Wien, Phil.-Hist. Cl. 103,1 (1883) 289 ff.

⁶¹ *Duoviri iure dicundo* und *duoviri aediles*. Vgl. KÜBLER, *RE* XIV 1 (1928) 435 s.v. *magistratus*.

⁶² HIRSCHFELD a. a. O.

⁶³ J. SCHARF, *Studien zur Bevölkerungsgeschichte der Rheinlande auf epigraphischer Grundlage* (1938) 153 f. – BYVANCK, *Nederland* II 484; 486; 717 f. Anm. 59.

⁶⁴ BOGAERS, *Civitas en stad* 5 ff. – RÜGER, *Germania inferior* 94.

⁶⁵ Dagegen RÜGER, *Germania inferior* a. a. O.; stichhaltige epigraphische Argumente vermag BOGAERS, *Civitas en stad* 7 ('De lettervormen van de inscriptie steunen deze opvatting; ze maken nl. een vroege indruk.') nicht zu bieten.

⁶⁶ s. u. a. *Civitas en stad* 24 f.

⁶⁷ E. KORNEMANN, *Die Zahl der gallischen civitates in der röm. Kaiserzeit*. *Klio* 1, 1902, 339 ff.

⁶⁸ KLOSE, *Klientel-Randstaaten* 18; 24 f.; 136. – RÜGER, *Germania inferior* 94.

⁶⁹ a. a. O. (Anm. 67); 340 f.; vgl. SCHMIDT, *Westgermanen* II 2, 161. – BYVANCK, *Nederland* I 289. – STEIN, *Kaiserliche Beamte* 10.

⁷⁰ KLOSE, *Klientel-Randstaaten* 25 schränkt dies auf den südlichen Teil des Bataverlandes ein; der nördlich der Waal gelegene trat nach seiner Meinung in ein Klientelverhältnis mit Rom.

Ulpia Noviomagus

Bei den Kämpfen zwischen Cerealis und Civilis wurde in der Endphase des Aufstandes auch das *oppidum Batavorum* zerstört (Tac. hist. 5,19,1). Es ist entgegen älterer Auffassung⁷¹ mit dem bei Ptolemaios (2,9,8) und Tacitus (hist. 5,20,2) bezeugten Batavodurum, dem Vorort des Stammes, zu identifizieren⁷². Der Ort erstreckte sich über hügeliges Gelände im Nordosten des heutigen Nijmegen (Valkhof, Kelfkensbos, Hunerpark)⁷³. Überreste frühromischer Zeit, die auf dem Kopse Plateau in den Jahren 1914–1921 gefunden wurden, warten noch auf eine genaue Identifizierung⁷⁴. Nach der Zerstörung entstand unter Vespasian westlich des alten Batavodurum im sogenannten Waterkwartier des heutigen Nijmegen eine neue Siedlung⁷⁵. Sie behielt vermutlich den Namen der ersten Niederlassung⁷⁶.

Auf dem Hunerberg wurde zunächst, d. h. nach der Schlacht bei Vetera, die legio II adiutrix stationiert⁷⁷. Nach der Überwinterung nahm sie im Frühjahr 71 an einem Britannienfeldzug unter Cerealis teil, während die legio X gemina, die vom Lager in Arenacum kam, auf dem Hunerberg Quartier bezog⁷⁸. In der Senke zwischen Lager und Valkhofhügel entstanden wohl die *canabae castrenses*⁷⁹.

⁷¹ F. J. DE WAELE, RE XVII 1 (1936) 1207. – DERS., *Noviomagus Batavorum* (1931) 6 ff. – DERS., *Marcus Ulpianus Traianus – veldheer, bouwheer, rijksheer* (1956) 50. – STEIN, *Kaiserliche Beamte* 10 Anm. 57. – BYVANCK, *Nederland II* 366.

⁷² BOGAERS, *Civitas en stad* 7 f.; 25. – DERS. in: *Noviomagus* 30 f. – RÜGER, *Germania inferior* 89.

⁷³ BOGAERS, *Civitas en stad* 8. – DERS. in: *Noviomagus* 30 ff. Vgl. auch M. DANIËLS, *Romeinsch Nijmegen. Het Valkhof. Oudheidk. Meded.* 2, 1921, 6 ff. – J. H. HOLWERDA, *Het Bataafsche dorp van het Hunerpark te Nijmegen. Oudheidk. Meded.* 27, 1946, 5 ff.

⁷⁴ J. K. HAALEBOS u. J. E. BOGAERS in: *Noviomagus* 18 ff. Zu den Ausgrabungen vgl. J. H. HOLWERDA, *De Batavenstad en de vesting der legio X bij Nijmegen. Oudheidk. Meded.* 1, 1921, 1 ff. – DERS., *De Batavenburcht en de vesting der legio X bij Nijmegen. Oudheidk. Meded.* 2, 1921, 57 ff. – DERS., *Een Bataafsche dorpe bij het Oppidum Batavorum uit de jaren voor Chr. geb. Oudheidk. Meded.* 24, 1943, 35 ff. – J. BREUER, *Les objets antiques découverts à Ubbergen près Nimègue. Oudheidk. Meded.* 12, 1931, 27 ff. – W. H. KAM, *De versterking op het Kopsplateau te Nijmegen* (1965). – J. E. BOGAERS, J. K. HAALEBOS u. a., *Problemen rond het Kops Plateau. Oudheidk. Meded.* 56, 1975, 127 ff. – J. E. BOGAERS, *Vreemd geld van het Kops Plateau. Numaga* 25, 1978, 17 ff. – F. J. DE WAELE, RE XVII 1 (1936) 1207. Weitere Lit. in: *Noviomagus* 69.

⁷⁵ Vgl. BOGAERS, *Civitas en stad* 3 ff. – DERS., *Civitates und Civitas-Hauptorte in der nördlichen Germania inferior. Bonner Jahrb.* 172, 1972, 312 ff. – DERS. in: *Noviomagus* 57 ff. – M. DANIËLS, *Romeinsch Nijmegen II. Ulpia Noviomagus. Oudheidk. Meded.* 8, 1927, 65 ff. – DE WAELE a. a. O. (Anm. 71) 38 ff. – H. BRUNSTING, *Het grafveld onder Hees bij Nijmegen. Diss. Amsterdam* (1937) passim. – H. V. PETRIKOVITS, *Beobachtungen am niedergermanischen Limes seit dem zweiten Weltkrieg. Saalburg-Jahrb.* 14, 1955, 7 ff. Weitere Lit. in: *Noviomagus* 71.

⁷⁶ RÜGER, *Germania inferior* 89; vgl. BOGAERS, *Civitas en stad* 8. – DERS. a. a. O. (Anm. 75) 312.

⁷⁷ W. KUBITSCHKE, RE XII 2 (1925) 1440; 1681; vgl. TAC. hist. 5,20.

⁷⁸ Vgl. J. E. BOGAERS u. J. K. HAALEBOS in: *Noviomagus* 38 ff. – V. PETRIKOVITS, *Rhein. Gesch.* 103. – J. BREUER, *Le camp de la Legio X à Nimègue et celui de la Legio II à Batavodurum. Ant. Class.* 3, 1934, 385 ff. – H. BRUNSTING, *Nieuwe opgravingen in de Nijmeegse castra. Numaga* 7, 1960, 6 ff. – DERS., *Die Legionenlager in Nijmegen. Ausgrabungen bis 1967, in: Studien zu den Militärgrenzen Roms 2* (1977) 115 ff. – J. E. BOGAERS u. J. K. HAALEBOS, *De Nijmeegse legioensvestingen vanaf 70 n. Chr. Numaga* 22, 1975, 1 ff. – DIES., *Die Nijmegener Legionenlager seit 70 n. Chr., in: Studien zu den Militärgrenzen Roms 2* (1977) 93 ff. – DIES., *Opgravingen in de Romeinse legioensvestingen te Nijmegen I. Oudheidk. Meded.* 57, 1976, 149 ff.; II, *Oudheidk. Meded.* 58, 1977, 73 ff.; III, *Oudheidk. Meded.* 61, 1980, 39 ff. Weitere Lit. in: *Noviomagus* 70 f. Es lassen sich mindestens 5 Bauphasen unterscheiden (1. Periode: Augusteisches Lager; 2. Periode: Lager der legio II adiutrix, 70/71; 3. Periode: Frühflavisches Lager der legio X gemina; 4. Periode: Flavisches Lager der legio X gemina; 5. Periode: Steinlager,

Das weitere Schicksal des Hauptortes Batavodurum scheint zunächst unklar. Die Siedlung wird literarisch nur von Ptolemaios (2,9,8) bezeugt⁸⁰. Soweit in Inschriften spätrömischer Zeit, d. h. vor allem der zweiten Hälfte des 2. und der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts Bataver erwähnt werden, ist als origo lediglich *Ulpia Noviomagus* angeführt⁸¹. Ein 1955 in der Gemeinde Zoelen entdeckter Altarstein nennt einen *dec(urio) m(unicipii) Bat(avorum)*⁸². Wie Bogaers in detaillierten Studien wahrscheinlich gemacht hat⁸³, ist dieses *Ulpia Noviomagus* keineswegs eine erst unter den Adoptivkaisern gestiftete oder aus bescheidenen Anfängen aufgeblühte Siedlung⁸⁴, sondern vielmehr, wie die aus den Inschriften hervorgehende Bedeutung von *Noviomagus* nahelegt, der alte Vorort *Batavodurum*⁸⁵. Er erfuhr unter Trajan – den Zeitpunkt belegt der Ehrentitel *Ulpia*⁸⁶ – lediglich eine Namensänderung. Sie gründete sich nach Bogaers auf die Verleihung des Marktrechts, des *ius nundinarum*, durch den Kaiser⁸⁷. Anlaß war vermutlich die Verlegung der *legio X gemina* an die Donau wohl im Jahr 104 nach Beendigung des 1. Dakerkrieges.

Mit *Batavodurum/Noviomagus* gleichzusetzen ist schließlich wohl auch das in der Zoelener Inschrift bezeugte *municipium Batavorum*. Vermutlich unter Marc Aurel erhielt der Ort das Munizipalrecht und änderte seinen Namen erneut⁸⁸. Zwar geben verschiedene Inschriften auch nach diesem Zeitpunkt *Noviomagi* als Herkunftsort des jeweiligen Stifters oder Verstorbenen an, doch glaubt Bogaers dies auf das Beharrungsvermögen des alten Namens zurückführen zu können: Der neue Titel habe sich gegen die geläufigere Bezeichnung nicht durchzusetzen vermocht⁸⁹.

In jedem Fall schließt die späte Verleihung des Munizipalrechts die Konstituierung einer *colonia Ulpia Noviomagus* im Jahre 104 aus, wie man sie analog zur Stiftung der *colonia Ulpia Traiana* postuliert hat⁹⁰. Während im 2. Jahrhundert zahlreiche Munizipien nach dem Titel einer Kolonie strebten, ist der umgekehrte Fall nicht belegt⁹¹.

ca. 89–175), genaue Datierung und Einordnung sind jedoch schwierig und noch nicht abgeschlossen; s. J. E. BOGAERS u. J. K. HAALEBOS, *Oudheidk. Meded.* 57, 1976, 149, 189 f.; DIES. in: *Noviomagus* 38 ff. Zu Grabinschriften von Legionssoldaten s. u. a. *CIL* XIII 8732–8736.

⁷⁹ Vgl. mit weiterer Lit. J. H. F. BLOEMERS in: *Noviomagus* 51 ff.; 70 f. – DERS., Die augusteischen Lager und die flavisch-trajanischen *Canabae* in Nijmegen, in: *Studien zu den Militärgrenzen Roms* 2 (1977) 87 ff.

⁸⁰ TACITUS' Erwähnung in *hist.* 5,20,2 bezieht sich auf die erste Ansiedlung.

⁸¹ Vgl. *CIL* III 5918b, IV 3237, VI 32843 (RIESE 2404), VI 3284, VI 32819 (RIESE 2406,1), VI 32821 (RIESE 2406,2), VI 32834, VI 32627 (RIESE 2402).

⁸² *Fasti Arch.* 10, 1955, Nr. 4056 Abb. 94. – BOGAERS, *Civitas en stad* 41 Anm. 146 mit Lit.; vgl. DERS. in: *Noviomagus* 58.

⁸³ *Civitas en stad* 7 ff. mit Anmerkungen.

⁸⁴ So noch F. J. DE WAELE, *RE* XVII 1 (1936) 1210.

⁸⁵ BOGAERS, *Civitas en stad* u. a. 25. – RÜGER, *Germania inferior* 89.

⁸⁶ RÜGER, *Germania inferior* a. a. O.

⁸⁷ BOGAERS, *Civitas en stad* 20 f. – DERS. a. a. O. (Anm. 75) 312. – DERS. in: *Noviomagus* 57.

⁸⁸ RÜGER, *Germania inferior* 89 f. – BOGAERS, *Civitas en stad* 23 f.; 26. – DERS. in: *Noviomagus* 57 (zwischen 150 und 217).

⁸⁹ BOGAERS, *Civitas en stad* 23. – RÜGER, *Germania inferior* 90.

⁹⁰ DE WAELE a. a. O. (Anm. 84).

⁹¹ F. VITTINGHOFF, *Röm. Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus*. Abhandl. Akad. Wiss. u. Lit. Mainz, Geistes- u. Sozialwiss. Kl. 14 (1951) 41 f. (1257 f.).

Bataver in der römischen Armee

Nach Tacitus (ann. 2,8,3; 11,1) beteiligten sich batavische Formationen am Germanienfeldzug des Germanicus im Jahre 15 n. Chr. Es ist dies der erste in den Quellen bezeugte Einsatz von Batavern in römischen Diensten. Zwar läßt sich vermuten, daß bereits Drusus im Jahre 11 v. Chr. für seine Vorstöße Bataver rekrutierte⁹², Belege fehlen jedoch. Die Einheiten, die unter Germanicus kämpften, standen unter einheimischer Führung. Als *dux Batavorum* erscheint bei Tacitus Chariovalda (ann. 2,11,1). Die Truppen der *Germanorum cis Rhenum colentium* bezeichnet der Historiker als *tumultuariæ catervæ* (ann. 1,56,1), d. h. sie waren ad hoc aufgebotene, nicht fest organisierte Verbände⁹³.

Batavische, nunmehr 'reguläre' Kohorten begegnen in den Kämpfen des Vierkaiserjahres⁹⁴. Im Januar 69 n. Chr. standen acht Einheiten, die zu den Hilfstruppen der 14. Legion zählten, sich jedoch während der Vindexrevolte von dieser getrennt hatten (vgl. Tac. hist. 2,27,2), in *civitate Lingonum* (Tac. hist. 1,59,1). Sie befanden sich auf dem Weg nach Britannien (Tac. hist. 2,27,2), vereinigten sich jedoch auf die Nachricht vom Ausbruch des Bürgerkrieges zwischen Vitellius und Otho mit den Truppen des Fabius Valens, die parallel zu den Legionen unter dem Befehl des Caecina nach Oberitalien zogen⁹⁵. Nach dem Selbstmord Othos sandte sie Vitellius nach Germanien zurück, um Konflikte zwischen Auxiliaren und Legionären zu vermeiden (Tac. hist. 2,69,1). Die Bataver wurden zunächst in Mainz stationiert (Tac. hist. 4,15,1). Auf die Kunde von der Erhebung des Civilis, die sie bereits auf dem wiederum von Vitellius befohlenen Rückmarsch nach Rom erreichte (Tac. hist. 4,19,1), schlossen sie sich sofort den Aufständischen an⁹⁶. Bereits Tacitus (hist. 4,69,1) sah in der vorausgegangenen, von den Auxiliaren als Demütigung empfundenen Rücksendung nach Germanien einen der Gründe für diesen Entschluß. So hatten sich die Kohorten vor diesen Ereignissen bei Kämpfen in Britannien noch als zuverlässige Bundesgenossen bewährt⁹⁷. Ein neuerlicher Einsatz auf der Insel war geplant gewesen und wurde nur durch die Wirren des Bürgerkrieges verhindert (Tac. hist. 2,27,2).

⁹² DIO CASS. 54,32,3 weiß vom Einsatz einer friesischen Begleittruppe bei der im Vorjahr unternommenen Expedition zur Wesermündung, s. unten.

⁹³ K. KRAFT, Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau (1951) 38. – RÜGER, Germania inferior 24. – STEIN, Kaiserliche Beamte 166. – ALFÖLDY, Hilfstruppen 77. – CHEESMAN a. a. O. (Anm. 27) 16. – RITTERLING a. a. O. (Anm. 18) 184. – O. DAHM, Die Feldzüge des Germanicus in Deutschland (1902) 21. Wie schon ALFÖLDY, Hilfstruppen 46 betont, weist, so auch im Fall des ductor Arminius (s. unten), der Terminus *dux* auf die Stellung des Chariovalda als Aufgebotsführer hin. Auch wenn, wie TIMPE, Arminius 36; 57 betont, *dux* (ductor) kein technischer Begriff ist und daher zur Bezeichnung von Führerstellen aller Art dienen kann, ist doch die Konsequenz augenfällig, mit der TACITUS begrifflich zwischen *praefecti* als den Führern der batavischen bzw. canninefatischen regulären (s. unten) *auxilia* claudisch-neronischer Zeit (s. u. a. hist. 4,16,1; 18,4; 32,3; 5,21,1) und *dux* respektive *ductor* als Befehlshaber von Kontingenten der Expansionszeit unterscheidet. Divergierende Titulierung ist auch bei Iulius Civilis nicht gegeben. Erst in seiner Eigenschaft als Kommandeur der Aufständischen wird der Präfekt als *iusti iam exercitus ductor* (hist. 4,21,1) bezeichnet.

⁹⁴ Vgl. u. a. TAC. hist. 1,59,1; 2,17,2; 22,3; 27,2; 28,1; 43,2; 66,1; 69,1; 4,12,1–37,3; 54,1–79,3; 5,14,1–26,2 *passim*.

⁹⁵ Vgl. TAC. hist. 2,27,2–30,3; 43,2; 66,1–2; 69,1. – PLUT. Otho 12, 4 f.

⁹⁶ Nach URBAN a. a. O. (Anm. 54) 10 ff. kämpfte Civilis mit seinen Truppen auf seiten Vespasians gegen Vitellius.

⁹⁷ TAC. hist. 4,12,3. Vgl. TAC. ann. 14,38,1–2; hist. 4,15,1. Zweifelhaft DIO CASS. 60,20,2.

Neben den genannten Kohorten sowie der von Civilis befehligten Einheit (Tac. hist. 4,16,1; 32,3) stand mindestens noch eine batavische ala in römischem Dienst⁹⁸. Während der von Hordeonius Flaccus veranlaßten Strafexpedition gegen die Bataver im Sommer 69 lief auch sie zu Civilis über (Tac. hist. 4,18,1). Ob sie mit der 61 in Britannien eingesetzten ala miliaria (vgl. Tac. ann. 14,38,1) identisch ist, läßt sich nicht beantworten.

In Rom gehörten bereits zur Zeit des Augustus Bataver zur Garde des Kaisers⁹⁹. Rechtlich waren sie offenbar jedoch noch Sklaven, keine milites¹⁰⁰. Nach Dio Cassius (55,24,7) wurde die gesamte berittene germanische Leibwache, obwohl sie aus Angehörigen der verschiedensten Stämme gebildet wurde¹⁰¹, als Batavi bezeichnet. Inschriftlich sind batavische *custodes corporis* in den Diensten des Tiberius, des Claudius und Neros bezeugt¹⁰², literarisch für die Zeit Caligulas (Suet. Cal. 43).

Der Aufstand der Jahre 69/70 und seine Niederschlagung, die den Römern nur unter großen Schwierigkeiten möglich war, erzwangen auch eine Änderung des Status, den batavische Kohorten und Alen bis zu diesem Zeitpunkt innehatten¹⁰³. Die *corporis custodes* waren bereits von Galba im Jahre 68 entlassen worden (Suet. Galba 12,2). Die germanischen Truppen wurden, soweit sie am Rhein standen, wenn nicht aufgelöst, in ferne Provinzen verlegt. Die 'nationale' Rekrutierung gab man auf, auch wenn einzelne Kohorten den Namen des Stammes, aus dem sie ursprünglich einheitlich gebildet worden waren, beibehielten.

Eine cohors I Batavorum begegnet im Jahre 124 in Britannien¹⁰⁴. Noch im Jahre 237 war eine namensgleiche Truppe anwesend¹⁰⁵, und möglicherweise zählte eine cohors I Batavorum bereits zu den *quattuor Batavorum cohortes*, die nach Tacitus (Agr. 36,1) im Jahre 84 n. Chr. unter Agricola in Britannien kämpften. Eine andere cohors I Batavorum, den Inschriften nach jedoch miliaria, findet sich in Pannonien¹⁰⁶. Ein Militärdiplom vom 20. Februar 98¹⁰⁷ datiert ihre Anwesenheit ebenso wie die der cohors II Batavorum miliaria in die Anfänge der Regierungszeit Trajans. Gefallene dieser Einheit wurden mit einem bei Adamklissi gefundenen Altar geehrt¹⁰⁸. Inschriftlich bezeugt ist schließlich noch die cohors III Batavorum miliaria in Pannonia inferior zur Zeit des Antoninus Pius¹⁰⁹ sowie die cohors VIII miliaria equitata¹¹⁰. Sie war in

⁹⁸ Präfekt war Claudius Labeo, ein Gegner des Civilis, s. TAC. hist. 4,18,4. Ob sich Passus 4,12,3 auf die unter dem Befehl des Labeo stehende ala bezieht, ist zweifelhaft. Vgl. ALFÖLDY, Hilfstruppen 13 f.

⁹⁹ Sie wurden jedoch nach der Niederlage des Varus entlassen; s. SUET. Aug. 49,1. Vgl. W. ENSSLIN, Germanen in röm. Diensten. Gymnasium 52, 1941, 10.

¹⁰⁰ Vgl. die Einzelnamen in den Inschriften CIL VI 8804, 8802, 8807, 4341; vgl. KEUNE, RE IV 2 (1901) 1901. Der in CIL VI 8806 genannte *corporis custos* Nobilis wird nach Meinung KEUNES (a. a. O.) nur 'mißbräuchlich' von seinen Erben als *miles* tituliert; bei dem in Inschrift CIL VI 8803 erwähnten Ti. Claudius Chloreus handelt es sich um einen Freigelassenen.

¹⁰¹ Vgl. u. a. CIL VI 4342 (Friese), VI 8809 (Ubier), VI 8808 (Baetasier).

¹⁰² CIL VI 4341 (Tiberius), 8804, 8807 (Claudius), 8802, 8803, 8806 (Nero); vgl. RIESE Nr. 2396–2401.

¹⁰³ KLOSE, Klientel-Randstaaten 21. – ENSSLIN a. a. O. (Anm. 99) 9.

¹⁰⁴ CIL VII Diplom 1195 (XV 70 = XLIII; RIESE 1836).

¹⁰⁵ CIL VII 621 (RIESE 1844); s. CICHORIUS, RE IV 1 (1900) 251. Vgl. VII 617 (RIESE 1846, ILS 2549), Eph. ep. 3,185 (RIESE 1845); s. außerdem VII 777, Not. dign. occ. 40,39 (III 13760, 13766 Dakien).

¹⁰⁶ CIL III 839 (RIESE 1899, ILS 2598).

¹⁰⁷ CIL XVI Diplom 42 = XXVII.

¹⁰⁸ CIL III 14214 (RIESE 1896, ILS 9107).

¹⁰⁹ CIL III Suppl. Diplom LVIII S. 1983 (RIESE 1890); s. auch CIL III Diplom XXIV S. 866 f.: Rätien 108.

Passau beheimatet¹¹¹. Ein Chiliarch der Truppe wird auf einer in Marseille entdeckten Inschrift aufgeführt¹¹². Die einzig bekanntgewordene ala der hohen Kaiserzeit, die I Batavorum miliaria, lag 158 n. Chr. in Dacia superior¹¹³.

Zahlreiche Bataver wurden außerdem, wie CIL VI 3237, VI 32843, VI 3284, VI 32819, VI 32821, VI 3220, VI 3223, VI 3240, VI 3289, VI 32834, VI 32812a und VI 31162 belegen¹¹⁴, der noch in vortrajanischer Zeit neu eingerichteten berittenen Leibgarde des Kaisers, den equites singulares imperatoris, eingegliedert. Ein Fragment eines Prätorianerverzeichnisses enthält die Namen von drei aus Noviomagus stammenden Prätorianern¹¹⁵. Vereinzelt dienten Bataver auch in der ala I Flavia Gemelliana¹¹⁶, der ala I Augusta Ituraeorum¹¹⁷ und einer nicht genau bestimmbar ala Hispanorum¹¹⁸ in Raetien und Pannonien sowie als Soldaten der legio XXII Primigenia¹¹⁹ und der legio XXX Ulpia Victrix¹²⁰ in Xanten bzw. Lyon¹²¹.

Da die batavischen wie auch die canninefatischen Truppen vorflavischer Zeit nur von Tacitus erwähnt werden¹²², der Historiker den Terminus cohors jedoch in durchaus unterschiedlicher Bedeutung gebraucht, ist ihr rechtlicher Status schwer zu bestimmen. Kraft sowie im Anschluß daran Callies und Rüger unterscheiden drei Typen: Zunächst die sogenannten tumultuarischen Aufgebote, die im Fall ihrer Erfordernis entsprechend den unmittelbar gegebenen Möglichkeiten rekrutiert werden und zu denen die Einheit des Chariovalda beim Germanicuszug oder das Friesenkommando des Drusus während der Flottenfahrt zur Weser zu rechnen ist, sodann – als eine Art Zwischenstufe – ausgebildete und organisierte Truppen, die einheitlich von einem Stamm gestellt werden, und schließlich die regulären Berufsausilien¹²³. Kennzeichen dieser sind nach Kraft Berufsmäßigkeit und Länge des Dienstes, ein von Römern geführtes Kommando, Gliederung, Bewaffnung und Kampfausbildung entsprechend römischer Taktik, Verwendung nach den Plänen römischer Heeresführung sowie

Vgl. RIESE 1900, CIL III 3676 (RIESE 1901, ILS 2558), III 3345, 3760, 10322 (?), 10329 (?), 10330 (?) 10671.

¹¹⁰ CIL III Suppl. Diplom LXXIII S. 1991 f.; vgl. III 11918 (ILS 9152); Not. dign. occ. 35,24.

¹¹¹ CICHORIUS, RE IV 1 (1900) 253.

¹¹² RIESE 1778 (ILS 8852).

¹¹³ *Antonius . . . tr. pot. XXI.* – CIL III Suppl. Diplom LXVII, S. 1989 (RIESE 1895); vgl. CIL III 5331 (RIESE 1897, ILS 2734); dazu CICHORIUS, RE I 1 (1893) 1233 f.

¹¹⁴ Vgl. RIESE 2403–2412 sowie RIESE 213 (ILS 2188).

¹¹⁵ CIL VI 32627 (RIESE 2402).

¹¹⁶ CIL III 5918b (RIESE 1449).

¹¹⁷ CIL III 4368 (RIESE 2414).

¹¹⁸ CIL III 3681 (RIESE 1458).

¹¹⁹ CIL XIII 7577 (RIESE 1258).

¹²⁰ CIL XIII 1847 (RIESE 1392, ILS 2389).

¹²¹ Die Legion stand seit 119 n. Chr. in Vetera (RITTERLING, RE XII 2 [1925] 1823), der genannte Bataver gehörte zu einer nach Gallien entsandten vexillatio. – Der römischen Spätzeit gehören die folgenden Militärschriften an: CIL V 8743 (RIESE 1921), V 8752 (RIESE 1923, ILS 2802), V 8759 (RIESE 1924, ILS 2792), RIESE 1925, V 8776 (RIESE 1926, ILS 2799), V 8773 (RIESE 1927, ILS 2803), V 8761 (RIESE 1928) und RIESE 1941 sowie CIL XIII 8825 (RIESE 174). Zum hier genannten *numerus exploratorum Batavorum* s. ALFÖLDY, Hilfstruppen 79 f.; 220 ff.

¹²² Vgl. u. a. TAC. hist. 4,19,1; 20,1; 66,1; 79,2; ann. 4,73,1; 2,8,3. Dazu KRAFT a. a. O. (Anm. 93) 38.

¹²³ KRAFT a. a. O. (Anm. 93) 37 ff. – H. CALLIES, Die fremden Truppen im röm. Heer des Prinzipats und die sogenannten nationalen numeri. Beitr. z. Gesch. d. röm. Heeres. Ber. RGK 45, 1964, 146 ff. – RÜGER, Germania inferior 24 f.

Ergänzung durch römische Magistrate unter lokalen Gesichtspunkten, d. h. Verzicht auf die rein 'nationale' Aushebung¹²⁴.

Gegen diese Einteilung, welche die Bataver- und Canninefaten-Kohorten der zweiten Kategorie zurechnet, hat Alföldy Widerspruch erhoben: In der ersten Hälfte des 1. Jahrhunderts gebe es auf rheinischem Boden nur Formationen vom 'Kraftschen' Typ A und C. Eine Zwischenstufe (B) existiere nicht¹²⁵. Alföldy versucht den Nachweis zu erbringen, daß die von Kraft für Typ C postulierten Kriterien keineswegs auf alle regulären Auxilien zutreffen und das Fehlen solcher Charakteristika bei den Einheiten der Bataver und Canninefaten keineswegs auf irreguläre Truppen schließen lasse. Vorausgesetzt ist hierbei, daß Bataver wie Canninefaten den Status einer *civitas* innehatten.

U. a. macht Alföldy geltend¹²⁶, daß römischer *dilectus* nicht nur bei den batavischen Kohorten, sondern auch bei der allgemein als regulär anerkannten *ala Batavorum* wie auch beispielsweise der *ala Indiana* nicht gegeben war, daß rein nationale Zusammensetzung der Truppe auch bei Breuker- und Asturerkohorten anzunehmen ist, daß schließlich – Hauptargument von Callies und Kraft für irregulären Status¹²⁷ – einheimische Führung teilweise ebenfalls bei spanischen und gallischen Alen üblich war. Ebenso waren nach Alföldy einheimische Taktik entsprechend der Stammestradi-tionen sowie Stationierung in der Heimat bei regulären Truppen keineswegs die Ausnahme, sondern zumindest im ersten Fall die Regel¹²⁸.

Über eine Numerierung der batavischen Hilfstruppen gibt Tacitus keine Auskunft. Sie ist jedoch wahrscheinlich. Der Einsatz von gleichzeitig allein neun Kohorten im Dienste römischer Legionen verlangte sicherlich Bezifferung der einzelnen Truppenkörper wie auch – dies dürfte allein schon in der Aufteilung begründet sein – quantitative Begrenzung der Einheiten auf das bei *auxilia* übliche Maß. Das Vorhandensein einer *cohors IX* in der Zeit nach dem Civilisaufstand, ohne daß epigraphische Spuren der *cohortes IV–VIII* nachweisbar wären, läßt vermuten, daß die vorflavische Zählung – Tacitus überliefert die Existenz von neun Kohorten im Vierkaiserjahr – auch nach Auflösung verschiedener Einheiten im Jahre 70 nach der Niederschlagung der Erhebung beibehalten wurde.

Nicht zu erhärten ist die Annahme einer fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit für batavische Soldaten¹²⁹. *Civilis'* Angabe, er habe fünfundzwanzig Jahre in römischen Diensten gestanden¹³⁰, ist, da von propagandistischen Absichten bestimmt, nicht wörtlich zu nehmen. Sie scheint allenfalls als Synonym für 'sehr lange' zu stehen und würde im übrigen nur beweisen, daß es einzelnen, vornehmlich wohl adeligen Angehörigen einer *gens foederata* möglich war, sich im römischen Heer zu verdingen und Kommandogewalt auch über nicht aus dem eigenen Stamm rekrutierte Einheiten zu erlan-

¹²⁴ a. a. O. (Anm. 93) 39 u. a.

¹²⁵ Hilfstruppen 45 ff.; 88 ff.

¹²⁶ Hilfstruppen 88 ff.

¹²⁷ KRAFT a. a. O. (Anm. 93) 38 f. – CALLIES a. a. O. (Anm. 124) u. a. 148; vgl. v. STAUFFENBERG, *Germanen* 68.

¹²⁸ Hilfstruppen 90 f.

¹²⁹ Anders ALFÖLDY, *Hilfstruppen* 90.

¹³⁰ TAC. *hist.* 4,32,2.

gen, wie das Beispiel des Julius Briganticus, des Oheims von Civilis, zeigt¹³¹. Auch ist der erste Einsatz batavischer Auxilien in Britannien nicht für claudische Zeit, d. h. 43 n. Chr. nachweisbar – dies ergäbe bei kontinuierlicher Verwendung der Truppe bis zur Rückkehr von der Insel im Jahre 67 ebenfalls eine Dienstzeit von 25 Jahren –, sondern wie Tacitus (ann. 14,38,1) nahelegt, erst für neronische (61 n. Chr.)¹³².

Als *argumentum ex silentio* für den Sonderstatus der batavisch-canninefatischen Kohorten und Alen julisch-claudischer Zeit läßt sich, wie schon Kraft betont hat, das völlige Ausbleiben jeglichen inschriftlichen Zeugnisses nicht wegdiskutieren¹³³. Während alle im rheinischen Raum stationierten *alae* und nahezu alle *cohortes epigraphisch* belegt sind, fehlen von den immerhin neun *cohortes Batavorum*, der *ala Batavorum* sowie der hier hinzuzuzählenden *ala* bzw. *cohors Canninefatium*, insgesamt also, rechnet man die *cohortes* nur als *quingenariae*, von mindestens 7000 Mann jegliche außerliterarische Spur. Zwar waren, wie Alföldy nachweist¹³⁴, Militärdiplome vor 70 die Ausnahme – das früheste ist erst in das Jahr 53 n. Chr. zu datieren –, Grab- und Weihinschriften häufen sich jedoch¹³⁵. Alföldys Erklärungsversuche befriedigen hier nicht¹³⁶. So kann u. a. sein Argument, die Bataver seien im Gegensatz zu den fern der Heimat verstorbenen Auxiliarsoldaten nicht von ihren Kommilitonen, sondern von der lokalen, kaum romanisierten Zivilbevölkerung bestattet worden, allenfalls für die Zeit vor der Verlegung der Truppen nach Britannien Gültigkeit beanspruchen.

Insgesamt gesehen wird man, auch unabhängig von den von Alföldy formulierten positiven Gründen für die Existenz ordentlicher batavischer Formationen bereits in claudischer Zeit wie von dem in diesem Fall durchaus befremdenden Ausbleiben epigraphischer Zeugnisse, den von Kraft postulierten Zwischentypus B für eine theoretische Konstruktion halten müssen, dem eine entsprechende antike Differenzierung nicht vorausging. Mit Alföldy ist wohl von einer Trennung lediglich in *tumultuariae catervae* und kontinuierlich verwendete *cohortes* und *alae* auszugehen. Ausschlaggebendes Kriterium der Unterscheidung kann dabei nur die Frage nach der Diplomfähigkeit der einzelnen Truppen sein¹³⁷. Sie aber ist durch CIL XVI 22 aus dem Jahre 78 im Falle der Mattiaker für noch unter Claudius ausgehobene Kohorten respektive einzelne Auxiliarsoldaten bezeugt und kann entsprechend dem taciteischen *obsequium idem* (Germ. 29) auch für die verwandten Verhältnisse bei Batavern und Canninefaten erschlossen werden.

Nach Alföldy wurden die *cohortes Batavorum* der flavischen Kaiserzeit aus den neun

¹³¹ Tac. hist. 2,22,3; vgl. 4,70,2; 5,21,1.

¹³² M. W. C. HASSALLS (Batavians and the Roman Conquest of Britain. Britannia 1, 1970, 131 f.) gegenteilige Annahme beruht auf einer, wenn auch geschickten, Konstruktion. So läßt sich schwerlich nur aus der Art und Weise, in der die bei DIO CASS. 60,20,2 erwähnten Κελτοί Medway und Themse durchquerten und einen Brückenkopf bildeten, auf die in ähnlicher Technik geübten Bataver schließen.

¹³³ a. a. O. (Anm. 93) 37 f.

¹³⁴ Hilfstruppen 92.

¹³⁵ Vgl. KRAFT a. a. O. (Anm. 93) 37 f.

¹³⁶ Hilfstruppen 92 f.

¹³⁷ Nach TIMPE, Arminius 56 war Kriterium für Hilfstruppen, 'die mehr als bloße Stammesaufgebote darstellen', 'eine gewisse feste Ordnung' sowie 'die kontinuierliche Existenz des Truppenkörpers als solchen'. Beides trifft für die batavischen Truppen claudisch-neronischer Zeit, schwerlich aber, wie TIMPE, Arminius 57 f. vermutet, schon für die augusteisch-tiberianische Ära zu.

cohortes vor dem Civilisaufstand gebildet¹³⁸. Aus den früheren cohortes (quingenariae) I–VII wurden die cohortes I–III (miliariae) und die cohors I quingenaria, aus den cohortes VIII und IX die cohors IX miliaria. Die Kohorten IV–VIII wurden aufgelöst.

Im Jahre 84 kämpften nach Tacitus (Agr. 36,1) am mons Graupius vier batavische Kohorten. Folgt man Alföldys These, muß es sich um die lediglich durch Umgruppierung entstandenen cohortes miliariae I, II, III, IX oder um die cohors I quingenaria und drei der genannten miliariae gehandelt haben. Die Kerntuppen der Aufständischen von 69/70 wären somit also in ihrem ursprünglichen personellen Bestand belassen, lediglich umformiert und nahezu geschlossen wieder eingesetzt worden, eine Maßnahme, die zweifellos den Keim der Unruhe in sich getragen und jeder Sicherheitspolitik Hohn gesprochen hätte. Vermutlich waren die *quattuor Batavorum cohortes* neue, nicht mehr ausschließlich auf nationaler Basis ausgehobene Truppen¹³⁹, in denen auch vereinzelt batavische Veteranen dienten. Eine bei Adamklissi gefundene Grabinschrift (CIL III 14214) verrät, daß spätestens zur Zeit der Dakerkriege Domitians die Mehrzahl der milites, genauer natürlich der Gefallenen, der cohors II Batavorum nicht batavischer Abstammung waren (dazu unten).

DIE CANNINEFATEN

Siedlungsraum

Das Gebiet der Canninefaten schloß sich westlich an das der Bataver an. Es umfaßte den zum Meer gelegenen Teil der insula Batavorum sowie das Küstenland rechts des Alten Rheins und erstreckte sich möglicherweise bis in die Gegend des heutigen Haarlem¹⁴⁰. Nach Plinius (nat. 4,101) zählte es zum niedergermanischen Militärverwaltungsbezirk¹⁴¹.

Die Canninefaten in vorflavischer Zeit

Wie die Bataver waren die Canninefaten Teil des Stammes der Chatten¹⁴². Vermutlich wanderten sie auch mit jenen in ihr Siedlungsgebiet an der Rheinmündung ein. Der communis opinio der Forschung zufolge wurden die Canninefaten 4 n. Chr. zusammen mit anderen germanischen Völkern unterworfen¹⁴³. Zugrunde liegt dieser These

¹³⁸ Hilfstruppen 47 f.

¹³⁹ I. RICHMOND u. R. M. OGILVIE, *Cornelii Taciti de vita Agricolae* (1967) 78: 'new creations'; vgl. HASSALL a. a. O. (Anm. 132) 135.

¹⁴⁰ SCHMIDT, *Westgermanen II* 2, 148; vgl. SCHWARZ, *Germanische Stammeskunde* 147; IHM, *RE III* 2 (1899) 1484; BYVANCK, *Nederland I* 205. – Vgl. zur Archäologie des Gebietes H. SARFATIJ, *Friezen, Romeinen, Cananefaten I–III*. *Holland* 3, 1971, 33 ff.; 89 ff.; 153 ff.

¹⁴¹ s. dazu RÜGER, *Germania inferior* 22 f. Weitere Quellen: *TAC. hist.* 4,15,1; 79,3–4; *VELL.* 2,105,1.

¹⁴² *TAC. hist.* 4,15,1; s. u. a. WENSKUS a. a. O. (Anm. 12) 390; 424. – *NORDEN* a. a. O. (Anm. 12) 267 Anm. 2. – BOGAERS, *Civitas en stad* 4. – SPREY a. a. O. (Anm. 7) 36 Anm. 21.

¹⁴³ KLOSE, *Klientel-Randstaaten* 26. – SCHMIDT, *Westgermanen II* 2, 149. – H. CÜPPERS, *Kl. Pauly I* (1964) 1038. – IHM, *RE III* 2 (1899) 1484. Zweifel meldet BYVANCK, *Nederland I* 102 an.

Vell. 2,105,1: *Intrata protinus Germania, subacti Canninefates, Attuarii, Bructeri, recepti Cherusci.*

Aus historischer Sicht ergeben sich jedoch Bedenken gegen die Nennung der Canninefaten in solchem Zusammenhang. Wie gezeigt, war die insula Batavorum Operationsbasis und Aufmarschgebiet des Drusus bei seinen Vorstößen zur Weser. Im Jahre 12 v. Chr. hatte Drusus die Vecht kanalisieren lassen und so einen Zugang direkt vom Alten Rhein zur Zuidersee geschaffen. Da die fossa Drusiana das Gebiet der Canninefaten tangiert, setzt ihre Benutzung noch im selben Jahr eine Einigung mit dem Stamm voraus. Drusus muß also, falls eine gewaltsame Unterwerfung nicht notwendig war, das Verhältnis zu den Canninefaten noch vor Beginn seines Flottenzuges durch ein foedus geregelt haben.

Auch ein Aufstandsversuch der Canninefaten in den Jahren 1–4 n. Chr. ist wenig wahrscheinlich¹⁴⁴. Zum einen wäre er isoliert von den stammesverwandten Batavern begonnen worden, zum anderen unterscheidet Velleius gerade bei der Schilderung des Tiberiuszuges zwischen einer Unterwerfung der Canninefaten, Attuarier und Brukterer (*subacti*) sowie einer Wiederunterwerfung der Cherusker (*recepti*)¹⁴⁵. Zusätzlich spricht dagegen, daß Tiberius den Feldzug ohne jegliche Eile vorbereitete. So unternahm er nach seiner Ankunft in Germanien vor Beginn der Expedition noch eine längere Inspektionsreise durch Gallien (Vell. 2,104,3). Ziel der wohl im August des Jahres 4 n. Chr.¹⁴⁶ unternommenen Kampagne waren Weser und Elbe, Operationsgebiet des Tiberius somit zunächst in erster Linie die Siedlungsräume der Chattuarier, Brukterer sowie der nördlich bzw. nordwestlich benachbarten Chamaver. Das Canninefatengebiet lag im Rücken der vorgesehenen Okkupationszone.

Nun ist die entsprechende Velleiusstelle, die *Canninefates* als erstes Kriegsziel des Tiberius nennt¹⁴⁷, korrupt. Die Amerbachsche Abschrift (A) des verlorenen Murbacher Velleiuscodex (M) gibt den oben zitierten Passus in der folgenden Fassung *cam ui faciat Tuari Bruoteri*. Der Burersche Anhang (B) hat keinen Korrekturzusatz. In der Editio princeps (Basel 1520) emendierte Rhenanus die Stelle zu *Caninifaci, Cattuari*, spätere Editoren korrigierten zu *Canninefates*. Popma (ed. 1620) verbesserte *Cattuari* zu *Attuari*. Die heutigen Ausgaben bieten *Attuarii*.

Ein Stamm mit dem Namen Attuarii ist bis in die Zeit des späten Prinzipats unbekannt¹⁴⁸, die Bezeichnung findet sich allein in der genannten Emendation der korrupten Stelle des Murbacher Codex. Für den ursprünglichen Text läßt sich daher analog zu anderen antiken Quellen Chattuarii vermuten¹⁴⁹. Als Emendation, die dem korrupten Lautbestand in A (*cam ui faciat Tuari Bruoteri*) am nächsten kommt, bietet sich demnach das auch historisch plausible *Chamavi Chattuarii Bructeri* an. In jedem Fall

¹⁴⁴ Vgl. TIMPE, Arminius 61.

¹⁴⁵ Anders TIMPE, Arminius 74 f.

¹⁴⁶ Die Gallienreise schloß sich der Adoption durch Augustus am 26. Juni 4 n. Chr. an. SUET. Tib. 21,3; VELL. 2,104,1.

¹⁴⁷ So die maßgeblichen Ausgaben: C. HALM, Leipzig 1876; C. STEGMANN VON PRITZWALD, Leipzig 1933; W. SHIPLEY, Velleius Paterculus⁵ (1979); A. J. WOODMAN (Hrsg.), Velleius Paterculus. The Tiberian Narrative (2,94–131) (1977).

¹⁴⁸ Für *Atthurii* bei AMM. 20,10,2 vermutet K. ZEUSS, Die Deutschen und die Nachbarstämme (1837; Neuaufgabe 1904) 336 *Ampsvarii*.

¹⁴⁹ Vgl. bereits oben die Korrektur des Rhenanus (zit. nach HALM).

aber ist paläographisch eine Korrektur des verbliebenen Lautbestandes *camvifa* zu *canninefates* wenig wahrscheinlich.

Erstes literarisches Zeugnis für die Canninefaten wäre somit Tac. ann. 4,73,2. Diesem zufolge nahm eine ala Canninefatium an der Niederschlagung des friesischen Aufstandes im Jahre 28 n. Chr. teil¹⁵⁰.

Während des Chaukeninfalles 47 n. Chr. in Niedergermanien verhielten sich die Canninefaten passiv, obwohl personelle Verbindungen zu dem aufrührerischen Stamm bestanden¹⁵¹. Der Legat Domitius Corbulo besiegte mit seiner Flotte die gegnerischen Kriegsschiffe (Tac. ann. 11,18,2) und suchte den Konflikt mit den Chauken durch Verhandlungen zu beenden (ebd. 11,19,2). Noch im gleichen Jahr ließ er im Gebiet der Canninefaten eine Schiffsverbindung zwischen Maas und Rhein ausschachten (ebd. 11,20,2; Dio Cass. 61,30,6). Auch dieses Projekt verrät, daß die Beziehungen zwischen Rom und den Canninefaten bis zum Civilisaufstand im Jahre 69 n. Chr. im wesentlichen ungetrübt waren.

Zu von Rom jedoch nicht weiter beachteten Mißhelligkeiten (Tac. hist. 4,15,2) war es allenfalls unter der Regierung des Caligula gekommen. Möglicherweise hatte der caninefatische dux einen Gestellungsbefehl für den Germanenfeldzug des Kaisers 39/40, für den eine größere Anzahl Truppen am Rhein konzentriert wurde¹⁵², verweigert¹⁵³. Die entsprechende Tacitusstelle ist unklar¹⁵⁴. An einen allgemeinen Aufstand der Canninefaten wird man jedoch in keinem Fall denken dürfen. Die organisierte Erhebung fällt erst in das Vierkaiserjahr. Unter dem Kommando des eigens für den Kriegszug gewählten dux Brinno (Tac. hist. 4,15,2) überfielen Canninefaten in Waffengemeinschaft mit den Friesen im Frühjahr das Winterlager zweier Kohorten und töteten römische Händler (Tac. hist. 4,15,2–3). Nach der Ausweitung der Unruhen folgten sie einem Aufruf des Civilis und schlossen sich wie die ala und die cohors Canninefatium den aufständischen Batavern an.

Canninefaten im römischen Militärdienst

In vorflavischer Zeit bestanden nach Tacitus (ann. 4,73,2) eine ala Canninefas, die römische vexilla legionum bei einem Einsatz gegen die aufständischen Friesen im Jahre 28 n. Chr. begleitete, sowie eine oder mehrere Kohorte(n). Tacitus (hist. 4,19,1) erwähnt, daß jene, bereits auf dem Marsch nach Rom, von einem Emissär des Civilis eingeholt und für den Anschluß an die Erhebung gewonnen wurde(n). Aus der Stelle selbst (*isdem diebus Batavorum et Canninefatium cohortes . . . missus a Civile nuntius adsequitur*) geht nicht hervor, ob eine oder mehrere Einheiten von den Römern abfie-

¹⁵⁰ KLOSE, Klientel-Randstaaten 27. – CICHORIUS, RE I 1 (1893) 1236. – BANG, Germanen 40. – STEIN, Kaiserliche Beamte 125 f. – RÜGER, Germania inferior 96. – BYVANCK, Nederland I 205. – ALFÖLDY, Hilfstruppen 14.

¹⁵¹ Anführer des Plünderzuges war ein Canninefate namens Gannascus; s. Tac. ann. 11,18,1–2. Seine militärische Erfahrung hatte er in einer römischen Auxiliareinheit (Tac. ann. 11,18,1), nach ALFÖLDY, Hilfstruppen 14 der ala Canninefatium, erworben.

¹⁵² v. PETRIKOVITS, Rhein. Gesch. 65 f.

¹⁵³ Vgl. BYVANCK, Nederland I 205.

¹⁵⁴ Tac. hist. 4,15,2: *Pater eius (sc. Brinnonis) multa hostilia ausus Gaianarum expeditionum ludibrium impune spreverat.*

len. Alföldy glaubt, nur eine cohors annehmen zu dürfen, da nach dem Aufstand ebenfalls nur eine Einheit neu aufgestellt wurde¹⁵⁵. Wie im Fall der Bataver handelt es sich bei dieser vorflavischen Truppe wohl um eine reguläre Einheit (zur Begründung s. oben).

Nach der Niederschlagung der Civiliserhebung findet sich eine ala I Canninefatium CR bereits im Jahre 74 in Germania superior¹⁵⁶. Dort war sie mindestens bis zum 27. Oktober 90 n. Chr. stationiert¹⁵⁷. Grund für ihre Verlegung nach Pannonia superior waren vermutlich die Dakerfeldzüge Trajans¹⁵⁸. Ihre Anwesenheit in Pannonien ist für die Jahre 116¹⁵⁹, 133¹⁶⁰, 138¹⁶¹, 148¹⁶², 149¹⁶³ und 154¹⁶⁴ bezeugt.

Der Grabstein eines Treverers, der in der ala diente, wurde in Orosvar gefunden¹⁶⁵, drei Inschriften von Dekurionen bei Riva, in Ladenburg sowie Finthen¹⁶⁶. Bereits in der Zeit des Septimius Severus wird ein Praefekt der ala genannt¹⁶⁷. Demgegenüber ist die Existenz einer cohors Canninefatium nur durch ein einziges Zeugnis, ein Militärdiplom vom 21. Juli 164, nachweisbar¹⁶⁸. Die cohors I Canninefatium quingenaria war zu diesem Zeitpunkt in Dakien beheimatet. Vereinzelt Inschriftenfunde erweisen Canninefaten als Angehörige der ala Praetoria¹⁶⁹, der legio XXX Ulpia Victrix¹⁷⁰, der cohors I Latobicorum¹⁷¹ oder der equites singulares¹⁷².

Ein canninefatischer Auxiliar fiel in den Dakerkriegen Domitians. Sein Name findet sich auf einem Fragment eines bei Adamklissi entdeckten Grabaltars (CIL III 14214). Zu seiner Einheit, wahrscheinlich der cohors II Batavorum, deren Name inmitten der Liste der getöteten milites in größeren Buchstaben eingemeißelt ist, gehörten außerdem Angehörige der verschiedensten Stämme, so u. a. der Bataver, Nervier, Tungrer, Lusitanier (2), Bellovacer, Brittonen, Lexovier wie auch Einwohner von Luca und Castulo, ein Raeter, ein Noriker, ein Afrikaner und fünf Bewohner des oppidum Ubiorum. Die Inschrift läßt, auch wenn der vom Zufall der Kampfereignisse bestimmte Namenkatalog keine repräsentative Auswahl sein kann, die breite ethnische Streuung in den Kohorten und Alen bereits im letzten Jahrzehnt des 1. Jahrhunderts erkennen¹⁷³. Nationale Rekrutierung fand zur Zeit Domitians offenbar nicht

¹⁵⁵ Hilfstruppen 51 f.

¹⁵⁶ Diplom IX vom 21. Mai. CIL III S. 852 (RIESE 46, ILS 1992).

¹⁵⁷ Diplom XIV. CIL III Suppl. S. 1960 (RIESE 54, ILS 1995): Datum 19. September 82; Diplom XXI. CIL III Suppl. S. 1965 (RIESE 77, ILS 1998): Datum 26. Oktober 90.

¹⁵⁸ CICHORIUS, RE I (1894) 1236; vgl. ALFÖLDY, Hilfstruppen 14; BANG, Germanen 40.

¹⁵⁹ Diplom CV. CIL III Suppl. S. 2328⁶⁷ (RIESE 1885).

¹⁶⁰ Diplom XLVII. CIL III Suppl. S. 1978 (RIESE 1886): Datum 2. Juli.

¹⁶¹ Diplom XXXVI. CIL III S. 879 (RIESE 1888): Datum 16. Juni.

¹⁶² Diplom LX. CIL III Suppl. S. 1985 (RIESE 1891): Datum 9. Oktober.

¹⁶³ Diplom LXI. CIL III Suppl. S. 1986 (RIESE 1892).

¹⁶⁴ Diplom XXXIX. CIL III Suppl. S. 881: Datum 3. November.

¹⁶⁵ CIL III 4391 (RIESE 1437).

¹⁶⁶ *Riva*: CIL V 5006 (RIESE 1434). – *Ladenburg*: RIESE 1435. – *Finthen*: CIL XIII 7227 (RIESE 1436).

¹⁶⁷ CIL XI 2699 (RIESE 1905, ILS 5013).

¹⁶⁸ CIL XVI Suppl. Diplom 185 S. 239.

¹⁶⁹ CIL XIII 8310 (RIESE 1495); vgl. ALFÖLDY, Hilfstruppen 30 f.; 183 f.

¹⁷⁰ CIL XIII 8219 (RIESE 1358, ILS 4781).

¹⁷¹ CIL XIII 8316 (RIESE 1621, ILS 9163).

¹⁷² CIL VI 3203 (RIESE 2427).

¹⁷³ Daß die Errichtung des Denkmals noch in flavische Zeit fällt, ist im wesentlichen unbestritten, auch wenn R. SYME (The Colony of Cornelius Fuscus. An Episode in the Bellum Neronis. Am. Journal Phi-

mehr statt. Zwar bildet der gallisch-germanische Raum den Schwerpunkt der Aushebung, eine Beschränkung auf einen Stamm ist jedoch nicht mehr festzustellen¹⁷⁴. Entgegen Alföldy¹⁷⁵ darf man also auch von hier aus vermuten, daß die batavischen wie auch die *canninefatische(n)* Kohorte(n) und Alen nach 70 nicht mehr in ihrer ursprünglichen, rein nationalen Zusammensetzung reorganisiert worden waren.

DIE FRIESEN

Siedlungsraum

Kerngebiet der Frisii in römischer Zeit war die Küstenregion östlich der Zuidersee. Als Ostgrenze nimmt Ptolemaios (2,11,7) die Ems an. Plinius (nat. 4,101) siedelt sie zusammen mit Chauken, Sturiern und Marsakern *inter Helinium ac Flevum* an. Tacitus (Germ. 34) unterteilt den Stamm in *maiores* und *minores Frisii: utraeque nationes usque ad Oceanum Rheno praetextuntur ambiuntque immensos insuper lacus et Romanis classibus navigatos*.

Benachbart waren im Süden die Angrivarier und Chamaver (Tac. Germ. 34), im Osten jenseits der Ems die Chauken¹⁷⁶. Als Trennlinie zwischen den Großen und Kleinen Friesen setzt Schmidt das Vlie an¹⁷⁷. Mit den plinianischen Frisiavones sind die Frisii *minores*, wie auch jetzt noch vermutet¹⁷⁸, nicht zu identifizieren. Wie schon Schmidt erkannt hat, sind die Frisiavones mit Plinius (nat. 4,106) als belgische *civitas* in der Nähe der Tungren und Baetasier anzusehen¹⁷⁹. Die Erwähnung in Passus 4,101 neben Friesen und Chauken ist wohl Versehen des Autors – indirekter Hinweis auf

lol. 58, 1937, 18) einschränkend bemerkt, daß eine Einordnung in trajanische Zeit nicht 'absolutely' ausgeschlossen werden darf. Nach C. CICHORIUS (Die röm. Denkmäler in der Dobrukscha [1904] 20 ff.) wurde das Monument zu Ehren des Prätorianerpräfekten Cornelius Fuscus erbaut (H. DESSAU, Die Herkunft der Offiziere und Beamten des röm. Kaiserreichs während der ersten zwei Jahrhunderte seines Bestehens. Hermes 45, 1910, 5 Anm. 7. – ILS 9107 Anm. 5. – RITTERLING, RE XII 2 [1925] 1569 f. – E. KÖSTLIN, Die Donaukriege Domitians. Diss. Tübingen [1910] 63 f. – B. W. HENDERSON, Five Roman Emperors [1927; Neuauflage 1969] 162 ff.; 306 f.), nach SYME a. a. O. 14 ff. diene es dem Gedenken aller in den dakischen Kriegen getöteten Soldaten. Vgl. W. WAGNER, Die Dislokation der röm. Auxiliarformationen in den Provinzen Noricum, Pannonien, Moesien und Dakien von Augustus bis Gallienus (1938) 94 f. (Zusammenfassung der Diskussion).

¹⁷⁴ Vgl. KRAFT a. a. O. (Anm. 93) 49.

¹⁷⁵ Hilfstruppen 47 f.; 51 f.

¹⁷⁶ Tac. Germ. 35; s. dazu SCHWARZ, Germanische Stammeskunde 120. – SCHMIDT, Westgermanen II 1 71 f. – V. PETRIKOVITS, Rhein. Gesch. 59. – WENKUS a. a. O. (Anm. 12) 438. – A. DOPSCH, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen I² (1923–1924) 302 f. – P. ZYLMANN, Ostfriesische Urgeschichte (1933) 171 ff. – TH. SIEBS, Die Friesen und die nächstverwandten Stämme. Mitt. Schlesische Ges. f. Volkskunde 31–32, 1931, 44 ff. – R. H. CARSTEN, Chauken, Friesen und Sachsen zwischen Elbe und Flie. Beitr. z. germ. Stammeskunde 3 (1941) 9 ff. – MUCH, Germania 402 ff. – Weitere Quellen: PLIN. nat. 4,101; PTOL. 2,11,7.

¹⁷⁷ Westgermanen II 1, 71 f.

¹⁷⁸ Vgl. H. CÜPPERS, Kl. Pauly II (1975) 614; MUCH, Germania 403. – s. bereits MOMMSEN a. a. O. (Anm. 19) 116; ZEUSS a. a. O. (Anm. 148) 138; IHM, RE VII 1 (1910) 105.

¹⁷⁹ Westgermanen II 1, 71 f.; s. CIL VII 427; vgl. unten.

die Abstammung – oder möglicherweise auch Interpolation¹⁸⁰. Während die Frisii, die nach dem Aufstand von 28 n. Chr. zunächst unabhängig waren, auch in späteren Jahrhunderten keine Kohorten oder Alen bildeten, stand mindestens eine *cohors Frisiavonum* in römischen Diensten¹⁸¹. Zum Einsatz kam sie in Britannien bezeichnerweise mit ihren Nachbarn, u. a. Tungrern und Baetasiern¹⁸².

Unklar bleibt die Abstammung der Friesen. Keramikfunde deuten auf eine Verwandtschaft der Friesen mit den Batavern¹⁸³. Als Ursprungsland werden außerdem die schleswig-holsteinische Küste sowie der skandinavische Norden angenommen¹⁸⁴.

Die Friesen vom Drususfeldzug (12 v. Chr.) bis zum Civilisaufstand

Der Eintritt der Friesen ins Blickfeld römischer Geschichte vollzog sich zeitlich parallel zum Anschluß der Canninefaten, d. h. im Jahre 12 v. Chr., als Drusus mit einer Flotte zur Wesermündung vorstieß. Den entsprechenden Beleg bietet Dio Cassius (54,32,2): ἕξ τε τὸν ὠκεανὸν διὰ τοῦ Ῥήνου καταπλεύσας τοὺς τε Φρισίους

¹⁸⁰ SCHMIDT, Westgermanen a. a. O.

¹⁸¹ Vgl. CIL VII 1194 (CIL III S. 866 = XVI 51 [= XXIV], RIESE 1835): 105 n. Chr.; CIL VII 1195 (CIL XVI 70 [= XLIII], RIESE 1836): 124 n. Chr.; Not. dign. occ. 40,36; s. dazu ALFÖLDY, Hilfstruppen 82; IHM, RE VII 1 (1910) 105; CICHORIUS, RE IV 1 (1900) 286; BANG, Germanen 40. Im 4. Jahrh. war die *cohors* nach Not. dign. occ. a. a. O. in Vindobala (Vindovala) stationiert: *tribunus cohortis primae Frisiavonum* (em. BÖCKING); vgl. IHM a. a. O. 105.

¹⁸² Vgl. bereits die Argumentation von SCHMIDT, Westgermanen a. a. O. Auch eine in CIL VII 427 erwähnte *c(ivitas) Fris(iavonum)* läßt sich wohl kaum im rechtsrheinischen Friesengebiet, sondern nur in der provincia Belgica lokalisieren. RIESE 1856 sowie S. 270 Vorbemerk. ergänzt *C* zu *cuneus* und wertet die Inschrift zusammen mit CIL VII 415 (RIESE 1853), 1854 (RIESE) und 1855 (RIESE) als Beleg für die Existenz eines *cuneus Frisiorum*. Die richtige Ergänzung hat bereits HÜBNER, CIL VII 427. Zum *Terminus cuneus* s. MOMMSEN a. a. O. (Anm. 38) 115 ff. Die Inschrift stammt aus Vinovia im östlichen Hinterland des Hadrianswalls. Die Inschriften des *cuneus* fanden sich hingegen direkt am vallum in den Regionen Cumberland (CIL VII 415, RIESE 1853) und Northumberland (RIESE 1855). In der Inschrift 1854 (RIESE) ist die Ergänzung des Eigennamens unklar. – Zur Klärung der Frisiavonesfrage könnte eine jüngst entdeckte Inschrift aus Bulla Regia in der Africa proconsularis beitragen. Ihr zufolge hatte ein Bürger der Stadt das Amt eines *proc(urator) Aug(usti) ad census in Gallia accipiendos provin(ciarum) Belgicae per regiones Tungrorum et Fris(i)avonum et Germaniae inferioris et Batavorum* inne (Fasti Arch. 13, 1960, 4404; s. dazu RÜGER, Germania inferior 38 f., ausführlich BOGAERS, Civitates a. a. O. [Anm. 75] 326 ff.). Nach RÜGER, Germania inferior 39, erführe PLIN. nat. 4,106 damit eine epigraphische Bestätigung (und wäre analog 4,101 als Dublette zu betrachten). Einer Zugehörigkeit der Frisiavones zur Gallia Belgica zumindest für die mittlere Kaiserzeit, wie sie eine Majorität der Forschung aufgrund der Inschrift annahm (vgl. RÜGER, Germania inferior 38 f. – G. ALFÖLDY, Die Legionslegaten der röm. Rheinarmeen. Bonner Jahrb. Beih. 22 [1967] 39 Anm. 211. – DERS., Hilfstruppen 73. – H. G. PFLAUM, Rez. MEYERS. Gnomon 37, 1965, 396. – DERS., Une lettre de promotion de l'empereur Marc Aurèle pour un procurateur ducénaire de Gaule Narbonnaise. Bonner Jahrb. 171, 1971, 351 f.) hat freilich BOGAERS a. a. O. 326 ff. mit neuen Argumenten widersprochen. Vgl. zunächst auch DERS., Germania inferior, Gallia Belgica en de civitates van de Frisiavones en de Tungri. Helinium 11, 1971, 228 ff. Unabhängig von dieser Diskussion sind die Frisiavones nicht, wie MUCH, Germania 403 (vgl. Karte 1) annimmt, südlich des lacus Flevo, sondern südlich der Maas, also von den Frisii durch Canninefaten- und Bataverland getrennt, anzusiedeln.

¹⁸³ P. C. J. A. BOELES, Friesland tot de elfde eeuw (1927) 83 f.; zur Diskussion um das Abstammungsproblem SCHMIDT, Westgermanen II 1, 71. – Zur Etymologie des Namens G. NEUMANN, Germani cisrhrenani – die Aussage der Namen, in: Germanenprobleme in heutiger Sicht. RGA Ergbd. 1 (1986) 113.

¹⁸⁴ ZYLMANN a. a. O. (Anm. 176) 175; SCHMIDT, Westgermanen II 1, 71; vgl. DOPSCHE a. a. O. (Anm. 176) I 302 ff.

ὄκειώσατο. Der Terminus οικειοῦσθαι bezeugt dabei den friedlichen Charakter der Unterwerfung¹⁸⁵.

Die Bereitschaft der Friesen, sich römischem Befehl unterzuordnen, zeigen die folgenden Ereignisse. Eine friesische Abteilung begleitete auf dem Landweg die römische Flotte bei ihrer Weiterfahrt zum Gebiet der Chauken und rettete Drusus aus hilfloser Situation, in die er durch Unkenntnis der Gezeiten gekommen war (Dio Cass. 54,32,2–3). Die συνεστρατευκότες waren natürlich nur ein ad hoc, vor allem wohl zu Führungszwecken bereitgestelltes Kommando und keine reguläre friesische Einheit¹⁸⁶. Eine solche hat es auch in späterer Zeit nicht gegeben. Angesichts der Situation, in der Drusus sich in unerforschtem Gebiet befand, erscheint auch der Tribut, den er den Friesen auferlegte und den Tacitus (4,72,1) bezeichnend mit *modicum pro angustia rerum* charakterisiert, eher symbolisch denn als echte Belastung der Friesen¹⁸⁷.

Timpe nimmt aufgrund analoger Beispiele in Caesars *Bellum Gallicum* wohl mit Recht an, daß die Friesen nach Treueversprechen und Geiselabordnung als *socii* anerkannt wurden (*in fidem recepti*). Das römische Verlangen nach Begleitschutz sei in dem *amicitia*-Verhältnis begründet¹⁸⁸. Während Timpe betont, daß der rechtliche Charakter der Vereinbarung nicht genau festzulegen sei¹⁸⁹, glaubt Klose auch hier das Vorhandensein eines Klientelvertrags, als dessen Bestandteil er die Tributzahlung heraushebt, feststellen zu können¹⁹⁰. Das ist jedoch auch in diesem Fall eine willkürliche Annahme, für die Belege nicht zu erbringen sind.

Zur Überwachung der Friesen wurde ein *praefectus civitatis* oder wahrscheinlicher, so Timpe, ein *praefectus gentis* bzw. *gentium* eingesetzt¹⁹¹, außerdem ein Kastell, das sogenannte *castellum Flevum*, angelegt. Überreste der Befestigung wurden jedoch nicht gefunden, so daß eine genaue Lokalisierung nicht möglich ist¹⁹². Nach Ptolemaios (2,11,12) lag die wohl mit dem Kastell gleichzusetzende πόλις Φληοῦμ 'κατὰ τὴν Γερμανίαν ἐν μὲν τῷ ἀρκτικῷ κλίματι'. Die Truppen des Apronius erreichten 28 n. Chr. das von Aufständischen belagerte, vor Eintreffen der Römer jedoch wieder freigegebene Kastell auf dem Wasserweg (Tac. ann. 4,73,1). Zwingend schließlich lassen der von Tacitus a. a. O. bezeugte Name Flevum – nach Plinius (nat. 4,101) die Mündung der Zuidersee in die Nordsee – sowie die an gleicher Stelle erwähnte römische und bundesgenössische Besatzung, die *litora Oceani praesidebat*, die Anlage in Küstennähe vermuten, nach Schmidt möglicherweise auf einer der in oder vor dem Vlie gelegenen Inseln¹⁹³, in jedem Fall aber, auch wenn Plin. nat. 25,21 (*Frisi gens tum*

¹⁸⁵ CHRIST a. a. O. (Anm. 17) 38; TIMPE, Arminius 51 f.; KLOSE, Klientel-Randstaaten 28. Widerstand leistete offenbar nur die Insel Borkum. Vgl. STRAB. 7,1,3 (291): ὄν ἐστι καὶ ἡ Βυρχανίς, ἡ ἐκ πολιορκίας εἶλε.

¹⁸⁶ Vgl. RÜGER, *Germania inferior* 24 ff.; KRAFT a. a. O. (Anm. 93) 38 ff.

¹⁸⁷ Dazu CHRIST a. a. O. (Anm. 17) 38; vgl. L. NEESEN, Untersuchungen zu den direkten Staatsabgaben der röm. Kaiserzeit (27 v. Chr.–284 n. Chr.). *Antiquitas* I 32 (1980) 188; 218 f.; 232.

¹⁸⁸ TIMPE, Arminius 52.

¹⁸⁹ TIMPE, Arminius a. a. O.

¹⁹⁰ Klientel-Randstaaten 28 f.

¹⁹¹ TIMPE, Arminius 52 Anm. 6; vgl. TAC. ann. 4,72,1.

¹⁹² s. v. PETRIKOVITS, Rhein. Gesch. 65; zum Kastell Flevum vgl. HETTEMA a. a. O. (Anm. 18) 189 ff.

¹⁹³ Westgermanen II 1, 73.

fida, in qua castra erant) nicht als literarischer Beleg herangezogen werden kann¹⁹⁴, noch auf friesischem Boden¹⁹⁵. Wenig glaubhaft ist Holwerdas These, der das Kastell mit der am Beginn des Drususkanals errichteten Flottenstation Vechten identifiziert¹⁹⁶.

Römische Präsenz wie auch der vergleichsweise niedrige Tribut garantierten zunächst die friesische Loyalität. Während des zweiten Germanicusfeldzuges im Jahre 15 n. Chr. führte der Präfekt Pedito die römische Reiterei durch friesisches Territorium (Tac. ann. 1,60,2), um in getrennter Operation die germanischen Kräfte zu spalten. Ausdrücklich bestätigt Plinius (nat. 25,21) die Zuverlässigkeit der Friesen (*Frisi gens tum fida*) während der Germanicuskampagnen¹⁹⁷.

Eine Abkehr von dieser loyalen Haltung bewirkte erst die Abstellung des Primipilars Olennius als praefectus gentium¹⁹⁸. Eine übermäßige Erhöhung der Abgaben führte zu Unruhe und, als Beschwerden und Klagen keine Abhilfe brachten, 28 n. Chr. zu offenem Aufruhr (Tac. ann. 4,72,1–3). Die römischen Steuereinnahmer wurden ermordet, Olennius mußte ins Kastell Flevum fliehen, das daraufhin von den Aufständischen belagert wurde. Eine römische Strafexpedition unter dem Statthalter der Ger-

¹⁹⁴ *in qua castra erant* bezieht sich auf ein von Germanicus während der Feldzüge 14–16 n. Chr. errichtetes Lager; s. bereits KLOSE, Klientel-Randstaaten 31 Anm. 56.

¹⁹⁵ Anders KLOSE, Klientel-Randstaaten a. a. O.

¹⁹⁶ J. H. HOLWERDA, Die Römer in Holland. Ber. RGK 1908, 87.

¹⁹⁷ Vgl. KLOSE, Klientel-Randstaaten a. a. O. Freundschaftliche Beziehungen verrät offenbar auch eine 1914 in der Nähe des holländischen Franeker gefundene Privaturkunde, der Abschluß eines Kaufvertrages zwischen einem römischen Bürger und einem Friesen:

Gargilius Secundus n(ummis) / CXV a S[t]el[o] Reperii/ Beeso vila Lopetei/ r(ecte) ita uti l(iceat habere) bovem/ emi teste Cesdio(?) c(enturion) i/ l(e)g(ionis) V, Muto(?) Admeto(?) c(enturion) i leg(ionis) I. R(edhibitio) i(us) c(ivile) a(bsumto). Emtum/C. Fuufio Cn(aeo) Min/ icio co (n)s(ulibus). V[er]d(us) S(eptembres) [t]r(adi) p(romiserunt) Lilus, Duerretus vet(erani). T(itus) Cesdus T(iti) f(ilius) leg(ionis) V/ M(arcus) Iunnius M(arci) f(ilius),/ Ti(berius) Atevus Erepus/ leg(ionis) V, Numerii f(ilius),/ C. Aius Ti(berii) f(ilius) Secedus (sic) [signaverunt]./ V(endoris) ipsius (signum).

Ich, Gargilius Secundus, habe um 115 Denare von Stelus, dem Sohne des Reperius, herstammend aus dem Gaue der Beesi, aus dem Hofe des Lopeteius ein Rind gekauft, derart, daß ich die volle Verfügung darüber erhalte – unter der Zeugenschaft des Cesdus, Centurios der fünften Legion, des Mutus Admetus, Centurios der ersten Legion. Zurückgabe und ius civile sind ausgeschlossen. Gekauft unter dem Konsulat des Caius Fuufius und des Cnaeus Minicius. Die Veteranen Lilus und Duerretus haben die Haftung dafür übernommen, daß die Übergabe am 9. September stattfindet. Titus Cesdus, Sohn des Titus, von der fünften Legion, Marcus Iunnius, Sohn des Marcus, Tiberius Atevus Erepus von der fünften Legion, Sohn des Numerius, Caius Aius, Sohn des Tiberius Secedus haben gesiegelt. Siegel des Verkäufers selbst (Übersetzung nach Weiß). Datiert wurde die Inschrift zunächst von W. VOLLGRAFF (De tabella emptionis aetatis Traiani nuper in Frisia reperta. Mnemosyne 45, 1917, 346) aufgrund des in Zeile 8 f. erwähnten Konsuls Minicius in das Jahr 116. E. WEISS (Die älteste germanische Privatrechtsurkunde. Forsch. u. Fortschritte 4, 1928, 229 f.) nimmt im Anschluß an A. G. ROOS (Quo tempore exarata sit tabella emptionis in Frisia nuper reperta. Mnemosyne 46, 1918, 207 ff.) die letzten Regierungsjahre des Tiberius an. Eine solch genaue Einordnung bleibt freilich Spekulation. Die als Zeugen fungierenden Centurionen der legio I und legio V (Zeile 5 ff.) setzen die Anwesenheit von vexillationes in Germania inferior voraus. Terminus ante quem für den Vertrag ist folglich das Jahr 70, in dem die legio V Alaudae nach Mösien abgezogen wurde; s. RITTERLING, RE XII 2 (1925) 1569; vgl. Tac. hist. 3,46,2–3. Als untere Grenze einer möglichen Datierung läßt sich das Jahr 10 n. Chr. vermuten, in welchem die legio I (Germanica) in Köln stationiert wurde; RITTERLING a. a. O. 1377. Die legio V ist nicht vor Herbst 14 in Germanien bezeugt (Tac. ann. 1,31,3). Da mit KLOSE, Klientel-Randstaaten 37 die beiden Jahrzehnte friesischer Unabhängigkeit auszuscheiden sind, ergeben sich als Zeitraum für den Kaufvertrag die Jahre von ca. 10–28 n. Chr. sowie 47–69 n. Chr.

¹⁹⁸ Tac. ann. 4,72,1; s. SCHMIDT, Westgermanen II 1, 73; v. PETRIKOVITS, Rhein. Gesch. 65; KLOSE, Klientel-Randstaaten 29 f.; RITTERLING a. a. O. (Anm. 33) 133.

mania inferior, Lucius Apronius, scheiterte völlig. Germanische Hilfstruppen wie auch die Legionsreiterei wurden in die Flucht geschlagen. Die Reste der auxilia, die dem Befehl des Legaten Cethegus Labeo unterstellt worden waren, konnten erst durch den Einsatz insbesondere der fünften Legion vom Untergang bewahrt werden¹⁹⁹.

Offenbar hatte der friesische Sieg große propagandistische Wirkung unter den germanischen Stämmen (*clarum inde inter Germanos Frisium nomen*; ann. 4,74,1). In Rom selbst suchte Tiberius das Ausmaß des Debakels geheimzuhalten²⁰⁰. Wenn er in den nächsten Jahren auf eine Rückeroberung des Küstengebietes verzichtete, war dies jedoch weniger vom psychologischen Eindruck der Niederlage diktiert. Das friesische Territorium hatte wohl vielmehr seine frühere militärische Bedeutung als Aufmarschgebiet gegen das östlich gelegene Germanien verloren.

Anlaß zur Reokkupation unter Claudius im Jahre 47 n. Chr. gaben schließlich nicht die Friesen, sondern der Nachbarstamm der Chauken. Seeräuberei und Einfälle in Niedergermanien sowie an der gallischen Küste unter Führung des Canninefaten Gannascus zwangen die Römer zum Eingreifen²⁰¹. Der Legat Corbulo stellte die 'Ruhe' in der Provinz sowie in der zwischen römischem und chaukischem Gebiet gelegenen friesischen Küstenregion wieder her. Die Friesen entsandten entsprechend den Deditiobedingungen Geiseln. Ihre staatliche Ordnung wurde neu geregelt (*idem senatum magistratus leges imposuit*; ann. 11,19,1). Das *natio Frisiorum . . . consedit apud agros a Corbulone descriptos* ist Ausdruck der Deditio und bedeutet nicht, daß der Stamm seine bisherigen Wohnsitze verlassen hatte und vom römischen Legaten wieder zur Umkehr genötigt wurde²⁰². Zusätzlich wurde ein neues Kastell angelegt (*praesidium immunivit*; ann. 11,19,2), möglicherweise auch nur das 27 n. Chr. aufgegebene castellum Flevum, dessen Lage auf friesischem Boden damit gesichert wäre, wieder bezogen. In jedem Fall offenbart sich in dieser Maßnahme die römische Absicht, nach Rücknahme der Truppen über den Rhein (ann. a. a. O.) die nordwestgermanische Küste auch auf lange Sicht zu kontrollieren.

Landknappheit²⁰³ und Kargheit des Bodens einerseits, mangelnde römische Präsenz²⁰⁴ und Bevölkerungsvakuum in den römischen Militärzonen²⁰⁵ andererseits ließen die Friesen zehn Jahre später das rechtsrheinische Gebiet südlich der Zuidersee in Besitz nehmen²⁰⁶. Nach Intervention des niedergermanischen Statthalters Dubius Avitus suchten die friesischen duces Verritus und Malorix in Rom selbst die kaiserliche Erlaubnis zur Umsiedlung zu erwirken. Nero beschwichtigte die Germanenführer mit der Verleihung des Bürgerrechts, beharrte aber auf der Räumung des besetzten

¹⁹⁹ s. TAC. ann. 4,73,1–4; vgl. ausführlich SCHMIDT, Westgermanen II 1, 73 f.

²⁰⁰ TAC. ann. 4,74,1; vgl. MÜNZER a.a.O. (Anm. 54) 75. Bezeichnenderweise fehlt bei Velleius jeglicher Hinweis.

²⁰¹ TAC. ann. 11,18,1–2; SCHMIDT, Westgermanen II 1, 74.

²⁰² So KLOSE, Klientel-Randstaaten 32 Anm. 62.

²⁰³ s. SCHMIDT, Westgermanen II 1,74.

²⁰⁴ Vgl. TAC. ann. 13,54,1: *Ceterum continuo exercituum otio fama incessit ereptum ius legatis ducendi in hostem.*

²⁰⁵ Nach dem erzwungenen Abzug der Friesen besetzen bezeichnenderweise Ampsivarier das aufgegebene Glacis. TAC. ann. 13,55,1; vgl. v. PETRIKOVITS, Rhein. Gesch. 67.

²⁰⁶ So KORNEMANN a. a. O. (Anm. 18) 438 f. Anm. 3. – v. PETRIKOVITS, Rhein. Gesch. a. a. O. lokalisiert das von Friesen und Ampsivariern besetzte Gebiet nördlich der Lippe.

Gebietes, die schließlich von bundesgenössischer Reiterei mit Gewalt erzwungen wurde²⁰⁷.

Kloses Bemühen, aus der Bürgerrechtsverleihung sowie aus einer von Tacitus an dieser Stelle erzählten Anekdote vom Besuch der friesischen Fürsten im Theater des Pompeius auf einen Klientelstatus der Friesen zu schließen, ist gewollt und sicherlich Überinterpretation²⁰⁸. Die Anekdote ist, wie Sueton (Claud. 25,4) zeigt, austauschbar, ihr 'Personal' beliebig ersetzbar. So sind auch die von Vollgraff und Roos gezogenen Schlüsse, wonach die Friesen als *liberi* zu betrachten seien, verfehlt²⁰⁹.

Die rigide Behandlung der Friesen (*captis caesisve*; ann. 13,54,4) legte vermutlich bereits den Keim für eine neue Empörung. Im Mai 69 n. Chr. überfielen sie gemeinsam mit Canninefaten römische Kastelle, u. a. das Hilfstruppenkastell Traiectum (Utrecht), und brannten sie nieder²¹⁰. Im Sommer des Jahres gewann Civilis die beiden Stämme für seine Pläne und entschied mit ihrer Hilfe erste bewaffnete Auseinandersetzungen mit den Römern für sich²¹¹. Für die Zuverlässigkeit des neuen Bundesgenossen sprach, daß Civilis seinen persönlichen Gegner, den batavischen Präфекten der zu ihm desertierten ala, auf friesischem Gebiet internieren ließ²¹².

Mit dem römischen Sieg und der Übereinkunft zwischen Civilis und Cerealis erkannten wohl auch die Friesen erneut die römische Vorherrschaft an. Zu den Opfern des Aufstandes hatte eine friesisch-chaukische Kohorte gezählt, deren Quartier in Tolbiacum von Agrippinensern niedergebrannt worden war²¹³.

Die Rückkehr zur alten vorflavischen Ordnung setzt, wie Schmidt geltend gemacht hat²¹⁴, eine Inschrift vom Ende des 1. Jahrhunderts voraus²¹⁵. Ihr zufolge hatte eine Gruppe von Werkunternehmern unter der Leitung des *manceps* Q. Valerius Secundus das Recht zum Fischfang an der friesischen Küste gepachtet: *Deae Hludanae conductores piscatus mancip[e] Q(uinto) Valerio Secundo v(otum) s(oluerunt) l(ibentes) m(erito)*²¹⁶.

Friesen im römischen Heer

Ausschließlich aus Angehörigen eines Stammes rekrutierte und nach diesem benannte Einheiten, wie sie von Batavern und Canninefaten bekannt sind, stellten die Friesen

²⁰⁷ TAC. ann. 13,54,4: *atque illis aspernantibus auxiliariis eques repente immixtus necessitatem attulit, captis caesisve qui pervicacius restiterant.*

²⁰⁸ Klientel-Randstaaten 35 f.

²⁰⁹ VOLLGRAFF a. a. O. (Anm. 197) 350; ROOS a. a. O. (Anm. 197) 206; vgl. KLOSE, Klientel-Randstaaten 35.

²¹⁰ TAC. hist. 4,15,2; s. dazu v. PETRIKOVITS, Rhein. Gesch. 72; SOESBERGEN a. a. O. (Anm. 54) 238 ff. Zur Datierung s. VENMANS a. a. O. (Anm. 54) 83 ff.; vgl. oben.

²¹¹ TAC. hist. 4,16,2; vgl. WALSER a. a. O. (Anm. 23) 94; SOESBERGEN a. a. O.; KLOSE, Klientel-Randstaaten 35.

²¹² TAC. hist. 4,18,4; 56,3; SCHMIDT, Westgermanen II 1, 75.

²¹³ TAC. hist. 4,79,2; SCHMIDT, Westgermanen a. a. O.

²¹⁴ SCHMIDT, Westgermanen II 1, 75; Zweifel hat KLOSE, Klientel-Randstaaten 35; 39.

²¹⁵ Zur Diskussion um die Datierung vgl. KLOSE, Klientel-Randstaaten 39.

²¹⁶ CIL XIII 8830 (= RIESE 2829, ILS 1461); dazu SCHMIDT, Westgermanen II 1, 75; BOELES a. a. O. (Anm. 183) 67 ff.; SCHWARZ, Germanische Stammeskunde 120 und KLOSE, Klientel-Randstaaten 39 mit weiterer Lit. – Zur angerufenen Göttin vgl. S. GUTENBRUNNER, Die germanischen Götternamen der antiken Inschriften (1936) 83.

im 1. und 2. Jahrhundert nicht. Drusus begleitete eine Fußtruppe, die jedoch sicherlich nach Umkehr der Römer an der Weser wieder in die Heimat entlassen wurde²¹⁷. Unter Alexander Severus und Gordian war ein *cuneus Frisiorum*, also ein berittener *numerus*²¹⁸, in *Borcovicium* am Hadrianswall stationiert: . . . [*l*]eg. Aug. in *q[u]neum Frisionum Aballavensium Philipp., XIII kal. et XIII ka. Nov. Gor. II et Pompei[ano] cos., et Attico et Pre[te]xtato cos. v.s.l.m.*²¹⁹. Zu dieser Einheit zählten auch *cives Tuihanti*, also Angehörige eines nördlich vom heutigen Twenthe beheimateten und mit den Friesen verwandten Stammes²²⁰: *Deo Marti et duabus Alaisiagis et n. Aug. Ger. cives Tuihanti cunei Frisiorum Ver. Ser. Alexandriani votum solveru[nt] libent[es m]*²²¹. Einzelne Friesen finden sich demgegenüber bereits im 1. Jahrhundert unter den *custodes corpore*. So dienten u. a. zwei Angehörige des Volkes als Leibwächter unter Nero Caesar, dem Sohn des Germanicus: *Bassus, Neronis Caesaris corpore custos, natione Frisius, vix. a. XL*²²². Gleichfalls auf einer hauptstädtischen Inschrift erscheint ein friesischer *eques singularis*: *D.M. Aur. Vero, eq. sing. Aug., nat. Friseo, t(urma) Ael. Gemini; vix. ann. XXX, mil. ann. XIII* (CIL VI 3230; Riese 2432).

Bereits vor dem Jahr 28 n. Chr. hatte der bei Tacitus (ann. 4,73) genannte *Cruptorix*, auf dessen Gut sich 400 Römer aus Furcht vor Verrat den Tod gaben, in römischem Sold gestanden (*quondam stipendarius*). Seine Stammeszugehörigkeit läßt sich aus dem Textzusammenhang erschließen²²³. Kloses Zweifel an seiner nationalen Identität sind daher ungerechtfertigt²²⁴. In den römischen Alen schließlich begegnen zwei friesische Reiter, und zwar in der *ala I Thracum*, die nach CIL XVI 48 und CIL XVI 70 im Jahr 103 bzw. 124 n. Chr. in Britannien lag²²⁵: *Sextus Valerius Gen[i]alis, eqes alae Trhaec., civis Frisiaus, tur. Genialis, ann. XXXX[stip.] XX, h.s.e. E. f.c.* (CIL VII 68, Riese 1513) sowie der *ala I Hispanorum Auriana*, die spätestens unter Trajan von Noricum nach Rätien abkommandiert wurde²²⁶. Die Entlassungsurkunde eines Friesen datiert in die Zeit Hadrians oder des Antoninus Pius: . . . [*alae I Hispanor(um) Au]rian(ae), cui praest---Bassus, Roma, [ex gr]egale---uli f., Frisio, [et---]ini fil. uxor(i) eius, Bat(avae), [et---et---] ellinae fil. eius*²²⁷.

²¹⁷ Vgl. KLOSE, Klientel-Randstaaten 28; BANG, Germanen 29.

²¹⁸ s. MOMMSEN a. a. O. (Anm. 38) 115; STEIN, Kaiserliche Beamte 238; KLOSE, Klientel-Randstaaten 28.

²¹⁹ CIL VII 415 (RIESE 1853, ILS 2635); vgl. STEIN, Kaiserliche Beamte 236.

²²⁰ K. SCHERLING, RE VII A 1 (1939) 782 ff.; s. außerdem ILS 4760; RIESE 2440.

²²¹ RIESE 1855, ILS 4761; vgl. BANG, Germanen 54; MOMMSEN a. a. O. (Anm. 38) 116 Anm. 2; A. OXÉ, Die germanische *Ala I Tungrorum Frontoniana* in Asciburgium. Bonner Jahrb. 135, 1930, 69. RIESE S. 270 bezieht auch die Inschriften 1854 und 1856 (= CIL VII 427) auf den friesischen *cuneus*. Im ersten Fall ist jedoch der Name *Frisiorum* nicht gesichert, im zweiten die Ergänzung der Abkürzung C unklar. So liest HÜBNER, CIL VII 427 *Ajmandus ex c(ivitate) Fris(iavonum) Vinovie v.s.l.m.*

²²² CIL VI 4342; ILS 1720 und 1721; RIESE 2430; s. außerdem CIL VI 4343 (RIESE 2431).

²²³ Vgl. SCHMIDT, Westgermanen II 1, 74. – BANG, Germanen 54.

²²⁴ Klientel-Randstaaten 28.

²²⁵ s. CICHORIUS, RE I 1 (1893) 1263. – ALFÖLDY, Hilfstruppen 36. – STEIN, Kaiserliche Beamte 153 f. Weitere Lit. bei ALFÖLDY, Hilfstruppen 36 Anm. 188. – Nach STEIN, Kaiserliche Beamte 153 f. (vgl. M. R. HULL, Ein röm. Reitergrabstein aus Colchester. Germania 13, 1929, 188 ff.) wurde die *ala* bereits 43 n. Chr. unter Claudius nach Britannien verlegt.

²²⁶ STEIN, Kaiserliche Beamte 124. – WAGNER a. a. O. (Anm. 173) 15 f.

²²⁷ CIL XVI 105 (= LII) (Dipl. XXXVII. CIL III S. 879), RIESE 2438; F. VOLLMER, *Inscriptiones Bauvariae Romanae* (1915) Nr. 511. Vgl. KLOSE, Klientel-Randstaaten 28 Anm. 49; SCHMIDT, Westgermanen II 1, 75; BANG, Germanen 49. – Auf die *Frisi gens* beziehen sich außerdem die Inschriften CIL XIII

DIE CHAUKEN

Wohnsitze der Chauken

Die zwar vagen, im Grundsätzlichen jedoch übereinstimmenden antiken Zeugnisse lokalisieren die Chauken an der Nordseeküste zwischen Friesen und Sachsen²²⁸. Südliche Nachbarn waren die Angrivarier. Begrenzt wurde das Gebiet nach Westen durch die untere Ems, nach Osten durch die Elbe: μετὰ δὲ τούτους (gemeint sind die Friesen) Καῦχοι οἱ μικροὶ μέχρι τοῦ Οὐισούργιος ποταμοῦ · εἶτα Καῦχοι οἱ μείζους μέχρι τοῦ Ἄλβιος ποταμοῦ (Ptol. 2,11,7)²²⁹.

Die *gentes Chaucorum*²³⁰ gliederten sich in *Chauci maiores* und *minores: sunt vero et in septentrione visae nobis Chaucorum (gentes), qui maiores minoresque appellantur* (Plin. nat. 16,2). Unklar ist die genaue Zuweisung des jeweiligen Siedlungsraumes. Während nach Ptolemaios (a. a. O.) die sogenannten Großchauken das Land östlich, die Kleinchauken westlich der Weser bewohnten, legt Tacitus (ann. 11,19,2) den umgekehrten Fall nahe²³¹. Plinius' zweite Angabe (4,101), die den Chauken zusammen mit anderen Stämmen das Land zwischen Helinium und Flevum zuweist, ist zumindest für das 1. Jahrhundert n. Chr. wie im Fall der ebenso an dieser Stelle genannten Frisiavones irrig. Nach Wenskus waren Teile der Chauken ins Gebiet der Rheinmündung ausgewandert und von dort zusammen mit den belgischen Menapiern nach Irland übersetzt²³².

Die Chauken von der Nordseefahrt des Drusus bis zum Civilisaufstand

Entgegen der entschiedenen Ablehnung durch Klose²³³ dürfte ein erstes Abkommen zwischen Chauken und Römern bereits auf Drusus zurückgehen, d. h. noch im Spätherbst 12 v. Chr. geschlossen worden sein. So beinhaltet, wie Klose voraussetzt, Dios

8040 (RIESE 527), CIL VI 36324 (RIESE 2437) und CIL XIII 8633 (RIESE 2439) (Frisiavones: RIESE 1835, 1836, 1851, 2434, 2436). – Unklar ist die Ergänzung des Eigennamens in den Inschriften 1850 (RIESE), CIL VII 275 (RIESE 1852), CIL VI 3321a (RIESE 2433), CIL VI 32850 (RIESE 2435).

²²⁸ Vgl. u. a. KLOSE, Klientel-Randstaaten 39. – MUCH, Germania 406 ff. – SCHMIDT, Westgermanen II 1, 33. – SCHWARZ, Germanische Stammeskunde 119. – SIEBS a. a. O. (Anm. 176) 49. – J. ERDNISS, Die Chauken, ihre räumliche Abgrenzung aufgrund der Bodenfunde. Diss. Berlin (1939) 57 ff. – K. TAKENBERG, Chauken und Sachsen. Nachr. Niedersachs. Urgesch. 8, 1934, 21 ff. – R. WENSKUS, RGA IV (1981) 394 ff. Nach M. LINTZEL, Zur Entstehungsgeschichte des sächsischen Stammes. Sachsen u. Anhalt 3, 1927, 10 Anm. 41 wäre die korrekte Schreibweise Chauchi bzw. Chauchen. Vgl. G. NEUMANN, RGA IV (1981) 393 f.

²²⁹ TH. STECHE, Altgermanien im Erdkundebuch des Claudius Ptolemäus (1937) 79 f. – M. LINTZEL, Die Sachsen des Ptolemaeus und die Chauchen. Sachsen u. Anhalt 13, 1937, 28 ff.

²³⁰ PLIN. nat. 4,99; vgl. VELL. 2,106,1: *Chaucorum nationes*; HIST. AUG. Did. Jul. 1,7: *Chaucis, Germaniae populis (qui Albim fluvium adcolebant)*. Dagegen TAC. Germ. 35: *gens Chaucorum*.

²³¹ So SCHMIDT, Westgermanen II 1, 33 Anm. 3; anders MUCH, Germania, Karte 1. – H. CÜPPERS, Kl. Pauly I (1975) 1141. – R. WENSKUS, RGA IV (1981) 394.

²³² WENSKUS a. a. O. (Anm. 12) 290 mit weiterer Lit. (Anm. 110); s. auch SIEBS a. a. O. (Anm. 176) 49; SCHMIDT, Westgermanen II 1, 33; vgl. PTOL. 2,2,8.

²³³ Klientel-Randstaaten 40 Anm. 100. – SCHMIDT, Westgermanen II 1, 34 folgt in seiner 2. Aufl. offenbar Klose.

Schilderung keineswegs das Scheitern des Feldzugs auf chaukischem Gebiet: καὶ ἐς τὴν Χαυκίδα διὰ τῆς λίμνης ἐμβαλὼν ἐκινδύνευσε, τῶν πλοίων ὑπὸ τῆς τοῦ ὠκεανοῦ παλιρροίας ἐπὶ τοῦ ξηροῦ γενομένων (54,32,2). Drusus überquerte demzufolge nach Anschluß der Friesen die Ems, wobei er nach Strabon (7,1,3) auf dem Strom in ein Seegefecht mit den Brukerern verwickelt wurde, und betrat das Gebiet der Chauken²³⁴. Unter διὰ τῆς λίμνης kann Dio hier nur die Fahrt durch die Zuidersee verstanden haben²³⁵. Die dem Textzusammenhang nach eher zu vermutende Dollartbucht, für die allein dieser Ausdruck noch zutreffend wäre, entstand erst nach einer Sturmflut im 16. Jahrhundert.

Im Gegensatz zu Klose, der glauben zu machen sucht, Drusus sei bereits bei der Landung gescheitert, läßt der hier wohl eher effektiv denn ingressiv zu übersetzende Aorist ἐμβαλὼν – im Falle der Gleichzeitigkeit wäre die durative Aktionsform ἐμβάλλων wahrscheinlicher – vermuten, Drusus sei erst nach Abschluß seiner Aktionen während des Rückzuges in Seenot geraten²³⁶.

Ein Blick auf die antike Landkarte scheint dies zusätzlich zu bestätigen. Die von Strabon genannte νῆσος Βυρχανίς war wohl ähnlich der insula Batavorum keine eigentliche Insel, sondern das Gebiet zwischen den beiden Mündungsarmen der Ems²³⁷, also bereits chaukisches Territorium. Die erfolgreiche Einnahme der νῆσος²³⁸ sicherte den Römern eine Art Brückenkopf und erlaubte den weiteren Vormarsch. Der Rückzug erfolgte schließlich nicht aufgrund einer akuten Gefahrensituation, wie Klose nahelegt, sondern, wie aus Dio 54,32,3 hervorgeht, aufgrund des Wintereinbruchs (χειμῶν γὰρ ἦν)²³⁹.

Einzelne Bedingungen einer wie auch immer gearteten römisch-chaukischen Übereinkunft, die für Drusus auch vertragliche Grundlage weiterer Vorstöße zur Weser und Elbe sein mußten, lassen sich angesichts der mangelhaften Überlieferung natürlich nicht rekonstruieren. In jedem Fall betrachtete Rom jedoch, wie aus dem Geschichtswerk des Zeitgenossen Livius (perioch. 140) hervorgeht, die Chauken seit der Nordseefahrt des Drusus als reichsangehörig: . . . *Cherusci, Tencteri, Chauci aliaque Germanorum trans Rhenum gentes subactae a Druso referuntur* . . .²⁴⁰.

Nach Florus (2,30,26) hätte Drusus zum Schutz römischer Herrschaft damals Besatzungen an Ems, Weser und Elbe zurückgelassen (*praeterea in tutelam provinciae praesidia atque custodias ubique disposuit per Amisiam* [Konjektur aus Mosam]²⁴¹ *flumen, per Albin, per Visurgin*), doch bezieht sich, entgegen Wenskus²⁴², die Stelle wohl auf den Feldzug des Jahres 9 v. Chr. Schmidt bezweifelt auch das *per Albin* und möchte statt

²³⁴ Zum Drususzug s. E. ZECLIN, *Maritime Weltgeschichte* (1947) 193. – R. SEAGER, *Tiberius* (1972) 26. – B. LEVICK, *Tiberius the Politician* (1976) 28.

²³⁵ Vgl. R. WENSKUS, *RGA IV* (1981) 394.

²³⁶ Vgl. CHRIST a. a. O. (Anm. 17) 39.

²³⁷ s. L. SCHMIDT, *Die röm. Feldzüge unter Augustus und Tiberius und die Ems*. *Mannus* 28, 1936, 495 ff.

²³⁸ ἡ Βυρχανίς, ἦν ἐκ πολιορκίας (gemeint ist Drusus) εἶλε. STRAB. 7,1,3 (291).

²³⁹ Nach KLOSE, *Klientel-Randstaaten* 40 hätte der Feldzug, militärisch wenig sinnvoll, im Spätherbst begonnen.

²⁴⁰ Vgl. STRAB. 7,1,3 (291): ἐχειρώσατο (erg. Δροῦσος) δ' οὐ μόνον τῶν ἐθνῶν τὰ πλεῖστα, ἀλλὰ καὶ τὰς ἐν τῷ παράπλῳ νήσους, ὧν ἐστὶ καὶ ἡ Βυρχανίς, ἦν ἐκ πολιορκίας εἶλε.

²⁴¹ Vgl. SCHMIDT, *Westgermanen II* 1, 33 Anm. 5. Statt *Mosam* ließe sich mit guten Gründen (Feldzug 9 v. Chr.) auch *Moenum* einsetzen.

²⁴² s. R. WENSKUS, *RGA IV* (1981) 395.

dessen *per Lupiam* lesen²⁴³. Unabhängig von der zeitlichen Einordnung dieser Nachricht und der Authentizität des Florus²⁴⁴ wird man jedoch in Livius' Zeugnis eine Widerspiegelung der Situation, soweit sie sich den Zeitgenossen des Drusus in Rom darstellte, erblicken dürfen. Der Widerspruch zum entsprechenden Passus bei Dio Cassius, mit dem Klose das livianische Zeugnis zu entkräften sucht²⁴⁵, ist, wie oben gezeigt, nur eine Konstruktion.

Bestätigung findet dies schließlich indirekt noch in dem Bericht des Velleius Paterculus über den Germanenzug des Tiberius im Jahre 5 n. Chr. Er ist aus der Sicht eines Tiberius treu ergebenen Ritters geschrieben, beruht auf eigenem Erlebnis oder Augenzeugenberichten bzw. den *Commentarii* des Augustus sowie Archivmaterial²⁴⁶ und gibt somit wohl die offizielle Anschauung der Vorgänge in Germanien wieder: *Perlustrata armis tota Germania est, victae gentes paene nominibus incognitae*²⁴⁷, *receptae Cauchorum nationes* (Vell. 2,106,1).

Mit dem Wechsel von *vincere* zu *recipere* kennzeichnet Velleius wie schon bei der Schilderung der ersten Kämpfe nach Eröffnung der Kampagne²⁴⁸ im Spätsommer/Herbst des Jahres 4 n. Chr. (Vell. 2,105,1: *Intrata protinus Germania, subacti Chamavi, Chattuarii, Bructeri, recepti Cherusci*) einen Gegensatz, der nicht im militärischen Vorgang der Unterwerfung oder Befriedung bzw. einem abweichenden Verhalten der unterworfenen Stämme oder einem differierenden späteren rechtlichen Status begründet lag, sondern in einer verschiedenartigen geschichtlichen Ausgangssituation im Verhältnis zu Rom: Chauken und Cherusker galten, wie Livius (perioch. 140) ausdrücklich bezeugt, den Römern bereits als *subacti*. Im Gegensatz zu den anderen genannten Stämmen war die Unterwerfung durch Tiberius in ihrem Fall eine Wiedereroberung (*re-cipere*)²⁴⁹, d. h. die neuerliche Eingliederung eines in der Zwischenzeit verlorenen Gebietes in das römische Imperium.

Einer staatsrechtlichen Deutung des *Terminus recipere*, wie sie neben Schmidt²⁵⁰, Bickel und v. Stauffenberg²⁵¹ auch Klose vertritt, der aus dem Begriff *recipere* die gegenüber anderen Stämmen bevorzugte Stellung einer *gens foederata intra fines* ableitet²⁵², hat bereits Timpe widersprochen²⁵³, ohne daß jedoch die von ihm gebotene Alternative weiterführt. Timpe zufolge gebe Velleius selbst mit seiner anschließenden Beschreibung des Deditionsherganges (2,106,1) eine Erläuterung des *recipere*: *omnis*

²⁴³ Westgermanen a. a. O.; vgl. bereits A. v. DOMASZEWSKI, Die Occupation Germaniens durch Drusus. Korrb. Westdt. Zeitschr. 12, 1903, 212 ff.; dazu KLOSE, Klientel-Randstaaten 48 Anm. 133.

²⁴⁴ O. ENGELHARDT, Wer ist der Gewährsmann des Florus? Wochenschr. Klass. Philol. 1916, 766.

²⁴⁵ Vgl. KLOSE, Klientel-Randstaaten 48.

²⁴⁶ Vgl. A. DIHLE, RE VIII A 1 (1955) 645.

²⁴⁷ Das *paene nominibus incognitae* ist *Topos*. Vgl. WOODMAN a. a. O. (Anm. 147) 142 f.

²⁴⁸ Vgl. zur Route des Tiberius KORNEMANN a. a. O. (Anm. 18) 443.

²⁴⁹ Vgl. SHIPLEY a. a. O. (Anm. 147) 269; 271: 'again subjugated'.

²⁵⁰ Westgermanen II 1, 97 m. Anm. 3 bzw. 99.

²⁵¹ Bei E. BICKEL, Arminiusbiographie und Sagensiegfried (1949) 71 und v. STAUFFENBERG, Germanen 75 impliziert *recepti* (VELL. 2,105,1) den freiwilligen Anschluß an Rom.

²⁵² Klientel-Randstaaten 40 f.; 49. KLOSE warnt zwar vor einer allzu stringenten Ausdeutung 'nach der staatsrechtlichen Seite hin', kommt aber, wie im Falle der Cherusker (Klientel-Randstaaten 49; s. dazu bereits TIMPE, Arminius 74 Anm. 68), dennoch zu dem Ergebnis, die *victae gentes* seien 'in Deditio genommen worden', während die Chauken als *receptae gentes* analog zu Batavern und Friesen eine *gens foederata (intra fines)* bildeten; s. Klientel-Randstaaten 41.

²⁵³ Arminius 74.

eorum inuentus infinita numero, immensa corporibus, situ locorum tutissima, traditis armis una cum ducibus suis saepta fulgenti armatoque militum nostrorum agmine ante imperatoris procubuit tribunal. Entgegen Timpe beinhaltet die Passage jedoch wohl nicht mehr als eine mit formelhaften Wendungen²⁵⁴ geschmückte Schilderung der Waffenablieferung eines Stammes, wie sie sich vermutlich nach jedem römischen Sieg vollzog. So scheint sich auch der erklärende Nachtrag des Velleius nicht nur auf das *receptae Cauchorum nationes*, sondern auf den gesamten vorausgehenden Satz zu beziehen und somit auch die *victae gentes* einzuschließen. Sieht man folglich in der Alternation *subacti-recepti* bzw. *victae-receptae* nicht nur stilistische, sondern auch inhaltliche Motive, so lassen sie sich nur in dem Versuch des Autors finden, der besonderen Situation dieser Stämme als von Rom zumindest noch nominell abhängige gentes gerecht zu werden.

Mißt man der Florusnachricht (2,30,26) über die Maßnahmen des Drusus keine Glaubwürdigkeit zu²⁵⁵, so kamen zuerst mit Tiberius römische Besatzungen ins Territorium der Chauken²⁵⁶. Literarisch bezeugt sind praesidia jedoch erst im Spätherbst des Jahres 14 n. Chr. Damals griff die Meuterei der in Germania inferior stationierten Legionen, die auf die Nachricht vom Tode des Augustus hin ausgebrochen war, nachträglich auch auf die vexillarii über, die sich im Chaukengebiet aufhielten: *At in Chaucis coeptavere seditionem praesidium agitantes vexillarii discordium legionum* (Tac. ann. 1,38,1)²⁵⁷.

Die Rebellion wurde jedoch durch den praefectus castrorum M. Ennius unterdrückt. Beteiligt waren Abteilungen der legiones V Alaudae und XXI rapax, die in Vetera lagen, sowie möglicherweise auch der ad aram Ubiorum stationierten legiones I und XX Valeria victrix²⁵⁸.

Nicht aufrechterhalten läßt sich allerdings der von Klose hieraus gezogene Schluß²⁵⁹, daß eine römische Besatzung frühestens im Jahre 10 n. Chr. – faktisch nimmt er mit Kornemann sogar erst das Jahr 13 n. Chr. an²⁶⁰ – ins Küstengebiet östlich der Elbe hatte abkommandiert werden können. Wenn auch Klose im Anschluß an Ritterling²⁶¹ mit Recht darauf verweist, daß die in Frage kommenden Legionen erst nach der Niederlage des Varus an den Rhein kamen, so beweist dies für das vorangegangene Quinquennium nicht Abwesenheit jeglicher Besatzungskontingente, sondern allenfalls von Vexillationen dieser Legionen²⁶².

In den beiden folgenden Jahren 15 und 16 n. Chr. beteiligten sich die Chauken auch an den Kriegszügen des Germanicus. Während die Friesen bei dem in drei Angriffs-

²⁵⁴ Vgl. VELL. 2,95,2; s. dazu WOODMAN a. a. O. (Anm. 147) 102 f.; 181 f.

²⁵⁵ TIMPE, Arminius 95 betont zwar die Unzuverlässigkeit des Autors, hält dessen Nachricht aber der Sache nach für möglich.

²⁵⁶ s. R. SAXER, Untersuchungen zu den Vexillationen des röm. Kaiserheeres von Augustus bis Diokletian. Bonner Jahrb. Beih. 18 (1967) 7, der jedoch FLOR. 2,30,26 nicht berücksichtigt.

²⁵⁷ TIMPE, Arminius 95 gibt als potentiellen Standort die Wesermündung an.

²⁵⁸ SAXER a. a. O. (Anm. 256).

²⁵⁹ Klientel-Randstaaten 41.

²⁶⁰ a. a. O. (Anm. 18) 433 Anm. 3.

²⁶¹ KLOSE, Klientel-Randstaaten 41; vgl. RITTERLING, RE XII 2 (1925) 1567; 1782; 1376; 1771; STEIN, Kaiserliche Beamte 91.

²⁶² Vgl. SAXER a. a. O. (Anm. 256). – TIMPE, Arminius 52 Anm. 8.

formationen erfolgten römischen Präventivschlag gegen die Cherusker dem Präfekten Pedo offenbar nur den Durchzug durch ihr Gebiet gestatteten (Tac. ann. 1,60,2), stellten die Chauken Fußtruppen (Tac. ann. 1,60,2), die sich auch noch im Sommer des nächsten Jahres während der Schlacht von Idistaviso unter den römischen auxilia befanden (Tac. ann. 2,17,5).

Kornemann und Klose²⁶³ sehen dabei neben der Nachricht Tac. ann. 2,24,1–3 (s. unten) insbesondere in dem von Tacitus gebrauchten Ausdruck *commilitium* (ann. 1,60,2) eine Bestätigung für die Existenz eines Klientelvertrags²⁶⁴. Die taciteische Formulierung (*Chauci cum auxilia pollicerentur, in commilitium adsciti sunt*) läßt jedoch, wie bereits Timpe bemerkt hat²⁶⁵, eher an ein zumindest formal freiwillig ausgehobenes Kontingent denn an die Einlösung einer aus der Unterwerfung durch Tiberius erwachsenen vertraglichen Verpflichtung denken.

Ob die 'Freiwilligkeit' erst einem wie auch immer gearteten römischen Druck entsprang²⁶⁶ oder das Hilfsversprechen wirklich spontan gegeben wurde, muß offen bleiben. Für das erstere sprechen die von Tacitus bzw. dessen Quellen indirekt geäußerten Zweifel an der Loyalität der Chauken während der Kampagne von 16 n. Chr. (Tac. ann. 2,17,5) *quidam adgnitum* (sc. *Arminium*) *a Chaucis inter auxilia Romana agentibus emissumque tradiderunt*), für das letztere die Unterstützung, die man dem auf der Rückfahrt an der chaukischen Küste gestrandeten Germanicus zuteil werden ließ²⁶⁷. Unabhängig von dieser Frage belegen die zitierten Zeugnisse (Tac. ann. 1,38,1; 60,2; 2,17,5; 24,1–3), daß das Chaukengebiet auch nach der Varuskatastrophe zum Reichsterritorium zu zählen war. Sie bestätigen somit auch den von Augustus in seinem Tatenbericht erhobenen Anspruch: . . . *item Germaniam qua includit Oceanus a Gadibus ad ostium Albis fluminis pacavi*²⁶⁸.

In der Folgezeit war es den Römern, wenn überhaupt, nur noch mit großen Anstrengungen möglich, Küstengebiet und Elbmündung zu kontrollieren. Die als Seeräuber gefürchteten Chauken sparten bei ihren Plünderungszügen auch die römischen Nordprovinzen nicht aus (Hist. Aug. Did. Iul. 1,7). Im Jahre 41 erhielt der legatus Augusti pro praetore P. Gabinius Secundus für seinen Sieg über den Stamm (Dio 60,8,7: . . . καὶ Πούπλιος Γαβίνιος Καύχουος (Konj. aus Μαυρουσίους)²⁶⁹ νικήσας τὰ τε ἄλλα εὐδοκίμησε καὶ ἀετὸν στρατιωτικὸν ὃς μόνος ἔτι παρ' αὐτοῖς ἐκ τῆς Οὐάρου συμφορᾶς ἦν ἐκομίσαστο . . .)²⁷⁰ das cognomen Cauchius von Kaiser Claudius (Suet.

²⁶³ s. KLOSE, Klientel-Randstaaten 42.

²⁶⁴ Vgl. SCHMIDT, Westgermanen II 1, 34.

²⁶⁵ Arminius 52 f.

²⁶⁶ Vgl. TIMPE, Arminius 53.

²⁶⁷ Dies wird von TACITUS (ann. 2,24,1–3) nicht expressis verbis gesagt, geht jedoch aus dem Zusammenhang hervor. Ohne germanische Hilfe wären Germanicus die Rettung Schiffbrüchiger und die Weiterfahrt kaum möglich gewesen.

²⁶⁸ Mon. Ancyr. 26. Der Passus wurde zwischen 9 und 13 n. Chr. verfaßt.

²⁶⁹ s. SCHMIDT, Westgermanen II 1, 34 Anm. 6. – W. KOLBE, Forschungen über die Varusschlacht. Klio 25, 1932, 164. – U. PH. BOISSEVAIN, Cassii Dionis Cocceiani hist. Rom. quae supersunt (1955) z. St.; Bedenken bei KLOSE, Klientel-Randstaaten 43 Anm. 112.

²⁷⁰ Der Legionsadler wurde durch den in demselben Passus (8,7) genannten Sulpicius Galba von den Chaten zurückgewonnen. Bei Dio Cassius liegt hier eine Verwechslung vor; s. SCHMIDT, Westgermanen II 1, 34 Anm. 6; DERS., Zum Untergang der varianischen Legionen. Philol. Wochenschr. 53, 1933, 398.

Claud. 24,3: *Gabinio Secundo Cauchis gente Germanica superatis cognomen Cauchius usurpare concessit*). Wie sich aus den analogen Ereignissen des Jahres 47 ableiten läßt (s. im folgenden), waren die Chauken offenbar in die Küstenregion der niedergermanischen Provinz eingedrungen²⁷¹, von Gabinus aber zurückgeschlagen worden.

Nach Klose²⁷² hätten sich die Chauken bereits nach der Abberufung des Germanicus, nach Schmidt²⁷³ im Zusammenhang mit dem Friesenaufstand aus römischer Abhängigkeit befreit²⁷⁴. Der chaukische Einfall setzt dies jedoch nicht voraus²⁷⁵. Auch Kloses weiterreichende Folgerungen aus der Verleihung des Cognomens, Gabinus habe einen 'größeren Erfolg' errungen und mit den Chauken 'mindestens' einen Klientelvertrag abgeschlossen, entbehren der Grundlage²⁷⁶. Läßt bereits die suetonische Formulierung *cognomen usurpare* schwerlich auf besondere Leistungen des Statthalters schließen, so besagt der Kontext der Stelle eher Gegenteiliges (Suet. Claud. 24,3: *Triumphalia ornamenta Silano, filiae suae sponso, nondum puberi dedit, maioribus vero natu tam multis tamque facile, ut epistula communi[s] legionum nomine extiterit petentium, ut legatis consularibus simul cum exercitu et triumphalia darentur, ne causam belli quoque modo quaerent. Aulo Plautio etiam ovationem decrevit . . . Gabinio Secundo Cauchis gente Germanica superatis cognomen Cauchius usurpare concessit*).

Bereits sechs Jahre später wagten die Chauken erneut Plünderungszüge an der gallischen Küste und in Niedergermanien. Führer war Gannascus, der als Angehöriger der Canninefaten und ehemaliger Auxiliarsoldat in besonderer Weise mit den militärischen und geographischen Gegebenheiten des Rhein-Maas-Deltas vertraut sein mußte (Tac. ann. 11,18,1: *Per idem tempus Chauci, nulla dissensione domi, et morte Sanquini alacres, dum Corbulo adventat, inferiorem Germaniam incursavere duce Gannasco, qui natione Canninefas, auxiliare stipendium meritis, post transfuga levibus navigiis praedabundus Gallorum maxime oram vestabat, non ignarus dites et inbelles esse*).

Der neu bestimmte Legat, Cn. Domitius Corbulo, Nachfolger des Q. Sanguinius Maximus, warf den Angriff zurück²⁷⁷. Nach Befriedung der Friesen suchte Domitius auch die Deditio der diesseits der Weser siedelnden Chauci minores – nach Tacitus wohl irrtümlich maiores (s. oben) – auf diplomatischem Weg zu erreichen, gleichzeitig den als Kopf der Romgegner verdächtigten Gannascus ermorden zu lassen: *ac ne iussa exuerent* (gemeint sind die Friesen), *praesidium immunivit* (sc. Corbulo), *missis qui maiores Chaucos ad deditioem pellicerent, simul Gannasum dolo aggredierentur . . . sed caede eius motae Chaucorum mentes, et Corbulo semina rebellionis praebebat . . .* (Tac. ann. 11,19,2–3).

Ob Gannascus tatsächlich dem Anschlag zum Opfer fiel, ist entgegen allgemeiner

²⁷¹ SCHMIDT, Westgermanen II 1, 34. – R. WENSKUS, RGA IV (1981) 395.

²⁷² Klientel-Randstaaten 42.

²⁷³ SCHMIDT a. a. O.

²⁷⁴ Für diesen Ansatz spräche die enge Verbindung zwischen Friesen und Chauken. So stellten die beiden Stämme im Bataveraufstand gemeinsame Kohorten. Vgl. TAC. hist. 4,79,2.

²⁷⁵ U. KAHRSTEDT, Die politische Geschichte Niedersachsens in der Römerzeit. Nachr. Niedersachs. Urgesch. 8, 1934, 12.

²⁷⁶ Klientel-Randstaaten 43.

²⁷⁷ E. RITTERLING u. E. STEIN, Fasti des röm. Deutschland unter dem Prinzipat (1932) 48 f. – SCHMIDT, Westgermanen II 1, 34. – KLOSE, Klientel-Randstaaten 43. – CH. G. STARR, The Roman Imperial Navy 31 B.C. – A.D. 324² (1960) 144. – KAHRSTEDT a. a. O. (Anm. 275) 12.

Ansicht nicht gesichert²⁷⁸. Wie aus dem final zu interpretierenden Konjunktiv des Relativsatzes klar wird, weiß Tacitus nur von dem Auftrag an die Gesandtschaft, die Chauken zur Unterwerfung zu bewegen (*ad deditionem pellicerent*) und zugleich den Canninefaten zu ermorden (*dolo aggrederentur*). blieb das eine Unterfangen erfolglos (Tac. ann. 11,19,3), berechtigt nichts, Gegenteiliges für das zweite annehmen zu müssen. In seiner eingeschobenen Rechtfertigung des Mordplans (*nec irritae aut degeneres insidiae fuere adversus transfugam et violatorem fidei*; Tac. ann. 11,19,2) spricht der Historiker von *insidiae*, ein Terminus, der die Art und Weise des Vorgehens, nicht unbedingt auch die Vollendung der Tat beschreibt. Die geschilderte Empörung der Chauken aber (*sed caede eius motae Chaucorum mentes*) wäre auch angesichts des bloßen Attentatsversuchs erklär- und begründbar, so daß *caedes* hier durchaus im metonymischen Sinn als Mordanschlag zu verstehen und übersetzen wäre.

Die schließlich nach dem Scheitern einer friedlichen Lösung von Corbulo als ultima ratio geplante militärische Unterwerfung unterblieb, da sich Domitius einem Befehl des Claudius beugen mußte, der die Truppen hinter die Rheinlinie zurückbeordnete (Tac. ann. 11,19,3–20,4). Das Gebiet östlich der Ems war damit für Rom endgültig verloren. Die Chauken bildeten auch für die weitere Zeit eine ständige Bedrohung der römischen Ordnung. So kämpften sie in den Jahren 69/70 in den Reihen der Bataver (Tac. hist. 4,79,2; 5,19,1). Selbst in der Endphase des Aufstandes unterstützten sie Civilis noch mit Truppen²⁷⁹. 170 n. Chr. suchten chaukische Piraten die Küste der Gallia Belgica heim²⁸⁰; 213 traf eine Gesandtschaft germanischer Stämme, zu denen auch die Chauken zählten, bei Caracalla ein. Die Mission markiert den vorläufigen Höhepunkt einer langen, die Verhältnisse umkehrenden Entwicklung. Die Germanen kamen nun, wie Dio Cassius (78,14,3) berichtet, nicht mehr als Bittende, sondern als Fordernde: "Ὅτι πολλοὶ καὶ τῶν παρ' αὐτῷ τῷ ὠκεανῷ περὶ τὰς τοῦ Ἄλβιδος ἐκβολὰς οἰκούντων ἐπρεσβεύσαντο πρὸς αὐτὸν φιλίαν αἰτοῦντες, ἵνα χρήματα λάβωσιν. ἐπειδὴ γὰρ οὕτως ἐπεπράγει, συχνοὶ αὐτῷ ἐπέθεντο πολεμήσειν ἀπειλοῦντες, οἷς πᾶσι συνέθετο. καὶ γὰρ εἰ καὶ παρὰ γνώμην αὐτοῖς ἐλέγετο, ἀλλ' ὀρῶντες τοὺς χρυσοῦς ἐδουλοῦντο· ἀληθεῖς γὰρ τοὺς χρυσοῦς αὐτοῖς ἔδωρεῖτο.

Die Chauken im römischen Militärverband

Im Unterschied zu Batavern, Canninefaten und Friesen sind weder chaukische Kohorten, Alen bzw. Numeri noch einzelne Angehörige des Stammes im römischen Heer inschriftlich bezeugt. Einzige Nachricht ist, wie oben gesehen, Tac. ann. 1,60,2 bzw. 2,17,5, wonach sich wohl aufgrund eines mit Tiberius geschlossenen bzw. erneu-

²⁷⁸ KLOSE, Klientel-Randstaaten 43. – SCHMIDT, Westgermanen II 1, 34. – W. SONTHEIMER, Kl. Pauly 2 (1967) 691. – STEIN, RE VII 1 (1910) 707 f.

²⁷⁹ Zu einer indirekten Gefahr für Rom wurden die Chauken durch ihre Einfälle in Nachbargebiete. So wichen die von ihnen vertriebenen Ampsivarier in das nicht besiedelte Militärterritorium im Vorfeld der Rheingrenze aus; Tac. ann. 13,55,1–3; s. oben.

²⁸⁰ HIST. AUG. Did. Jul. 1,7: *Inde Belgicam sancte ac diu (sc. Did. Jul.) rexit. Ibi Cauchis, Germaniae populis, qui Albim fluvium adcolebant, erumpentibus restitit tumultuariis auxiliis provincialium.* Vgl. KAHRSTEDT a. a. O. (Anm. 275) 14.

erten foedus²⁸¹, nicht Klientelvertrags, chaukische Kontingente an den Germanenzügen von 15 und 16 n. Chr. beteiligten²⁸². Es handelte sich wohl um ein sogenanntes Volksaufgebot²⁸³, eine *tumultuaria manus* oder auch *tumultuaria caterva* (vgl. Tac. ann. 1,56,1; hist. 4,66,1). Die Gruppe stand unter einheimischer Führung²⁸⁴. Nach Beendigung des Feldzuges kehrte sie vermutlich in den Stammesverband zurück²⁸⁵. Der Terminus *auxilia* bei Tac. ann. 1,60,2 besagt nichts über den Status des Kontingents als reguläre Einheit²⁸⁶. Er belegt nur, wie Tac. hist. 4,79,2 und 5,19,1 noch deutlicher zeigen – die Civilis zu Hilfe gekommenen Chaukenhaufen werden dort mit *cohors* bzw. *auxilia* bezeichnet –, die Willkürlichkeit, mit der Tacitus militärische Begriffe verwendet.

DIE BRUKTERER

Wohnsitze der Brukterer

Siedlungsraum der Brukterer war in frühromischer Zeit das Gebiet um mittlere und untere Ems sowie der Oberlauf der Lippe²⁸⁷. Strabon gibt als Territorium der sogenannten Kleinen Brukterer – wie im Fall der Friesen und Chauken werden auch hier *maiores* und *minores* unterschieden²⁸⁸ – das Land beiderseits der Lippe an²⁸⁹: ἐπὶ ταῦτά δὲ τῷ Ἀμασίᾳ φέρονται Βίσουργίς τε καὶ Λουπίας ποταμός, διέχων Ῥήνου περὶ ἑξακοσίους σταδίους, ῥέων διὰ Βρουκτέρων τῶν ἐλαττόνων (7,1,3)²⁹⁰.

Während des zweiten Germanicusfeldzuges führte Caecina die römischen Kohorten *per Bructeros ad flumen Amisiam* (Tac. ann. 1,60,2). Die Brukterer begannen im Rücken der durchziehenden Truppen ihr eigenes Land zu verwüsten, wurden jedoch von L. Stertinius in die Flucht geschlagen, der schließlich bis in den – vom Rhein aus gesehen – äußersten Teil des Brukterergebietes zog und dieses bis zum Teutoburger Wald verheeren ließ (Tac. ann. 1,60,3: *ductum inde agmen ad ultimos Bructerorum, quantumque Amisiam et Lupiam amnes inter vastatum, haud procul Teutoburgiensi saltu . . .*). Ent-

²⁸¹ Vgl. CALLIES a. a. O. (Anm. 124) 145.

²⁸² ALFÖLDY, *Hilfstruppen* 79. – CALLIES a. a. O. (Anm. 124) 144 f. – TIMPE, *Arminius* 52 f.

²⁸³ ALFÖLDY, *Hilfstruppen* 78 f. – TIMPE, *Arminius* 53.

²⁸⁴ Nach TIMPE, *Arminius* 53 stützt der Verdacht, der gegen die Loyalität der Chauken während des Feldzuges von 16 n. Chr. geäußert wurde, eine solche Annahme.

²⁸⁵ Vgl. TIMPE, *Arminius* a. a. O.

²⁸⁶ Die Formulierung *inter auxilia* in *Passus* 2,17,5 gibt keine Auskunft.

²⁸⁷ Ausführlich zu den Quellenproblemen s. SCHMIDT, *Westgermanen* II 2, 200 ff.; H. v. PETRIKOVITS, *RGA* III (1978) 582 ff. Vgl. auch MUCH, *Germania* 397 ff. – SCHWARZ, *Germanische Stammeskunde* 140. – v. PETRIKOVITS, *Rhein. Gesch.* 232. – W. JUNGANDREAS, *Der Angrivarierwall*. *Zeitschr. f. Dt. Altertum u. Dt. Lit.* 81, 1941, 1 ff. – E. KOESTERMANN, *Die Feldzüge des Germanicus*. *Historia* 6, 1957, 439 f. – E. KORNEMANN, *Die Varusschlacht*, in: DERS., *Gestalten und Reiche* (1943) 292.

²⁸⁸ Vgl. auch PTOL. 2,11,6 f. Nach G. MILDENBERGER, *Sozial- und Kulturgeschichte der Germanen*² (1977) 77, ist nicht zu entscheiden, ob die Bildung von Doppelstämmen auf sekundäre Unterteilung von größeren Stämmen oder die Angliederung ursprünglich fremder Stämme zurückzuführen ist.

²⁸⁹ Strabon nimmt demnach auch für die Lippe Süd-Nord-Richtung an; s. HENNIG a. a. O. (Anm. 18) 178.

²⁹⁰ Vgl. auch STRAB. 7,1,3 (290): ὄν ἐν τῷ Ἀμασίᾳ Δροῦσος Βρουκτέρους κατεναυμάχησε. Ist die Nachricht korrekt, muß es sich um Schiffe der Großbrukterer gehandelt haben.

gegen H. v. Petrikovits²⁹¹ müssen die *ultimi Bructerorum*, die nach Tacitus offensichtlich auch noch jenseits der Ems bis zum saltus Teutoburgiensis siedelten, mit den maiores Bructeri identisch sein, da Strabon die Βρούκτεροι ἐλάττωνες südlich davon an beiden Ufern der Lippe lokalisiert²⁹².

Als Nachbarn gibt Tacitus (Germ. 33: *iuxta Tencteres Bructeri olim occurrebant*) die Tenkterer, Ptolemaios (2,11,7: τὴν δὲ παρωκεανῆτιν κατέχουσιν ὑπὲρ τοὺς Βρούκτερουσὶ οἱ Φρίσιοι) die Friesen an²⁹³. Zumindest am Ende des 1. Jahrhunderts zählten auch die Chamaver und Angrivarier zu den umliegenden Völkern, wie aus Tac. Germ. 33 folgt.

Rom und die Brukterer im ersten Jahrhundert

Die Geschichte der Brukterer ist bis in nachflavische Zeit vom kontinuierlichen Kampf gegen das römische Vordringen in Germanien geprägt. Bereits Drusus stieß bei seiner Fahrt in die Ems 12 v. Chr. auf den Widerstand der am Oberlauf des Stromes siedelnden Bructeri maiores. Das *κατανουμαχεῖν* bei Strab. 7,1,3 besagt allerdings wenig über das möglicherweise nur mit Flußschiffen geführte Gefecht²⁹⁴. Erst Tiberius gelang im Jahre 4 n. Chr.²⁹⁵ während des Zuges u. a. gegen Chamaver, Chattuarier und Cherusker²⁹⁶ die Unterwerfung des Stammes. Sie währte jedoch nur kurz. Bereits wenig später finden sich die Brukterer wieder an der Seite der aufständischen Cherusker. Ob der von Germanicus 15 n. Chr. zurückgewonnene Legionsadler (Tac. ann. 1,60,3: *... interque caedem et praedam reperit undevicesimae legionis aquilam cum Varo amissam*) während der Schlacht in der Nähe des saltus Teutoburgiensis von den Brukterern selbst erbeutet oder ihnen später von den Cheruskern zum Geschenk gemacht wurde²⁹⁷, ist allerdings nicht zu entscheiden. In jedem Fall setzte sich nach der Übernahme des prokonsularischen Imperiums für die Tres Galliae und Germanien durch den aus Pannonien zurückgekehrten Tiberius²⁹⁸ die Konfrontation zwischen Römern und Brukterern spätestens im Jahre 12 n. Chr. fort.

Die erhaltenen Zeugnisse²⁹⁹ verdeutlichen zwar die nicht zuletzt durch die Erfahrungen der clades Variana geprägte Umsicht des Feldherrn, sagen aber nichts über das genaue rechtsrheinische Operationsfeld aus³⁰⁰. Sicher ist, daß er den Teutoburger Wald, d. h. zumindest den Ort der Varusschlacht nicht erreichte. Die römischen

²⁹¹ RGA III (1978) 582.

²⁹² Vgl. SCHMIDT, Westgermanen II 2, 200; SCHWARZ, Germanische Stammeskunde 140; STECHE a. a. O. (Anm. 229) 80 f. Anders WENSKUS a. a. O. (Anm. 12) 438, der nach Gutenbrunner die Kleinen Brukterer im Westen der 'Großen' vermutet.

²⁹³ Zu Ptolemaios s. H. v. PETRIKOVITS, RGA III (1978) 583. – STECHE a. a. O. (Anm. 229) 80 f.

²⁹⁴ SCHMIDT, Westgermanen II 2, 200; vgl. HENNIG a. a. O. (Anm. 18) 179.

²⁹⁵ SCHMIDT, Westgermanen II 2, 201 folgert wohl aus DIO CASS. 55,10a,3, daß L. Domitius Ahenobarbus bereits 1 n. Chr. das Gebiet des Stammes durchzog.

²⁹⁶ Vgl. oben das Gegensatzpaar VELL. 2,105,1: *subacti . . . Bructeri . . . recepti Cherusci . . .*

²⁹⁷ Vgl. TIMPE, Arminius 105 m. Anm. 72 gegen KORNEMANN a. a. O. (Anm. 287) 290 ff.

²⁹⁸ Das erste germanische Kommando hatte Tiberius 9–7 v. Chr., das zweite 4–6 n. Chr. innegehabt; s. mit Quellen STEIN, Kaiserliche Beamte 23 f.

²⁹⁹ DIO CASS. 56,23,3; 24,6; 25,1–3. – VELL. 2,120,1; 121,1. – SUET. Tib. 18–20.

³⁰⁰ TIMPE, Germanicus 30 ff. Gegenüber TIMPE, Germanicus 32 f. nehmen CHRIST a. a. O. (Anm. 17) 76 sowie W. F. AKVELD, Germanicus (1961) 37 nur begrenzte Kriegsziele des Tiberius an.

Gefallenen wurden erst vier Jahre später, 15 n. Chr., von Germanicus bestattet (Tac. ann. 1,62,1). Wahrscheinlich führte ihn der Vorstoß bis in das Gebiet des Oberlaufes von Ems bzw. Lippe.

Als einzige Gegner werden, wenn auch nur anlässlich einer Episode am Rande des Feldzuges, Angehörige des Bruktererstammes namentlich genannt (Suet. Tib. 19: *Sed re prospere gesta non multum afuit quin a Bructero quodam occideretur* . . .). Doch verwundert das Schweigen der Quellen nicht, da die Germanen einem größeren Gefecht auswichen und Tiberius so weder einen Sieg erringen noch eine Dedition entgegennehmen konnte (Dio Cass. 56,25,2: Μάρκου δὲ Αἰμιλίου μετὰ Στατιλίου Ταύρου ὑπατεύσαντος, Τιβέριος μὲν καὶ Γερμανικὸς ἀντὶ ὑπάτου ἄρχων ἐς τε τὴν Κελτικὴν ἐσέβαλον καὶ κατέδραμόν τινα αὐτῆς, οὐ μέντοι οὔτε μάχη τινὶ ἐνίκησαν (ἐς γὰρ χεῖρας οὐδεὶς αὐτοῖς ἦει) οὔτε ἔθνος τι ὑπηγάγοντο). Auch wenn sich hierbei Dios Kritik am Ausbleiben zähl- und sichtbaren Erfolges orientiert³⁰¹, ist doch die propagandistische bzw. panegyrische Tendenz in der Parallelstelle des Velleius nicht zu verkennen (Vell. 2,120,1–2: . . . *ultra Rhenum cum exercitu transgreditur. Arma infert, hosti quem arcuisse pater et patria contenti erant; penetrat interior, aperit limites, vastat agros, urit domos, fundit obvios maximaque cum gloria, incolumi omnium, quos transduxerat, numero in hiberna revertitur*). Bezeichnenderweise beschränkt sich auch der ausführliche Bericht des Sueton (Tib. 18–20), die dritte Quelle, auf die Darstellung allgemeiner Maßnahmen. Konkrete Daten und Fakten werden auch hier nicht genannt. Lediglich das nebulöse *re prospere gesta* (Tib. 19) vermittelt den Eindruck glücklich verlaufener Aktionen, ohne daß jedoch deutlich wird, worin diese im einzelnen bestanden. Mit Vell. 2,120,2 ist vermutlich an die Sicherung eines breiteren Streifens rechtsrheinischen Gebietes zu denken, um von hier aus, wie die Anlage von *limites*, von Einfallsschneisen also³⁰², andeutet, weiter in das Landesinnere vorzustoßen.

Von den an dieser Stelle geschilderten römischen Maßnahmen wird man namentlich das *vastat agros, urit domos* nicht allzusehr pressen und zu einer Streitfrage über moralische Kriterien der Kriegführung hochstilisieren dürfen³⁰³. Velleius scheint mit diesen Worten wohl eher das Fehlen überzeugender Siege über den Gegner kompensieren zu wollen. Zieht man die Taktik der 'verbrannten Erde' in Betracht, mit der die Brukterer wenig später der Invasion des Germanicus zu begegnen suchten (Tac. ann. 1,60,3: *Bructeros sua urentis*), erhärtet sich die Vermutung, sie wie auch die übrigen betroffenen Germanenstämme hätten angesichts des Tiberiusvormarsches ihr eigenes Land verheert, um die Römer ins Leere stoßen zu lassen.

Unklar ist der Zeitpunkt der Kampagne. Woodman und Seager möchten sie aufgrund von Vell. 2,120,1–2 noch in das erste Jahr des rheinischen Kommandos, d. h. 10 n. Chr. setzen³⁰⁴, doch läßt Velleius, da er die Ereignisse allzusehr schematisiert und verkürzt wiedergibt, offen, ob die geschilderten Maßnahmen nicht auf mehr als ein

³⁰¹ Vgl. bereits TIMPE, Germanicus 32 Anm. 22.

³⁰² A. OXÉ, *Der Limes des Tiberius*. Bonner Jahrb. 114–115, 1906, 99 ff., bes. 127 ff.; vgl. TIMPE, Germanicus 33.

³⁰³ Für eine von nüchtern-sachlichen Erwägungen bestimmte und irrationalen Motiven wie Rachgier weitgehend freie Kriegsführung Roms in Germanien plädiert TIMPE, Germanicus 31 f.

³⁰⁴ WOODMAN a. a. O. (Anm. 147) 207. – SEAGER a. a. O. (Anm. 234) 47.

Jahr zu verteilen sind. Das einleitende (*Mittitur ad Germaniam*), *Gallias confirmat, disponit exercitus, praesidia munit, . . .* legt sogar nahe, Tiberius habe zunächst im Jahr seiner Ankunft die linksrheinischen Verhältnisse geordnet und erst nach gründlicher Vorbereitung den Rhein im folgenden Frühjahr überschritten.

Mit dem Konsulat des Marcus Aemilius und Statilius Taurus gibt Dio Cassius (56,25,2) als exaktes Datum das Jahr 11 n. Chr. an. Der Verzicht auf sofortige Rheinüberquerung wird gleichzeitig (Dio Cass. 56,24,6) betont. Grund dieses Zeugnis abzulehnen, da aus der Epitoma des Zonaras stammend, besteht nicht. Der von Woodman konstatierte Widerspruch zu Velleius ist nur scheinbar. Beide Quellen behandeln denselben Sachverhalt, die Konsolidierung der Verhältnisse links des Rheins und die Vorbereitung des Übergangs. Während Velleius auf die verfügbaren Maßnahmen im einzelnen eingeht, berichtet Dio/Zonaras nur von dem bloßen Faktum. Wenn Dio dabei die sorgfältige Planung des Tiberius mit dem Begriff ἡτρέμζειν, der passives Verhalten suggeriert, umschreibt (s. auch Suet. Tib. 18–19), entspricht dies der in den folgenden Passus (25,1–3) noch deutlicher werdenden Intention des Historikers, die tiberianischen Unternehmungen des dritten Rheinkommandos als nutz- und erfolglos zu schildern.

Anders als Dio, der Vorbereitungs- (10 n. Chr.) und Angriffsphase (11 n. Chr.) entsprechend annalistischer Verfahrensweise durch das Einfügen hauptstädtischer Nachrichten sowie die Nennung der Konsuln trennt, faßt Velleius die Ereignisse beider Jahre ohne äußere Zäsur zusammen. Das *mittitur ad Germaniam, Gallias confirmat, disponit exercitus, praesidia munit* (120,1) entspräche demnach Zon. 10,37 (Dio Cass. 56,24,6), das folgende *et . . . ultro Rhenum cum exercitu transgreditur. Arma infert . . .* (120,1,2) Dio Cass. 25,1–3³⁰⁵.

Ende September 11 n. Chr. kehrte Tiberius in die rechtsrheinischen Winterlager zurück: ἀλλὰ αὐτοῦ που μέχρι τοῦ μετοπώρου μείναντες καὶ τὰ τοῦ Αὐγούστου γενέθλια εὐορτάσαντες καὶ τινα ἵπποδρομίαν ἐν αὐτοῖς διὰ τῶν ἑκατοντάρχων ποιήσαντες ἐπανήλθον (Dio Cass. 56,25,3).

Mit dem Jahr 12 n. Chr. tritt Germanien zunächst wieder aus dem Blickfeld römischer Historiker. Dio berichtet ausführlich nur von Vorgängen in Rom (56,26–27). Der Passus Vell. 2,121,1 (*Eadem virtus et fortuna subsequenti tempore ingressi Germaniam imperatoris Tiberii fuit, quae initio fuerat. Qui concussis hostium viribus classicis peditumque expeditionibus*³⁰⁶, *cum res Galliarum maximae molis accensasque plebis Viennensium dissensiones coercitione magis quam poena mollisset, senatus populusque Romanus postulante patre eius, ut aequum ei ius in omnibus provinciis exercitibusque esset, quam erat ipsi, decreto complexus est*), den Oxé auf dieses Jahr beziehen will³⁰⁷, ist lediglich nochmaliges Resümee³⁰⁸, um den von Velleius im folgenden (2,122,2) behaupteten Anspruch des Tiberius auf einen germanischen Triumph zu unterstreichen: *Et post cla-*

³⁰⁵ s. dazu bereits Oxé a. a. O. (Anm. 302) 126 f.

³⁰⁶ TIMPE, Germanicus 30 Anm. 17 vermutet aufgrund dieses Passus eine Ozeanfahrt des Tiberius. Es dürfte sich hier um eine Machtdemonstration gehandelt haben, da die Küstenbewohner – Bataver, Canninefaten, Friesen und Chauken – zum damaligen Zeitpunkt loyal zu Rom standen.

³⁰⁷ Oxé a. a. O. (Anm. 302) 127.

³⁰⁸ Dem (*subsequenti*) tempore läßt Velleius nach WOODMAN a. a. O. (Anm. 147) 210 die Ereignisse nicht nur eines einzigen Jahres folgen. Als vorausgegangen (s. *subsequenti*) begreift er den pannonsischen Krieg.

dem sub Varo acceptam, expectato ocius prosperrimo rerum eventu eadem excisa Germania triumphus summi ducis adornari debuerit?

Offenbar brach Tiberius noch im Sommer 12 n. Chr. nach Rom auf. Zeit für eine neuerliche Kampagne verblieb demnach kaum. Bereits am 23. Oktober feierte er den zunächst nach der Varuskatastrophe verschobenen Triumph ex Pannonia: *Ti. Caesar curru triumphavit ex Ilurico*³⁰⁹. Die frühzeitige Rückkehr des künftigen Princeps – Erklärung für das Schweigen der Quellen – findet Bestätigung bei Sueton (Tib. 20), der die Dauer des germanischen Aufenthalts mit *biennium* angibt. Auch Velleius (2,104,3) beziffert nach der Lesart des in vielem zuverlässigeren Amerbach'schen Apographon³¹⁰ – moderne Editoren folgen wohl in der falschen Voraussetzung einer späteren Rückkehr des Tiberius der *Editio princeps* – seine Dienstzeit in Germanien vom Beginn des 2. tiberianischen Imperiums bis zum Ende des 3. auf acht Jahre³¹¹.

Die im Jahr 14 n. Chr. folgenden Kampfhandlungen der ersten Germanicuskampagne wurden bereits gestreift. Aus den hier allein als Quelle verfügbaren taciteischen Berichten ergeben sich dabei mehr Fragen als Antworten³¹². Nach ann. 1,51,2 versuchten die Brukterer Germanicus, der in das Gebiet der Marser eingedrungen war, den Rückweg abzuschneiden: *Excivit ea caedes Bructeros Tubantes Usipetes, saltusque, per quos exercitui regressus, insedere*. In unübersichtlichem Gelände griffen sie die Nachhut an³¹³. Der Überfall scheiterte, so jedenfalls Tacitus, an der Umsicht des jungen Prinzen. Als Motiv sieht der Historiker die Empörung über die von den Römern begangenen Grausamkeiten (*ea caedes*) und findet damit auch eine Antwort auf die Frage, warum sich die Brukterer nicht bereits bei Beginn der Invasion Germanicus entgegenstellten. Parallelen zum Kriegsgeschehen des folgenden Jahres weisen aber eher auf ein taktisches Manöver. So zogen sich die Brukterer damals zunächst ebenfalls vor dem konzentrischen Angriff der Römer zurück, bis sie L. Stertinus zum Kampf stellen konnte³¹⁴. Sie wurden besiegt, ihr Land, nachdem sie bereits selbst ihre Dörfer verbrannt hatten, vollends verwüstet (Tac. ann. 1,60,3). Gefangene Brukterer führte Germanicus schließlich im Triumphzug des Jahres 17 n. Chr. mit sich: *καὶ ἄλλα δὲ σώματα ἐπομπεύθη ἐκ τῶν πεπορθημένων Καούλκων... Βρουκτέρων* (Strab. 7,1,4).

Der Erfolg blieb ephemeres Zwischenspiel. Nur römische Präsenz hätte ihn auf Dauer zu sichern vermocht. Die Brukterer zählten auch weiterhin zu den erbittertsten und gefährlichsten Feinden Roms. Bezeichnenderweise wandten sich die Ampsivarier

³⁰⁹ Fast. Praen. II, XIII 2,135; dazu G. WISSOWA, Neue Bruchstücke des röm. Festkalenders. Hermes 58, 1923, 376 f.; vgl. E. HOHL, Die Siegesfeiern des Tiberius und das Datum der Schlacht im Teutoburger Wald. Sitzber. Dt. Akad. Wiss. Berlin, gesellschaftswiss. Kl. 1 (1952) 15. Für 13 n. Chr. plädiert ohne stichhaltige Gründe J. SCHWARTZ, Recherches sur les dernières années du règne d'Auguste. Revue Philol. 19, 1945, 21 ff.

³¹⁰ s. DIHLE, RE VIII A 1 (1955) 654; vgl. KOESTERMANN a. a. O. (Anm. 287) 435 Anm. 17.

³¹¹ s. bereits G. V. SUMNER, The Truth about Velleius Paterculus. Prolegomena. Harvard Stud. Class. Philol. 74, 1970, 274 mit Anm. 107.

³¹² Vgl. F. B. MARSH, The Reign of Tiberius (1931) 70; dazu KOESTERMANN a. a. O. (Anm. 287) 431.

³¹³ Die Ungereimtheit des taciteischen Berichtes betont TIMPE, Germanicus 39 m. Anm. 42.

³¹⁴ Zu einzelnen Fragen der Feldzüge s. TIMPE, Germanicus 24 ff. – J. NORKUS, Die Feldzüge der Römer in Nordwestdeutschland in den Jahren 9–16 n. Chr., von einem Soldaten gesehen (1963) 62 ff. – CHRIST a. a. O. (Anm. 17) 85 ff. – F. KNOKE, Die Kriegszüge des Germanicus in Deutschland (1887; ²1922) 20 ff.

im Jahre 58 n. Chr., als sie wegen der Besetzung von Militärgebiet in Konfrontation mit den Römern gerieten (Tac. ann. 13,55,1–56,1), u. a. an die Brukterer um Beistand: *illi* (sc. *Ampsivarii*) *Bructeros, Tencteros, ultiores etiam nationes socias bello vocabant* (Tac. ann. 13,56,2). Erst das Ausscheiden der Tenkterer aus der Koalition und der rasch erfolgte römische Aufmarsch an den Grenzen ihres Gebiets nötigte sie zu passivem Verhalten: *igitur absistentibus* (sc. *Ampsivariis*) *his pari metu exterriti Bructeri* (Tac. ann. 13,56,3). Bereits die Krisensituation des Vierkaiserjahres sah sie jedoch wieder in antirömischer Front (Tac. hist. 4,21,2; 77,1). Die Brukterer stellten eine der bewährtesten Kampfformationen im Heer des Civilis (vgl. Tac. hist. 5,18,1).

Der fragmentarische Zustand des 5. Buches der Historien läßt genauere Angaben über die Waffenstillstandsbedingungen des Jahres 70 nicht zu. Die Brukterer scheinen jedoch im Gegensatz zu den Batavern oder Canninefaten eine wie auch immer gear-tete friedliche Einigung mit den Römern nicht erreicht zu haben³¹⁵. Noch im Jahre 77 war der Legat Gallicus gezwungen, einem neuerlichen Aufstand des Stammes militä-risch zu begegnen³¹⁶. Im Verlauf der Aktion wurde auch die Seherin Veleda gefan-genengenommen und nach Italien deportiert: *non vacat Arctos acies Rhenumque rebellem captivaeque preces Veledae et . . .*³¹⁷, Vespasian nahm, wie das bei Wiesbaden gefun-dene Militärdiplom CIL XVI 23 zeigt (Zeile 1 ff.), die neunzehnte Imperatorakkla-mation an: *Imp. Caesar Vespasianus Augustus . . . imp. XVIII . . . equitibus et peditibus, qui militant in alis sex Noricorum et . . . cohorte I Flavia Hispanorum, quae sunt in Ger-mania sub Q. Iulio Cordino Rutilio Gallico, qui quina et vicena stipendia aut plura meruerant, . . . civitatem dedit . . .*³¹⁸.

In die Reihe der römischen Klientelvölker traten die Brukterer nach Klose, der sich auf eine Kombination von Dio 67,5,3 und Plin. epist. 2,7,1–2 stützt, schließlich im Jahre 92 n. Chr. ein³¹⁹. In diesem Jahr wurden, so Dio Cassius 67,5,3, Masyos, der König der Semnonen, und die Priesterin Ganna von Domitian geehrt: Ὅτι Μάσυος ὁ Σεμνόνων βασιλεὺς καὶ Γάννα (παρθένος ἦν μετὰ τὴν Οὐελήδαν ἐν τῇ Κελτικῇ θειάζουσα) ἤλθον πρὸς τὸν Δομιτιανόν, καὶ τιμῆς παρ' αὐτοῦ τυχόντες ἀνεκο-μίσθησαν. Die Gründe, die die Begleitung des Königs durch Ganna veranlaßten, blei-ben im dunkeln. Am plausibelsten erscheint noch, in Ganna eine Priesterin des im Semnonengebiet gelegenen heiligen Haines der Sueben zu sehen³²⁰ und ihre Anwe-senheit bei Domitian damit in Verbindung zu bringen³²¹. Zu weit führt es jedoch, lediglich aus der vermuteten Zugehörigkeit Gannas zu den Brukterern (Dio Cass. 67,5,3) schließen zu wollen, die Priesterin habe im Auftrag ihres Stammes einen Ver-trag mit dem Kaiser abgeschlossen. Schon wenig später bestätigten sich die Beziehun-

³¹⁵ Vgl. KLOSE, Klientel-Randstaaten 46.

³¹⁶ Die Datierung ergibt sich aus der Verbindung der im folgenden zitierten Quellen. Vgl. RITTERLING u. STEIN a. a. O. (Anm. 277) 58.

³¹⁷ STAT. silv. 1,4,89–90. Das Gedicht ist Gallicus anläßlich seiner Genesung von schwerer Krankheit gewidmet: Soteria Rutuli Gallici.

³¹⁸ Vgl. SCHMIDT, Westgermanen II 2, 203. – KLOSE, Klientel-Randstaaten 45 f. – RITTERLING u. STEIN a. a. O. (Anm. 277) 58.

³¹⁹ Klientel-Randstaaten 45 ff.

³²⁰ Vgl. SCHMIDT, Westgermanen II 2, 67.

³²¹ Nach SCHMIDT, Westgermanen II 2, 4 basiert die ausführliche Schilderung des Heiligtums durch TAC. Germ. 39 auf den damals den Römern vermittelten Erkenntnissen.

gen zwischen Rom und den Brukerern als nach wie vor feindlich. Mit Waffengewalt erzwang Vestricius Spurinna die Einsetzung eines Rom gewogenen Königs: *Here a senatu Vestricio Spurinnae principe auctore triumphalis statua decreta est . . . Nam Spurinna Bructerum regem vi et armis induxit in regnum, ostentatoque bello ferocissimam gentem . . . terrore perdomuit* (Plin. epist. 2,7,1–2).

Aufgrund der Einführung des Königs *vi et armis* möchte Klose auch hier das Zustandekommen oder die Wiederherstellung eines Klientelvertrages als gegeben ansehen³²². Dem gegenüber steht jedoch das zeitgenössische Zeugnis des Tacitus. Der Bericht des Historikers, der sich nicht bemüht, seine Genugtuung über den gleichsam unter den Augen eines sich passiv verhaltenden römischen Heeres vollzogenen Genozid an dem Stamm zu verhehlen, vermittelt einen Eindruck von der Intensität einer offensichtlich bis zur Vernichtung des Stammes im Jahre 98 bestehenden kontinuierlichen Feindschaft: *. . . nunc Chamavos et Angrivarios immigrasse narratur pulsus Bructeris ac penitus excisis vicinarum consensu nationum, seu superbiae odio seu praedae dulcedine seu favore quodam erga nos deorum; nam ne spectaculo quidem proelii invidere. super sexaginta milia non armis telisque Romanis, sed (quod magnificentius est) oblectationi oculisque ceciderunt. maneat, quaeso, duretque gentibus, si non amor nostri, at certe odium sui, quando urgentibus imperii fatibus nihil iam praestare fortuna maius potest quam hostium discordiam* (Tac. Germ. 33).

DIE CHERUSKER

Wohnsitze der Cherusker

Eine klare geographische Eingrenzung der Cherusker läßt sich anhand der vagen antiken Quellen kaum gewinnen, zumal diese eigentlichen Siedlungsraum und Einflußgebiet nicht unterscheiden. Geographen wie Ptolemaios definieren die Siedlungsgrenzen der Stämme in erster Linie durch Angabe der Nachbarschaft zu anderen Völkern. So lokalisiert er die Cherusker südlich der Kaloukones, die zu beiden Seiten der Elbe siedelten, sowie westlich der ebenfalls an diesem Strom zu findenden Bainochaimai: *ὕπὸ δὲ τοῦς Σιλίγγας Καλούκωνες ἐφ' ἐκάτερα τοῦ Ἄλβιος ποταμοῦ, ὕφ' οὗς Χαιρουσκοί . . . ὧν πρὸς ἀνατολὰς περὶ τὸν Ἄλβιν ποταμὸν Βαινοχαῖμαι . . .* (2,11,10).

Nach der Schilderung des Drususzuges bei Dio Cassius lassen sich als westliche Nachbarn die Sugambren vermuten, aus der Kombination Ptol. 2,11,9 und 2,11,10 als nordwestliche die Großen Brukerer³²³. Im Norden, in der Gegend des Steinhuder Meeres³²⁴, hatten die Angrivarier einen Steinwall als Grenzbefestigung gegen die Cherusker angelegt: *. . . nisi quod latus unum Angrivarii lato aggere extulerant, quo a Cheruscis dirimerentur*³²⁵. Im Süden trennte sie nach Caesar (Gall. 6,10,5) die aller-

³²² Klientel-Randstaaten 46.

³²³ Dies bestätigt auch die Route des Tiberiuszuges im Jahre 4 n. Chr.; s. VELL. 2,105,1.

³²⁴ MUCH, Germania 412.

³²⁵ TAC. ann. 2,19,2. Vgl. JUNGANDREAS a. a. O. (Anm. 287) 1 ff.

dings nicht genau zu bestimmende *Bacenis silva*³²⁶ von den Sueben: *silvam ibi esse infinita magnitudine, quae appellatur Bacenis; hanc longe introrsus pertinere et pro nativo muro obiectam Cheruscos ab Suebis Suebosque ab Cheruscis iniuriis incursionibus prohibere*³²⁷.

Natürliche Grenze und Schutz gegen äußere Feinde bildeten, von nicht weiter zu benennenden Waldgebieten abgesehen, im Süden der Melibocus mons (Χαιρουσκοὶ καὶ Καμαυοὶ μέχρι τοῦ Μηλιβόκου ὄρους . . .; Ptol. 2,11,10), der nach Franke mit der Gebirgskette Osning-Wiehengebirge-Süntel-Deister-Solling einschließlich Harz³²⁸ oder dem Thüringer Wald³²⁹ zu identifizieren ist, sowie im Osten die mittlere Elbe: *Albis Germaniae Suevos a Cheruscis dividit*³³⁰ (κάντευθεν πρὸς τὴν Χερουσκίδα μετέστη, καὶ τὸν Οὐίσουργον διαβὰς ἤλασε μέχρι τοῦ Ἄλβιου; Dio Cass. 55,1,2). Am westlichen Parallelstrom, der Weser, waren hingegen beide Ufer besiedelt: καὶ δι' αὐτῆς καὶ (sc. Δροῦσος) ἐς τὴν Χερουσκίδα προεχώρησε μέχρι τοῦ Οὐίσουργου (Dio Cass. 54,33,1) . . . ἐξ τε τὴν Χερουσκίδα καὶ πρὸς τὸν Οὐίσουργον (Dio Cass. 56,18,5; vgl. 55,1,2). Cheruskisches Territorium erstreckte sich hier wohl bis ins Quellgebiet von Lippe und Ems³³¹.

Rom und die Cherusker im 1. Jahrhundert

Die erste Phase militärisch-politischer Auseinandersetzungen mit den Cheruskern leitete Drusus durch seinen Vorstoß zur Weser im Jahre 11 v. Chr. ein: τὸν τε Λουπίαν ἐξευξε καὶ ἐς τὴν τῶν Σγάμβρων ἐνέβαλε, καὶ δι' αὐτῆς καὶ ἐς τὴν Χερουσκίδα προεχώρησε μέχρι τοῦ Οὐίσουργου (Dio Cass. 54,33,1). Nur äußere Umstände, d. h. innergermanische Fehden, ermöglichten nach Dio Cass. 54,33,2 das Erreichen der Weser (ἡδυνήθη δὲ τοῦτο ποιῆσαι, ὅτι οἱ Σγάμβροι τοὺς Χάπτους, . . . ἐν ὀργῇ σχόντες πανδημεὶ ἐπ' αὐτοὺς ἐξεστράτευσαν . . .); beständige Kämpfe begleiteten den mühsamen Rückzug zum Rhein: . . . καὶ ἐς τὴν φιλίαν ἀνακομιζόμενος δεινῶς ἐκινδύνευσεν' οἱ γὰρ πολέμιοι ἄλλως τε ἐνέδραις αὐτὸν ἐκάκωσαν . . . (Dio Cass. 54,33,3).

Im Verlauf des zweiten Feldzuges im Jahre 10/9 v. Chr., der ihn durch Sueben-, Chatten- und schließlich nach Überschreiten der Weser durch Cheruskergebiet

³²⁶ Nach R. WENSKUS, RGA III (1978) 431 die mittelalterliche Buchonia, ein Waldgebiet an der früheren hessisch-sächsischen Grenze (vgl. W. SCHWIND, RGA IV [1981] 85 ff.), nach MUCH, Germania 411 der Harz. Gegen diese Zuschreibung s. auch SCHWARZ, Germanische Stammeskunde 126.

³²⁷ Als weitere Nachbarn erscheinen bei TAC. Germ. 36 in *latere* Chauken und Chatten sowie, ohne nähere Angabe, die *Fosi* (*contermina gens*); s. MUCH, Germania 414 f.

³²⁸ RE XV 1 (1931) 509 nach A. SCHULTEN, Eine neue Römerspur in Westfalen. Bonner Jahrb. 124, 1917, 94.

³²⁹ Vgl. R. WENSKUS, RGA III (1978) 431. – FRANKE, RE XV 1 (1931) 509.

³³⁰ VIB. SEQU. geogr. 22. Das Zeugnis entstammt jedoch erst dem 4. bzw. 5. Jahrh.

³³¹ Ausführliche Erörterung des Siedlungsproblems bei R. WENSKUS, RGA III (1978) 431 f. – SCHMIDT, Westgermanen II 1, 92 f. – MUCH, Germania 411 ff. – SCHWARZ, Germanische Stammeskunde 126. – W. MÜLLER, Stammsitze und Schicksal der Cherusker. Westfalen 32, 1954, 129 ff. – E. SCHRÖDER, Sachsen und Cherusker. Niedersächs. Jahrb. Landesgesch. 10, 1933, 13. – F. KÖHNCKE, Die Stammsitze der Cherusker und das Kontinuitätsproblem am Beispiel Südniedersachsens. Schaumburg-Lippische Mitt. 18, 1967, 5 ff. – M. LINTZEL, Sachsen, Cherusker und Angrivarier. Sachsen u. Anhalt 13, 1937, 49. – H. LÖWE, Cherusker und Sachsen. Sachsen u. Anhalt 17, 1941–1943, 430 ff.

führte, drang Drusus bis zur Elbe vor. Die Überquerung des Stromes scheiterte: κάλυπτον πρὸς τε τὴν Χερουσκίδα μετέστη, καὶ τὸν Οὐίσουργον διαβάς ἤλασε μέχρι τοῦ Ἄλβιου, πάντα πορθῶν. ἐκεῖνον γάρ (ρεῖ δὲ ἐκ τῶν Οὐανδαλικῶν ὄρων, καὶ ἐς τὸν ὠκεανὸν τὸν προσάρκτιον πολλῶ μεγέθει ἐκδίδωσιν) ἐπεχείρησε μὲν περαιωθῆναι, οὐκ ἠδυνήθη δέ, ἀλλὰ τρόπαια στήσας ἀνεχώρησε (Dio Cass. 55,1,2–3).

Zu größeren Kämpfen war es jedoch nicht gekommen. Das allgemeine πάντα πορθῶν (vgl. Vell. 2,120,2) läßt sich am ehesten als die Zerstörung des von seinen Bewohnern verlassenen Landes deuten. Die Cherusker scheinen sich, um direkter Konfrontation auszuweichen, über die Elbe zurückgezogen zu haben³³². Ein Beleg dafür ist allerdings nicht zu gewinnen. Die von Schmidt herangezogenen Passus Suet. Aug. 21 . . . *Germanosque ultra Albim fluvium summovit* . . . bzw. Eutrop. 7,9 . . . *ipsos quoque trans Albim fluvium summovit* . . . bezeugen wohl nur das römische Ausgreifen bis zur Elbe³³³.

In Rom betrachtete man, so Liv. perioch. 140, das von Drusus durchzogene Gebiet als erobert: . . . *Cheruscii . . . aliaeque Germanorum trans Rhenum gentes subactae a Druso referuntur* . . . Eine faktische Abhängigkeit des Stammes über die Dauer des Feldzuges hinaus besagt dieser Machtanspruch allerdings nicht. Auch Dios Zeugnis zum ersten germanischen Kommando des Tiberius gibt keine Auskunft über das Verhältnis zu den Cheruskern, da der Historiker offenläßt, wie viele und welche germanische Stämme Friedensdelegationen entsandten: φοβηθέντες οὖν αὐτοὺς οἱ βάρβαροι πλὴν τῶν Συγάμβρων ἐπεκηρυκέυσαντο, καὶ οὔτε τότε ἔτυχόν τινος (ὁ γὰρ Αὐγουστος οὐκ ἔφη σφίσιςιν ἄνευ ἐκείνων σπέισεσθαι) οὔθ' ὕστερον (Dio Cass. 55,6,2).

Weiter führt hier lediglich ein Detail aus der Schilderung des Feldzugs des Domitius Ahenobarbus im Jahre 1 n. Chr. Domitius hatte, so Dio Cassius 55,10a,2, nach Neuansiedlung der Hermunduren die Elbe überschritten und mit den rechts des Stroms siedelnden Barbaren Verträge abgeschlossen: ὁ γὰρ Δομίτιος πρότερον μὲν τοὺς τε Ἑρμουνοδούρους ἐν μέρει τῆς Μαρκομαννίδος κατώκισε, καὶ τὸν Ἄλβιαν μηδενὸς οἱ ἐναντιούμενου διαβάς φιλίαν τε τοῖς ἐκείνη βαρβάροις συνέθετο καὶ βωμὸν ἐπ' αὐτοῦ τῷ Αὐγούστῳ ἰδρύσατο. Nach seiner Rückkehr zum Rhein trafen cheruskische Exilierte bei ihm ein, um ihn um ihre Rückführung zu bitten: τότε δὲ πρὸς τε τὸν Ῥήνον μετελθὼν, καὶ ἐκπεσόντας τινὰς Χερουσκῶν καταγαγεῖν δι' ἑτέρων ἐθελήσας, ἐδυστύχησε καὶ καταφρονῆσαι σφῶν καὶ τοὺς ἄλλους βαρβάρους ἐποίησεν (Dio Cass. 55,10a,3).

Bereits Timpe hat in ausführlicher Diskussion dieser Stelle u. a. nachgewiesen³³⁴, daß sich factiones bei den Cheruskern nicht aufgrund unterschiedlicher Beantwortung der Frage des Verhältnisses zu Rom bildeten, sondern rivalisierende Stammesführer sich römischer Macht bedienten, wie auch die Römer ihrerseits sich bemühten, innercheruskische Zwistigkeiten in ihrem Interesse zu nutzen. Über den Hintergrund der Vertreibung sagt die Inanspruchnahme römischer Hilfe durch cheruskische Flüchtlinge somit wenig aus. Domitius' möglicherweise nur halbherziger Versuch, die Vertriebe-

³³² s. u. a. CHRIST a. a. O. (Anm. 17) 50 ff.

³³³ Westgermanen II 1, 95 Anm. 3.

³³⁴ Arminius 71 f.

nen zurückzuführen, zeitigte keinen Erfolg³³⁵. Römische Einflußnahme auf den Stamm war offenbar nur in äußerst beschränktem Rahmen möglich, wenn auch nicht gänzlich ausgeschlossen, wie die Tatsache, daß Domitius in einen inneren Konflikt eingeschaltet wurde, beweist.

In jedem Fall aber scheinen die Cherusker zunächst noch eine friedliche Haltung gegenüber Rom eingenommen zu haben. Zumindest hatte Domitius, wie Dio Cassius (53,10a,2) ausdrücklich vermerkt, die Elbe überschritten, ohne auf Widerstand zu stoßen (μηδενός οι ἐναντιούμενου), und war unbehelligt zum Rhein zurückgezogen. Auch Tiberius wurde während seines Feldzuges im Jahre 4 n. Chr., wie die Schnelligkeit des Vorstoßes vermuten läßt (Vell. 2,105,1), nicht in größere Kämpfe verwickelt. Rom betrachtete wohl bereits seit Drusus die Cherusker als gens foederata und erneuerte nun nach der üblichen *editio* dieses Verhältnis³³⁶. Die Besetzung cheruskischen Gebietes war im Gegensatz zur Unterwerfung der Chamaver oder Brukterer Rück- bzw. Wiedereroberung bereits zum Imperium gehörigen Territoriums. Staatsrechtliche Deutung über das im Fall einer Unterwerfung an römischen Maßnahmen Übliche³³⁷ hinaus läßt der *Terminus recepti* nicht zu³³⁸. Die Verleihung des Bürgerrechts an Segestes (*ex quo a divo Augusto civitate donatus sum*... [Tac. ann. 1,58,1]) und Arminius (*Tum iuvenis genere nobilis ... nomine Arminius ... iure etiam civitatis Romanae decus equestris consecutus gradus*... [Vell. 2,118,2]) in den folgenden Jahren ist der letztlich gescheiterte Versuch, die spätestens seit dem Ahenobarbusfeldzug offenkundigen Zwigigkeiten cheruskischer Adliger im römischen Sinn zu nutzen. Militärische Verdienste als alleiniger Grund scheinen zumindest bei der im Falle des Arminius wohl schon früh erfolgten Verleihung solchen Privilegs nicht ausschlaggebend.

In der vor allem von der deutschen Forschung im Anschluß an Vell. 2,118,2 und Tac. ann. 2,10,3 intensiv geführten Diskussion um den Status des Arminius im römischen Heer haben sich im wesentlichen drei Thesen herausgebildet³³⁹. Nach der vor allem

³³⁵ Er vermied eine direkte Intervention und suchte lediglich durch Mittelsmänner (δὲ ἑτέρων) in den Konflikt einzugreifen.

³³⁶ Anders als bei den Batavern und Canninefaten ist in dem Stamm der Cherusker keine gens foederata intra fines zu sehen. Die entsprechende Annahme (v. STAUFFENBERG, Germanen 75) setzt die wenig wahrscheinliche Organisation einer Provinz Germania im ersten Jahr des zweiten germanischen Kommandos des Tiberius voraus.

³³⁷ Dazu zählte wohl u. a. Ablieferung der Waffen, Huldigung des römischen Feldherrn durch die *iuventus* des Stammes, Stellung von Geiseln sowie Abschluß eines Friedens. Vgl. u. a. VELL. 2,106,1 und 114,4; s. ausführlich TIMPE, Arminius 66 f.; 74 ff.

³³⁸ Gegen KLOSE, Klientel-Randstaaten 49; SCHMIDT, Westgermanen I 1, 97; 99 und BICKEL a. a. O. (Anm. 251) 71 s. bereits TIMPE, Arminius 74 ff.

³³⁹ Neben der genannten Velleius- bzw. Tacitusstelle sind als wichtigste literarische Quellen zu nennen: VELL. 2,105,1. – FLOR. 2,30,32. – TAC. ann. 1,55,1–59,6; 63,1–5; 68,1–5; 2,9,1–17,6; 21,1; 44,2–46,5; 88,1–3; 11,16,1–3. – DIO CASS. 56,18,1–23,1. – Die Sekundärliteratur findet sich – eine zusammenfassende Bibliographie steht allerdings aus – bei TIMPE, Arminius (passim), dessen 1970 publizierte Arbeit, unabhängig davon, wie weit man den Thesen des Autors im Einzelfall folgen zu können glaubt, als Grundlage und Ausgangspunkt weiterer Forschungen gelten kann (zu Timpe s. auch H. CALLIES, RGA I [1973] 417 ff.; zur älteren Forschung K. WEERTH, Über neue Arminius- und Varus-Forschungen. Mitt. lippische Gesch. u. Landeskd. 19, 1950, 7 ff.; neuerdings U. SCHILLINGER-HÄFELE, Varus und Arminius in der Überlieferung. Historia 32, 1983, 123 ff.). Im folgenden sollen daher nur einzelne

von Bang und später Bickel vertretenen Richtung war Arminius Führer eines tumultuarischen germanischen Aufgebotes³⁴⁰. *Civitas Romana* und Ritterrang wurden ihm nur titulär verliehen. Demgegenüber machte vor allem Hohl geltend, Arminius habe die verschiedenen Stationen eines regulären *cursus equestris* durchlaufen³⁴¹. Neben verschiedenen Modifikationen dieser beiden vorherrschenden Thesen, u. a. durch Sander³⁴², hat Timpe über die in ihren Interpretationsmöglichkeiten erschöpften einschlägigen Velleius- und Tacituspassus hinaus durch Untersuchung der sozialen Bedingungen und des Umfelds, in dem Leben und Wirken der Person des Arminius gesehen werden müssen, neue Überlegungen entwickelt³⁴³. Demnach wäre Arminius Präfekt einer ständigen, nicht nur fallweise rekrutierten Cheruskereinheit gewesen und hätte in dieser Eigenschaft auch am pannonischen Krieg teilgenommen.

Verknüpft mit dieser Frage sind Einschätzung und Beurteilung der Schlacht in der Nähe des *saltus Teutoburgiensis*. Wurde der cheruskische Aufstand von Arminius als ritterlichem Angehörigen des römischen Heeres initiiert, so wäre in Konsequenz die Schlacht mit Varus nicht Ergebnis einer nationalen Erhebung gegen eine externe Besatzungsmacht, sondern einer armeeinternen Meuterei. Schon Timpe hat betont, daß solche Folgerung durch Quellen nicht zu belegen ist³⁴⁴. Darüber hinaus scheint jedoch bereits die ihr zugrundeliegende Hypothese anfechtbar. Schwierigkeiten bereitet jedenfalls schon die Beschreibung des Sozialtypischen dieser Zeit respektive dessen Negativum, des Atypischen. Mangel an Beispielen und spärliche Quellenangaben lassen Regel und Ausnahme nur schwer unterscheiden. Die Verleihung römischen Bürgerrechts war Mittel, barbarische Stämme, d. h. einzelne Adlige für Rom zu gewinnen oder gegebenenfalls, wie im Fall der Friesen Verritus und Malorix (s. oben), auch nur Beschwerden zu entkräften und Kläger zu beschwichtigen. Militärische Leistungen waren, wie gesagt, keine Vorbedingung. Daß Arminius die Laufbahn des ritterlichen Offiziers eingeschlagen habe, darf als zu weitgehende Spekulation ausgeschlossen werden³⁴⁵.

Kein Zweifel kann nach Vell. 2,118,2 daran bestehen, daß Arminius zumindest titulär den Ritterrang erhielt, auch wenn in der Burmanschen Konjektur (*decus equestris* [*consecutus gradus*]) die Stelle nur zu besagen scheint, Arminius habe einen Rang erreicht, der in Würde und Ansehen dem eines ritterlichen Offiziers gleichkam. Nur schwer zu begründen ist jedoch der weitere Schritt zur Annahme, Arminius habe eine reguläre

Aspekte des römisch-cheruskischen Verhältnisses erörtert und – innerhalb des hier vorgegebenen engen Rahmens – die Überlegungen Timpes zur Arminius-Biographie, deren hypothetischen Charakter der Verf. selbst betont hat, kurz skizziert werden.

³⁴⁰ BANG, Germanen 88 f. – BICKEL a. a. O. (Anm. 251) 17 ff.

³⁴¹ Neues von Arminius. Antike, alte Sprachen u. dt. Bildung 1943, 49 ff., s. dazu ergänzend den im selben Jahr publizierten Aufsatz 'Zur Lebensgeschichte des Siegers im Teutoburger Wald'. Hist. Zeitschr. 167, 1943, 457 ff. Gegen BICKEL a. a. O. (Anm. 251) 17 ff. verteidigte HOHL seine Erkenntnisse in: 'Um Arminius, Biographie oder Legende?'. Sitzber. Dt. Akad. Wiss. Berlin, Gesellschaftswiss. Kl. (1951) 3 ff.; s. dazu TIMPE, Arminius 21 ff.

³⁴² Zur Arminius-Biographie 82 ff.; dazu TIMPE, Arminius 33.

³⁴³ Arminius 19 ff.

³⁴⁴ Arminius 49.

³⁴⁵ s. BANG, Germanen 89. – BICKEL a. a. O. (Anm. 251) 17 ff. – E. SANDER, Zur Arminius-Biographie. Gymnasium 62, 1955, 87 ff. – DERS., RGA I (1973) 417. – TIMPE, Arminius 21 ff. Weitere Einwände bei W. ENSSLIN, Arminius–Armenius. Gymnasium 54–55, 1943–1944, 64 ff.

cheruskische Einheit als Präfekt geführt und mit dieser in Pannonien Kriegsdienst geleistet³⁴⁶. Einziges Zeugnis für die Existenz einer solchen Einheit ist die eher bei-läufige taciteische Angabe *atqui* (sc. Arminius) *Romanis in castris ductor popularium meruisset* (Tac. ann. 2,10,3). Die Stelle soll lediglich die lateinischen Sprachkenntnisse des Cheruskers erklären. Epigraphische Zeugnisse existieren nicht. Aussagen über den genauen Status der erwähnten Truppen lassen sich folglich nur durch Analogieschluß gewinnen. Beispiele, die in Situation und Zeitstellung verglichen werden könnten, wären die oben genannten Kontingente der Friesen (12 v. Chr.), der Chauken (15 bzw. 16 n. Chr.) sowie der Bataver (16 n. Chr.) und weiterer, nicht näher bekannter linksrheinischer Germanenstämme (15/16 n. Chr.).

Die Friesen wurden von Drusus nach der Besetzung ihres Landes als Begleitschutz für die römische Flotte aufgeboten. Nach Beendigung des Zuges wurde der Verband offenbar noch im Winter des gleichen Jahres aufgelöst. Die Chauken stellten ihre Truppen vermutlich sogar *sua sponte* Germanicus zur Verfügung, so daß auch hier eine Verwendung über die Dauer der Kampagnen von 15 und 16 hinaus unwahrscheinlich ist. Offenkundig ist der Status der *catervae Germanorum cis Rhenum colentium*. Tacitus (ann. 1,56,1) bezeichnet sie in seiner Schilderung der Germanicuszüge ausdrücklich als *ad hoc* zusammengestellt und nur kurzfristig eingesetzt (*tumultuariae*)³⁴⁷.

Ihnen sind sicherlich auch die Bataver des *dux* Chariovalda zuzurechnen³⁴⁸. Bezeichnenderweise trennt Tacitus (ann. 2,8,3) sie in seiner Aufzählung der Aufgaben verschiedener Truppenteile ausdrücklich von den eigentlichen *auxilia*: *postremum auxiliorum agmen Batavique in parte ea* . . . Nicht gänzlich auszuschließen ist zwar, worauf Timpe hingewiesen hat³⁴⁹, eine explikative Funktion der Kopula, doch scheint gerade das in solchem Fall unnötige *in ea parte* die besondere Aufstellung, nicht die Stellung der Bataver im Germanicusheer zu betonen. Ein Nachweis für die kontinuierliche Verwendung dieser Truppe, nach Timpe wichtigstes Kriterium für reguläre Hilfstruppen³⁵⁰, ist darüber hinaus nicht zu erbringen. Ein Einsatz von Batavern ist erst wieder in neronischer Zeit bezeugt³⁵¹. Das taciteische *diu Germanicis bellis exerciti* (hist. 4,12,3) wird durch die Kämpfe unter Germanicus erklärt und zwingt nicht dazu, Teilnahme von Batavern auch an anderen Feldzügen zu vermuten.

Einzige für die Okkupationszeit nachgewiesene reguläre germanische Truppe ist demnach nur eine *cohors Ubiorum equitata*³⁵². Erklärung dieses Umstandes könnte das besondere Verhältnis der Ubier zu Rom sein. Sie waren wohl bereits seit frühaugu-

³⁴⁶ So vor allem TIMPE, Arminius 35 ff.

³⁴⁷ Übereinstimmend dazu TIMPE, Arminius 51 ff. – ALFÖLDY, Hilfstruppen 77 ff. – KRAFT a. a. O. (Anm. 93) 38. – Zu den Volksaufgeboten aus gallischen Provinzen s. ALFÖLDY, Hilfstruppen 7.

³⁴⁸ s. auch ALFÖLDY, Hilfstruppen 17.

³⁴⁹ Arminius 57.

³⁵⁰ Arminius 56.

³⁵¹ Die Bataver wurden zur Niederschlagung des Britannieraufstandes im Jahre 61 n. Chr. aufgeboten (vgl. TAC. ann. 14,38,1); Beteiligung an früheren Kämpfen auf der Insel im Jahre 43 n. Chr. ist eine auf DIO CASS. 60,20,2 (s. dazu oben) beruhende Fiktion.

³⁵² ILS 2690; 2703. Darüber hinaus vermutet TIMPE, Arminius 58 f. im Anschluß an ALFÖLDY, Hilfstruppen 84 f. die Aufstellung von Sugambrekohorten noch in augusteischer Zeit. Das erste Zeugnis für die Existenz einer *Sugambra cohors* datiert jedoch ins Jahr 26 n. Chr.; s. TAC. ann. 4,47,3.

steischer Zeit als *civitas* organisiert³⁵³. Im Gegensatz dazu besaßen die erst im Rahmen der Drusus- und Germanicus-Feldzüge angegliederten oder unterworfenen Bataver, Friesen und Chauken zum damaligen Zeitpunkt vermutlich den Status einer *gens foederata*. Die Cherusker traten spätestens nach ihrer Wiedereroberung durch Tiberius 4 n. Chr. in ein ähnliches Verhältnis zu Rom (s. oben). Die wohl noch im Verlauf des weiteren Feldzuges eingesetzte, aus dem Stamm rekrutierte Truppe läßt sich daher am ehesten mit den batavischen, in jedem Fall aber mit den einzigen bekannten, ebenfalls von rechtsrheinischen Stämmen, Chauken und Friesen, gestellten Formationen vergleichen. Unbestritten zumindest fehlt ein konkreter Hinweis auf eine, wie im Fall der Ubier, langfristige Verwendung. Selbst das einzige Zeugnis für die bloße Existenz einer cheruskischen Truppe im römischen Heer erweist sich als problematisch: Tacitus (ann. 2,10,3) spricht nur vom Rang des Arminius als *ductor popularium*. Der Historiker sah in dem Cherusker weniger den nur den eigenen Stamm repräsentierenden Fürsten, sondern den Führer der antirömischen, auf Unabhängigkeit bedachten Germanen. *Populares Arminii* mußten für ihn somit sowohl im engeren Sinn die Stammesangehörigen, die Cherusker also, wie auch im übergeordneten Sinn die Stammesverwandten, die Germanen allgemein, sein³⁵⁴.

Abgelöst von dieser Frage zwingt nichts anzunehmen, Arminius habe ein möglicherweise in den Feldzügen von 5 und 6 n. Chr. im römischen Heer kämpfendes Cheruskerkontingent auch im pannonischen Krieg befehligt. Selbst unter der nicht unbestrittenen Voraussetzung, das *militia prior* des Velleius (2,118,2) lasse sich auf den pannonischen Feldzug der Jahre 6 bis 8 (9) beziehen³⁵⁵, wäre eine Teilnahme an der Bekämpfung des Aufstandes nur für die Person des Arminius gesichert. Eine solche, hier involvierte individuelle Laufbahn, die nicht an eine Führungsposition innerhalb einer vom eigenen Stammesverband gestellten Einheit gebunden wäre, läßt sich zumindest nicht als atypisch erweisen. Naheliegende Parallele ist der militärische Werdegang des Arminiusbruders Flavus, für dessen Rekonstruktion Tacitus Anhaltspunkte gibt (ann. 2,9,1: *erat is in exercitu cognomento Flavus, insignis fide et amisso per vulnus oculo paucis ante annis duce Tiberio* sowie besonders 2,9,3: *Flavus aucta stipendia, torques et coronam aliaque militaria dona memorat* und 11,16,3: *. . . nisi exploratoris Flavi progenies super cunctos attollatur? . . .*).

Vor allem aufgrund der genannten Auszeichnungen – die Angabe *explorator* hilft nicht weiter, da der Begriff an dieser Stelle denunziatorisch verwendet wird und keinerlei technische Bedeutung hat³⁵⁶ – läßt sich, wie Timpe eingehend dargelegt hat³⁵⁷,

³⁵³ s. H. SCHMITZ, *Stadt und Imperium* 1. Köln in röm. Zeit (1948) 47 ff. TIMPE, Arminius 76 nimmt dagegen auch für die Ubier den Rechtszustand einer *gens foederata* an und sieht daher Bedenken staatsrechtlicher Art gegen den Status der Cheruskereinheit als fester nationaler Hilfstruppe als ausgeräumt an.

³⁵⁴ Auch unter der in der taciteischen Würdigung (ann. 2,88,1–3) des *liberator haud dubie Germaniae* aufgeführten *populares* sind sicherlich nicht nur cheruskische Gegner zu vermuten. 2,88,2 *ceterum Arminius abscedentibus Romanis et pulso Maroboduo regnum adfectans libertatem popularium adversam habuit . . .* SCHMIDT, *Westgermanen* II 1, 97 übersetzt *ductor popularium* mit 'Befehlshaber germanischer Hilfsvölker'.

³⁵⁵ s. TIMPE, Arminius 25 ff.; vgl. ENSSLIN a. a. O. (Anm. 345) 64 ff. – KOESTERMANN a. a. O. (Anm. 287) 435 f. – H. V. PETRIKOVITS, *Arminius*. Bonner Jahrb. 166, 1966, 178.

³⁵⁶ Vgl. TIMPE, Arminius 43.

³⁵⁷ Arminius 41 ff.

vermuten, Flavius habe bereits bei seinem Eintritt in das römische Heer die Civität besessen oder sie zumindest in diesem Augenblick erhalten. Während seines langjährigen Militärdienstes sei er vom miles zum centurio aufgestiegen. Einen Teil seines Kriegsdienstes muß Flavius außerhalb Germaniens geleistet haben, da seine Einheit offenbar durch die Varuskatastrophe nicht betroffen war. Als Kriegsschauplatz, an dem die Einheit zum Einsatz kam, nimmt Timpe Pannonien an³⁵⁸. Sieht man den cursus militaris des Flavius nicht als Ausnahmefall an³⁵⁹, wäre auch für Arminius eine ähnliche, wenngleich steiler verlaufende Karriere denkbar. Im Rahmen der sozialen Gegebenheiten und in Übereinstimmung mit den vorliegenden Quellen (Tac. ann. 2,10,3 und Vell. 2,118,3) erscheint es daher als plausibel, Arminius habe – setzt man die populares bei Tacitus mit Stammesgenossen gleich – nach kurzer Tätigkeit als Führer einer cheruskischen caterva tumultuaria und Verleihung des römischen Bürgerrechts in regulären auxilia Kriegsdienst geleistet. Aufgrund besonderer Verdienste innerhalb der auxilia oder auch bereits seiner früheren Stellung im Cheruskeraufgebot wäre er dann zum Ritter aufgestiegen, als Präfekt einer nicht näher bekannten Hilfstruppe mit Tiberius nach Pannonien gekommen und schließlich nach der Niederschlagung des Aufstandes, d. h. wohl nach der Schlacht am Bathinus-Fluß, in seine Heimat zurückgekehrt.

Wende in den Beziehungen zwischen Rom und den rechtsrheinischen Stämmen wurde schließlich die clades Variana³⁶⁰, auch wenn die bewaffneten Auseinandersetzungen

³⁵⁸ Arminius 43.

³⁵⁹ Auch der Bataver Julius Briganticus, ein Neffe des Civilis, leistete außerhalb einer vom eigenen Stamm gestellten Formation Kriegsdienst. Unter Otho führte er eine ala, während des Civilisaufstandes kämpfte er auf seiten der Römer als *praefectus alae Singularium*. Vgl. TAC. hist. 2,22,3; 4,70,2; 5,21,1. Unbegründet ist die Annahme TIMPES (Arminius 39), Briganticus habe zunächst als Präfekt einer ala Batavorum gedient und erst im Anschluß daran das Kommando über eine nichtgermanische Einheit übernommen. – Die einzige batavisches Reitertruppe, von deren Existenz wir durch TACITUS (hist. 4,12,3; 17,3; 18,1,4) wissen – epigraphische Zeugnisse fehlen für die Zeit vor dem Aufstand gänzlich –, stand unter dem Befehl des Claudius Labeo, s. TAC. hist. 4,18,4: *praefectus alae Batavorum Claudius Labeo, oppidano certamine aemulus Civilis, . . . in Frisios avehitur*; vgl. 4,56,3; 66,3; 70,1. Sie war noch 68 n. Chr. an der Niederschlagung des Vindexaufstandes beteiligt (4,17,3 *ne Vindicis aciem cogitarent: Batavo equite protritos Aeduos Arvernosque . . .*), lief aber, allerdings gegen den Willen des Claudius Labeo, 69 n. Chr. zu Civilis über (TAC. hist. 4,18,1–3). Im Gegensatz zu den batavischen Kohorten, die sich für den Legaten des niedergermanischen Heeres, Vitellius, erklärt hatten und unter der Führung Caecinas und des Valens im Frühjahr 69 n. Chr. nach Oberitalien gezogen waren, kämpfte Briganticus zu diesem Zeitpunkt noch im Heer des Thronkonkurrenten Otho und wechselte erst nach den bewaffneten Auseinandersetzungen vor Placentia *cum paucis equitum* die Fronten (TAC. hist. 2,22,3). Die genaue ethnische Zusammensetzung der ala ist zwar unbekannt (vgl. auch BANG, Germanen 90), doch spricht schon der Umstand, daß ihre Angehörigen in der Majorität nicht zu dem von den germanischen Einheiten einhellig zum princeps ausgerufenen Vitellius überwechselten, sondern Otho offenbar ergeben blieben, gegen die Vermutung, es handele sich um populares des Briganticus.

³⁶⁰ Zeit und Ort der Schlacht im bzw. in der Nähe des Teutoburger Waldes gehören zu den meistdiskutierten Themen der deutschen althistorischen Forschung. Eine Übersicht über die zahlreichen Publikationen gibt JOHN, RE XXIV 1 (1963) 907 ff.; vgl. auch TIMPE, Arminius 81 ff.; v. PETRIKOVITS a. a. O. (Anm. 355) 189 ff. passim. Als Quellen sind zu nennen: DIO CASS. 56,18,1–23,1. – VELL. 2,118,1–120,1. – TAC. ann. 1,60,3–62,1. – FLOR. 2,30,31–39. – OV. trist. 3,12,45–48. – STRAB. 7,1,4. – Mit seiner Festlegung auf den Monat September hat JOHN a. a. O. 955 f. nach Vorgang von HOHL a. a. O. (Anm. 309) 11 ff. (Herbst des Jahres 9 n. Chr.) den Zeitpunkt der Schlacht wohl endgültig (s. v. PETRIKOVITS a. a. O. 178) präzisiert, auch wenn die *communis opinio* noch an einem Datum Ende Herbst festzuhalten scheint (s. H. BENGTSON, Röm. Geschichte³ [1982] 286; HANSLIK, Kl. Pauly IV

zungen sechs Jahre später zunächst fortgesetzt werden sollten. Als direkte Folge der Niederlage mußten die Römer bereits die verschiedenen vexillationes, soweit sie nicht vernichtet worden waren, zurückziehen, Kastelle und Marschlager (ἐρύματα)³⁶¹ wurden von den Germanen erobert. Inwieweit Pläne der Aufständischen bestanden, den Rhein zu überschreiten, und inwieweit römische Angst vor einer germanischen Invasion berechtigt sein mußte, läßt sich schwer bestimmen. Psychologisch zu erklärende Überreaktionen des gealterten Augustus³⁶², wie sie Sueton vermerkt (Aug. 23,1–2: *Hac nuntiata [sc. clade Variana] excubias per urbem indixit, ne quis tumultus exsisteret, et praesidibus provinciarum propagavit imperium, ut a peritis et assuetis socii containerentur. . . . Adeo denique consternatum ferunt, ut per continuos menses barba capilloque summisso caput interdum foribus illideret vociferans: 'Quintili Vare, legiones redde!'*)³⁶³, schienen späteren antiken Historikern offenbar nur angesichts wirklicher Bedrohungen verständlich. So wird bezeichnenderweise der vorgebliche germanische Plan, gegen Italien und Rom selbst vorzudringen, expressis verbis nur bei Dio Cassius (56,23,1; s. auch 24,1 u. 22,2a) und auch hier in erster Linie nur subjektiv als bloße Befürchtung des Princeps faßbar: . . . τότε μέγιστον (erg. πένθος) ὅτι καὶ ἐπὶ τὴν Ἰταλίαν τὴν τε Ῥώμην αὐτὴν ὀρμήσειν δρᾶς προσεδόκησε.

Baldige Beruhigung in Rom (Τότε μὲν ταῦτ' ἔπραξε . . . μετὰ δὲ τοῦτο ἀκούσας ὅτι τῶν τε στρατιωτῶν τινες ἐσώθησαν καὶ αἱ Γερμαναὶ ἐφρουρήθησαν, τό τε πολέμιον οὐδὲ ἐπὶ τὸν Ῥῆνον ἐλθεῖν ἐτόλμησε, τῆς τε ταραχῆς ἀπηλλάγη καὶ διαγνώμην ἐποίησατο [Dio Cass. 56,24,1]) erklärt sich daher wohl weniger mit dem Scheitern der sogenannten germanischen Offensive bereits am ersten geringfügigen römischen Widerstand vor Aliso (Dio Cass. a. a. O.) als vielmehr mit dem simplen Umstand, daß ein Vorstoß gegen die Zentren römischer Macht gar nicht beabsichtigt war³⁶⁴. Eher erwartete man in Rom wohl, daß die Erhebung des Arminius Signalwir-

[1975] 1299). – Kein Aufschluß ist, zumindest ohne neue archäologische Funde, über den Ort der Schlacht zu gewinnen. Die wichtigsten konkurrierenden Theorien hat v. PETRIKOVITS a. a. O. 179 zusammengefaßt. Demnach könnte das Kampfgebiet am Nordrand des Wiehen- und Wesergebirges respektive dessen Vorland (Nordtheorie), im Teutoburger Wald respektive zwischen diesem und der Weser (Lippesche Theorie), westlich bzw. südwestlich des saltus Teutoburgiensis (Münsterländer Theorie) oder schließlich im parallel zur Münsterländer Bucht verlaufenden Bergland (Südtheorie) gesucht werden.

³⁶¹ DIO CASS. 56,22,2a (ZON. 10,37) καὶ τὰ ἐρύματα πάντα κατέσχον οἱ βάρβαροι ἄτερ ἑνός . . . Zum Begriff ἐρύμα s. TIMPE, Arminius 110 Anm. 89.

³⁶² Die germanische Leibwache wurde offenbar von Augustus nur für kurze Zeit entlassen. Spätestens unter Tiberius waren die custodes corporis wieder im Amt; s. TAC. ann. 1,24,2: *robora Germanorum, qui tum custodes imperatori aderant*. Die von WALSER a. a. O. (Anm. 23) 107 geäußerte Vermutung über eine Verbindung zwischen Arminius und der Leibwache, die ausschließlich aus Batavern zusammengesetzt war, entbehrt jeder Grundlage, nimmt man nicht mit HOHL a. a. O. (Anm. 341) 56 ff. längere Anwesenheit des Cheruskers in Rom an.

³⁶³ Vgl. SUET. Aug. 49,1: *dimissa Calagurritanorum manu . . . item Germanorum, quam usque ad cladem Varianam inter armigeros circa se habuerat*; s. auch OROS. 6,21,27; PLIN. nat. 7,149–150.

³⁶⁴ Die Schnelligkeit, mit der selbst in Situationen, die zu derlei Befürchtungen keinerlei Anlaß boten, eine germanische Invasion in Gallien (vgl. TAC. ann. 1,69,1: *pervaserat interim circumventi exercitus fama et infesto Germanorum agmine Gallias peti . . .*) respektive eben Rom (vgl. SUET. Cal. 51,3: *Mox etiam audita rebellione Germaniae fugam et subsidia fugae classes (sc. Gaius) apparabat, uno solacio adquiescens transmari-nas certe sibi superfuturas provincias, si victores Alpium iuga, ut Cimbri, vel etiam urbem, et Senones quondam, occuparent; . . .*) heraufbeschworen wurde, erhärtet, es handele sich hier um eine übersteigerte irrationale Furcht, ein römisches Trauma, das auf das Erlebnis insbesondere der Kimbernstürme zurückging (s. o. SUET.).

kung ausüben und weitere Aufstände in Gallien und im linksrheinischen Germanien nach sich ziehen würde. Römische Maßnahmen nach dem Desaster des Varus weisen jedenfalls in diese Richtung. Der nach Germanien entsandte Tiberius verbrachte das erste Jahr seines Kommandos mit der Konsolidierung Galliens (Vell. 2,120,1: *Gallias confirmat*), bevor er die Rheingrenze überschritt. Erste Aktion des L. Asprenas war es ebenfalls, das aus der Katastrophe gerettete Heer nach Niedergermanien zu führen und durch militärische Präsenz einem bereits drohenden Aufstand vorzubeugen: . . . *qui legatus* (sc. Asprenas) . . . *exercitum immunem tanta calamitate servavit matureque ad inferiora hiberna descendendo vacillantium etiam cis Rhenum sitarum gentium animos confirmavit* (Vell. 2,120,3). Germanicus' Versuch einer Rückeroberung in den Jahren 15 und 16 n. Chr. scheiterte³⁶⁵. Der unentschiedene Ausgang der Kämpfe bedeutete letztlich einen Mißerfolg für Rom. Dies verdecken weder die allzu laut klingenden Siegesmeldungen bei Tacitus (ann. 2,18,1: *magna ea victoria neque cruenta nobis fuit*. . . *miles in loco proelii Tiberium imperatorem salutavit struxitque aggerem et in modum tropaeorum arma subscriptis victarum gentium nominibus imposuit*) noch die Kontroverse zwischen Germanicus und Tiberius (s. Tac. ann. 2,26,2–5), die suggerieren könnte, das Aufgeben von Plänen einer Elbgrenze sei mehr einem Rivalitätsdenken des Kaisers denn militärischer Notwendigkeit zuzuschreiben: *haud cunctatus est ultra Germanicus, quamquam fingi ea seque per invidiam parto iam decori abstrahi intellexeret* (Tac. ann. 2,26,5). Ein Verzicht auf die Elbgrenze ist in den Empfehlungen des Princeps, *Cheruscos ceterasque rebellium gentes . . . internis discordiis relinquere* (Tac. ann. 2,26,3) enthalten, auch wenn Timpe betont, da nicht die Gesamtheit der Germanen, sondern nur die antirömische Koalition angesprochen sei, könne nicht von einer Rückverlegung der außenpolitischen Interessensphäre an den Rhein die Rede sein³⁶⁶. Die Gründe, die Tiberius für eine baldige Umkehr des Germanicus und seine Rückkehr nach Rom anführt bzw., falls der Brief nicht authentisch ist³⁶⁷, Tacitus dem Princeps in den Mund legt (ann. 2,26,2–3), erscheinen hier als allzu plausibel³⁶⁸.

Namentlich der Untergang der Flotte mußte den Eindruck des Scheiterns erwecken: *Sed fama classis amissae ut Germanos ad spem belli, ita Caesarem ad coercendum erexit* (Tac. ann. 2,25,1). Der als Konsequenz beschlossene Feldzug gegen die Chatten und Marser (ann. 2,25,1) ist erzwungene Reaktion und keineswegs Kompensation für das Verlorene, wie es Tacitus in seinem panegyrischen Bericht (ann. 2,25,3) nahelegen will: *quippe invictos et nullis casibus superabiles Romanos praedicabant, qui perdita classe, amissis armis, post constrata equorum virorumque corporibus litora eadem virtute, pari ferocia et velut aucti numero inrupissent*. Selbst in seiner Formelhaftigkeit verrät der

³⁶⁵ Auf die Route der Germanicuszüge sowie auf den Verlauf der Kämpfe im einzelnen einzugehen erscheint unnötig, hat doch dieses Thema vielseitige Bearbeitung und Untersuchung nicht nur von seiten der Tacitusphilologie und der Althistorie, sondern auch und gerade von Militärhistorikern erfahren. Vgl. u. a. NORKUS a. a. O. (Anm. 314) 62 ff. – CHRIST a. a. O. (Anm. 17) 65 ff. – WALSER a. a. O. (Anm. 23) 59 ff. – AKVELD a. a. O. (Anm. 300) 50 ff. – DAHM a. a. O. (Anm. 93) 19 ff. – G. KESSLER, Die Tradition über Germanicus. Diss. Leipzig (1905) 32 ff. – KNOKE a. a. O. (Anm. 314) 20 ff. – SCHMIDT, Westgermanen II 1, 111 ff. – KOESTERMANN a. a. O. (Anm. 287) 429 ff. Grundlegend auch hier TIMPE, Germanicus; weitere Literatur ebd. 1 f. Anm. 2 und passim.

³⁶⁶ Germanicus 63.

³⁶⁷ Zum Tiberiusbrief ausführlich TIMPE, Germanicus 59 ff. (echt).

³⁶⁸ s. auch TIMPE, Germanicus 77.

Topos *Cheruscosque ceterasque rebellium gentes, quoniam Romanae ultioni consultum esset, internis discordiis relinqui* (ann. 2,26,3) noch etwas von der mit Erbitterung behafteten römischen Enttäuschung über das Scheitern der Expansionsversuche.

Nicht auszuschließen ist, Tacitus selbst habe sich ungeachtet aller Sympathien für Germanicus solchen Überlegungen nicht verschlossen, und verwundern würde nicht, wenn die Argumente gar seiner eigenen Feder entstammen. Merkwürdig ambivalent ist jedenfalls seine abschließende Bemerkung über die Beendigung des Feldzuges in seiner Schilderung des für Germanicus beschlossenen Triumphzuges: *bellumque, quia conficere* (sc. Germanicus) *prohibitum erat, pro confecto accipiebatur* (ann. 2,41,2). Offen bleibt hier, ob der Abbruch des Unternehmens aus objektiven Gründen, d. h. militärischem Zwang, oder aus subjektiven, d. h. dem Neid des Tiberius erfolgte. Setzt man voraus, Tacitus habe seine Aussage mit Absicht mehrdeutig formuliert, macht sie eine Bewußtseinspaltung offenbar, die Timpe in die Worte kleidet, Tacitus' Kopf neige zu Tiberius, sein Herz zu Germanicus³⁶⁹. Sie enthält darüber hinaus aber das wenn auch verhüllte Eingeständnis eines letztlich doch noch zustande gekommenen cheruskischen Erfolges, wie es im Enkomion auf den toten Arminius noch einmal deutlicher wird: *liberator haud dubie Germaniae et qui non primordia populi Romani, sicut alii reges ducesque, sed florentissimum imperium lacessierit proeliis ambiguus, bello non victus* (Tac. ann. 2,88,2).

Die im Tiberiusbrief den Cheruskern prophezeiten *discordiae internae* – eine Einschätzung, die durchaus in Erfahrungen einer mehr als zwei Dezennien währenden Begegnung mit den Germanen wurzeln konnte und nicht zwingend vaticinium ex eventu eines Plinius oder Tacitus sein muß – bestätigten sich bald. Zwar vermochte sich Arminius als Sieger über Varus und Befreier Germaniens (Tac. ann. 2,44,2: *Arminium pro libertate bellantem favor habebat*) in den inneren Kämpfen durchzusetzen und zumindest einen Prestigeerfolg über Marbod zu erringen (Tac. ann. 2,46,4–5: *sperabaturque rursus pugna, ni Maroboduus castra in colles subduxisset. id signum percussi fuit; et transfugiis paulatim nudatus in Marcomannos concessit misitque legatos ad Tiberium oraturos auxilia*), doch wurde schließlich auch er ein Opfer der Zwistigkeiten unter den Stämmen (vgl. ann. 2,88,1) bzw. der Gegensätze im Lager der Cherusker selbst: *dolo propinquorum cecidit* (Tac. ann. 2,88,2).

In der Folgezeit bedeutungslos und nur an der Peripherie römischen Interesses, bleiben die Nachrichten über die Cherusker spärlich. Das Wenige, das Tacitus und Dio berichten, offenbart ein Weiterschwelen der Parteienkämpfe, in denen man sich wiederum nicht scheute, die Unterstützung Roms in Anspruch zu nehmen. Die Episode um Italicus, den in Rom erzogenen Sohn des Flavus, den die Cherusker 47 n. Chr. von Claudius als König erbat³⁷⁰ und der nach zunächst errungenem Sieg wieder vertrieben wurde, ist ebenso wie die zweimalige Vertreibung des Königs Chariomerus in domitianischer Zeit Reflex solcher Auseinandersetzungen und entgegen Klose³⁷¹,

³⁶⁹ Germanicus 77.

³⁷⁰ Tac. ann. 11,16,1–17,3. – Daß Italicus wohl nicht vom ganzen Stamm, sondern nur von einer prorömischen Fraktion, die sich hatte durchsetzen können, als König akzeptiert worden war, ergibt sich entgegen dem von Tacitus zunächst erweckten Eindruck eines einmütigen Wunsches aus dem bald ausgebrochenen Widerstand gegen den Nachkömmling des Flavus.

³⁷¹ Klientel-Randstaaten 52 f.

der hier wohl Analogien zu armenischen Königseinsetzungen sieht, nicht Beweis für ein Klientelverhältnis³⁷². Grund und Veranlassung, ein solches Bündnis einzugehen, bestanden darüber hinaus für Rom nicht. Weder bildeten die Cherusker selbst eine Gefahr, wie Tacitus (Germ. 36) betont (*in latere Chaucorum Chattorumque Cherusci nimiam ac marcentem diu pacem illaccessiti nutrierunt; idque iucundius quam tutius fuit, quia inter impotentis at validos falso quiescas*), noch konnten sie aufgrund ihrer geographischen Lage als Bollwerk gegen andere, Rom bedrängende Stämme dienen. So kann der Zweck von Geldsendungen – ein Bündnis lehnte Domitian ab (Dio Cass. 67,5,1: . . . ἔπειτα [sc. Χαριόμηρος] ἐγκαταλειφθεὶς ὑπ' αὐτῶν ἐπειδὴ ὀμήρους τοῖς Ῥωμαίοις ἔπεμψε, τὸν Δομιτιανὸν ἰκέτευσεν καὶ συμμαχίας μὲν οὐκ ἔτυχεν, χρήματα δὲ ἔλαβεν) – wohl nur in dem römischen Wunsch gelegen haben, Zwistigkeiten in und zwischen den germanischen Völkern zu fördern, um auch auf diese Weise Schutz und Sicherheit der Rhein- und Donaugrenzen zu garantieren (s. Tac. Germ. 33).

DIE MATTIAKER

Das Stammgebiet

Wie die Bataver sind die Mattiaker ein Teilstamm der Chatten. Tacitus (Germ. 29) nennt sie im Anschluß an jene, allerdings ohne auf die Identität der Abstammung hinzuweisen (s. auch Plin. nat. 31,20; Ptol. 2,11,14). Sie ergibt sich jedoch aus dem Stammesnamen, dessen Verbindung mit Mattium, dem Hauptort der Chatten, evident ist³⁷³. Während der Hauptstamm sich 11 n. Chr. nach dem zweiten Drususfeldzug wieder auf das ursprüngliche Gebiet im heutigen Hessen zurückzog (Dio Cass. 54,36,3), verblieben die Mattiaker in dem 38 v. Chr. von den Ubiern verlassenen Raum an Rhein, Main und Lahn, den Rom damals offenbar den Chatten zugewiesen hatte³⁷⁴. Seine Grenzen entsprachen wohl weitgehend denen der späteren civitas Mattiacorum mit Aquae Mattiacae, dem heutigen Wiesbaden, als Vorort³⁷⁵, d. h. er erstreckte sich im Südwesten und Süden bis Rhein und Main, im Osten bis zum Schwarzbach³⁷⁶, der Grenze zur civitas Taunensium, und im Norden bis zur Lahn respektive dem späteren Limes³⁷⁷.

³⁷² DIO CASS. 67,5,1. Da das Kriegsziel der Chatten offenbar nur in der Exilierung des Königs, nicht aber in einer Vernichtung der Nachbarstämme lag, läßt sich auch hier vermuten, ein innercheruskischer Konflikt sei nach außen getragen worden und die Chatten seien als Verbündete antirömischer Cherusker in den Kampf eingetreten.

³⁷³ SCHWARZ, Germanische Stammeskunde 144. – SCHMIDT, Westgermanen II 2, 128. – KLOSE, Klientel-Randstaaten 54.

³⁷⁴ So läßt sich am ehesten DIO CASS. 54,36,3 καὶ τῆς χώρας αὐτῶν, ἢ οἰκεῖν παρὰ τῶν Ῥωμαίων εἰλήφουσιν verstehen. Vgl. SCHMIDT, Westgermanen II 2, 126. – MUCH, Germania 368 f.

³⁷⁵ KLOSE, Klientel-Randstaaten a. a. O. – SCHMIDT, Westgermanen II 2, 128.

³⁷⁶ SCHOPPA, Aquae Mattiacae 25; vgl. KLOSE, Klientel-Randstaaten a. a. O. – SCHMIDT, Westgermanen a. a. O.

³⁷⁷ Nach O. DAHM, Der röm. Bergbau an der unteren Lahn. Bonner Jahrb. 101, 1897, 126 f. reichte das

Die Mattiaker im 1. Jahrhundert

Nach seinem Zug gegen die Cherusker im Jahre 11 n. Chr., der ihm insbesondere durch die zwischen Sugambrenn und Chatten schwelenden Streitigkeiten ermöglicht wurde (Dio Cass. 54,33,2), ließ Drusus rechtsrheinische Kastelle, u. a. auch im Gebiet der Chatten bzw. der Mattiaker, errichten: . . . καὶ ἕτερον (erg. φρούριον) ἐν Χάττοις παρ' αὐτῶ τῶ Πήνω (Dio Cass. 54,33,4).

Das bei Tacitus (ann. 1,56,1) als zerstört erwähnte *praesidium in monte Tauno* dürfte mit dieser drusianischen Anlage gleichzusetzen sein³⁷⁸. Vermutungen über weitere augusteische Befestigungen in Friedberg und Wiesbaden³⁷⁹ ließen sich zumindest im letzteren Fall bisher nicht bestätigen³⁸⁰. Dessen ungeachtet darf römische Präsenz in mattiakischem Gebiet angenommen werden. Vermutlich ordneten sich die Mattiaker, da ihnen wie den übrigen Chatten die Möglichkeit zur Rückkehr auf ihr angestammtes Gebiet belassen worden war, freiwillig römischer Herrschaft unter.

Das wie auch immer geartete Einvernehmen mit den Römern fand freilich im Jahre 9 n. Chr. ein zumindest vorläufiges Ende. Als sich die Chatten den Cheruskern anschlossen³⁸¹, scheinen auch die Mattiaker nicht abseits gestanden zu haben. Wie die Zerstörung des Taunuskastells belegt (Tac. ann. 1,56,1), beteiligten sie sich zumindest an den germanischen Angriffen auf rechtsrheinische römische Lager nach dem Sieg des Arminius. Kloses Annahme, die Mattiaker seien selbst nach der clades Varianna von den Chatten überfallen worden und deshalb sechs Jahre später während des Rachefeldzugs des Germanicus sogleich auf dessen Seite übergetreten, ohne die Chatten vor dem bevorstehenden Angriff zu warnen, entbehrt der Grundlage³⁸². Ihr bloßer Zweck, ein von Klose behauptetes kontinuierliches Freundschafts- bzw. Klientelverhältnis zwischen Römern und Mattiakern zu untermauern, ist offensichtlich.

Noch vor seinem Aufbruch gegen die Chatten, der mit der Zerstörung Mattiums endete (Tac. ann. 1,56,3–4), gab Germanicus Befehl zur Wiedererrichtung des sogenannten Taunuskastells: . . . *positoque castello super vestigia paterni praesidii in monte Tauno expeditum exercitum in Chattos rapit* . . . (Tac. ann. 1,56,1). Ob diese Maßnahme singular blieb oder flankierend weitere Kastelle errichtet wurden, bleibt unklar. Im Mattiakergebiet lassen sich römische Befestigungswerke – so in Wiesbaden

Stammesterritorium im Nordwesten über die Lahn hinaus; s. KLOSE, Klientel-Randstaaten 54 Anm. 158. SCHOPPA, *Aquae Mattiacae* 45 hält demgegenüber mit E. RITTERLING, *Das Kastell Wiesbaden*. ORL Lief. 31 (1909) 71 mit Anm. 2 die Existenz einer weiteren civitas, eventuell mit dem Vorort Marienfels, in diesem Gebiet für möglich.

³⁷⁸ SCHMIDT, *Westgermanen II* 2, 127 Anm. 2. K. SCHUMACHER, *Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande von der Urzeit bis an das Mittelalter* 2 (1923–1925) 35 identifiziert es mit dem Kastell Höchst (vgl. KLOSE, *Klientel-Randstaaten* 54 Anm. 161). Nach SCHMIDT, *Westgermanen II* 2, 129 kann es sich auch um das Kastell Friedberg handeln. Anders H.-G. SIMON in: *Die Römer in Hessen* 305 f.

³⁷⁹ RITTERLING a. a. O. (Anm. 377) 66 f.

³⁸⁰ SCHOPPA, *Aquae Mattiacae* 17; relativierend DERS., *Aquae Mattiacorum und Civitas Mattiacorum*. *Bonner Jahrb.* 172, 1972, 228. Vgl. H.-G. SIMON in: *Die Römer in Hessen* 305 f.; 485 ff.

³⁸¹ Das ergibt sich zwingend aus TAC. ann. 12,27,3. Vgl. SCHMIDT, *Westgermanen II* 2, 128; H. v. PETRIKOVITS, *RGA IV* (1981) 381.

³⁸² Klientel-Randstaaten 54.

und Hofheim – erst im 5. Jahrzehnt nachweisen³⁸³. Die Kastelle wurden vermutlich während der rechtsrheinischen Operationen des Caligula im Jahre 40³⁸⁴ bzw. nach dem Sieg Galbas über die Chatten zwei Jahre später³⁸⁵, möglicherweise aber auch erst in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre angelegt. Damals, im Jahre 46 bzw. nach Tacitus 47³⁸⁶, suchte der Legat Curtius Rufus die bei den Mattiakern vermuteten Silbervorkommen für Rom zu erschließen: *Nec multo post Curtius Rufus eundem honorem adipiscitur, qui in argo Mattiaco recluserat specus quaerendis venis argenti. unde tenuis fructus nec in longum fuit, at legionibus cum damno labor: effodere rivus, quaeque in aperto gravia, humum infra moliri* (Tac. ann. 11,20,3). Eine gezielte Ausbeutung der Minen setzte jedoch die militärische Sicherung des Territoriums voraus, auch wenn das Unternehmen mangels Ergiebigkeit bald nach seinem Beginn wieder eingestellt wurde³⁸⁷. Das Vorhandensein weiterer ziviler Einrichtungen wie der zur Nutzung der berühmten warmen Quellen erbauten Badeanlagen möglicherweise bereits um diese Zeit³⁸⁸ darf aus Plinius erschlossen werden: *sunt et Mattiaci in Germania fontes calidi trans Rhenum, quorum haustus triduo fervet, circa marigines vero pumicem faciunt aquae* (nat. 31,20).

³⁸³ SCHOPPA, *Aquae Mattiacae* 17 ff. – DERS. a. a. O. (Anm. 380) 228. – H. J. EGGERS, Zur absoluten Chronologie der röm. Kaiserzeit im freien Germanien, in: ANRW II 5,1 (1976) 22. Maßgebend für diese Datierung sind in Wiesbaden gefundene römische Grabsteine von Zivilpersonen und Soldaten. Sie wurden mit Ausnahme von Nr. 5 (s. im folgenden) bei Grabungen der Jahre 1841 und 1842 auf dem Kranzplatz im Fundament eines römischen Gebäudes gefunden (s. RITTERLING a. a. O. [Anm. 377] 82 f.). Ihr ursprünglicher Standort ist unbekannt. Soweit die Inschriften selbst keinen Hinweis auf ihre Zeitstellung geben, weisen Ornamentik, Buchstabenform, außerdem – soweit Reliefs vorhanden – Stil, Typus und künstlerische Ausarbeitung der Darstellungen die Grabdenkmäler in die claudische Zeit.

1. (RITTERLING 83 Taf. VII Fig. 1 = CIL XIII 7575): *L(ucius) Veturius Sp(urii) f(ilius) Vot(uria) Plac(entia) Primus veter(anus) ex leg(ione) XIII gem(ina) h s e*. Da die *legio XIV gemina* 43 n. Chr. nach Britannien verlegt wurde (RITTERLING, RE XII 2 [1925] 1727 ff.), darf man annehmen, Veturius' Dienstzeit sei bereits vor diesem Datum zu Ende gegangen, der Veteran möglicherweise schon damals ins benachbarte *Aquae Mattiacae* umgesiedelt.

2. (RITTERLING 84 Taf. VII Fig. 2 = CIL XIII 7581): *Dassius Daetoris fil(ius) Maeseius mil(es) coh(ortis) V Delmatarum an(norum) XXXV sti(pendiorum) XVI h s est*.

3. (RITTERLING 84 Taf. VII Fig. 3 = CIL XIII 7582): *Licaius Seri f(ilius) miles ex c(o)ho(rte) I Pannonioru(m) an(norum) XXX sti(pendiorum) XVI h s e frater op p(i)e(tatem) f(ecit)*. Relief: stehender Soldat (Verstorbener mit tunica und paenula) H. 1,44 m.

4. (RITTERLING 85 Taf. VII Fig. 4 = CIL XIII 7285): *Dolanus Esbeni f(ilius) Bessus eq(ues) ex coh(orte) IIII Thracum anno(rum) XXXXVI stipendi(orum) XXIII h s e*. Relief: Reiter, der Feind zu Boden geworfen hat, H. des Reiters 0,76 m, Rückenhöhe des Pferdes 0,50 m.

5. (RITTERLING 89 Taf. VIII Fig. 12): Fragment eines Reiterdenkmals. Inschrift nicht erhalten.

³⁸⁴ So FABRICIUS, RE XIII 1 (1926) 584, danach SCHMIDT, *Westgermanen* II 2, 130; KLOSE, *Klientel-Randstaaten* 55.

³⁸⁵ DIO CASS. 60,8,7. Quellen zu den römischen Feldzügen bei RIESE (Anm. 54) IV 86 ff. Vgl. STEIN, *Kaiserliche Beamte* 93 f. – KLOSE, *Klientel-Randstaaten* 55. – SCHOPPA, *Aquae Mattiacae* 14 ff. – SCHMIDT, *Westgermanen* II 2, 130 f.

³⁸⁶ RITTERLING u. STEIN a. a. O. (Anm. 277) 15 setzen die Verleihung der Triumphalinsignien an Curtius Rufus ins Jahr 47, somit die ihr vorausgegangenen Leistungen des Legaten ins Vorjahr.

³⁸⁷ TAC. ann. a. a. O. DAHM a. a. O. (Anm. 377) 125 vermutet den Silberabbau nicht in der Nähe Wiesbadens, sondern an der unteren Lahn in der Gegend von Friedrichsgegen. So auch K. SCHUMACHER, *Germanendarstellungen* 1. *Darstellungen aus dem Altertum* (1935) 55. Vgl. SCHMIDT, *Westgermanen* II 2, 131 Anm. 6.

³⁸⁸ RITTERLING a. a. O. (Anm. 377) 68. Vgl. SCHMIDT, *Westgermanen* II 2, 131. MÜNZER a. a. O. (Anm. 54) 80 glaubt der Schilderung der Sinterablagerung in den Bädern entnehmen zu können, Plinius habe die Anlage kurz nach 47 selbst besucht. Vgl. SCHUMACHER a. a. O.

Spätestens seit dem Germanicusfeldzug des Jahres 15 n. Chr. galt das Mattiakerland als befriedet. Auch beim Raubzug der Chatten im Jahre 50 (Tac. ann. 12,27,3–28,2) verhielten sich die Mattiaker offenbar loyal. Lediglich die zum unteren Main vorstoßenden Chatten zerstörten das Kastell Hofheim³⁸⁹. Andere Befestigungen im Kern des Mattiakerlandes, insbesondere das Kastell Wiesbaden, weisen, wie Ausgrabungen ergaben, keine Verwüstungsspuren auf³⁹⁰. Erst die Krise des Vierkaiserjahres riß auch die Mattiaker in den Strudel des germanisch-gallischen Aufstandes an der römischen Nordfront. Zusammen mit Usipiern und Chatten belagerten sie, wenngleich erfolglos, Mainz: *dein . . . primani quartanique et duoetvicensimani Voculam sequuntur, apud quem . . . ad liberandum Mogontiacy obsidium ducebantur. discesserant obsessores, mixtus ex Chattis Usipis Mattiacis exercitus, satietate praedae nec incruentati: in via dispersos et nescios miles noster invaserat* (Tac. hist. 4,37,2–3).

Bereits vorher hatten sie das Lager von Wiesbaden eingeäschert³⁹¹. Quellen über die folgenden Kriegsereignisse fehlen. Die weitere Verwendung einer vor der Rebellion ausgehobenen cohors Mattiacorum (s. im folgenden) nach Niederschlagung des Aufstandes sowie Analogien in der rechtlichen Stellung (s. Tac. Germ. 29) lassen auf einen ähnlichen Friedensschluß schließen, wie er zwischen Römern und Batavern vermutet wird (s. oben).

Vermutlich ließ bereits Vespasian die zerstörten Kastelle Wiesbaden und Hofheim wieder aufbauen³⁹². Friedberg erhielt eine neue Besatzung³⁹³, in Okarben und Frankfurt a. M.-Heddernheim entstanden neue Anlagen³⁹⁴. Die immer noch akute Chattengefahr wurde schließlich von Domitian, der 81 nach der kurzen Herrschaft des Titus zur Macht gelangte, in den Jahren 83–85 in einem großangelegten Angriff unter Einsatz von nicht weniger als fünf Legionen endgültig beseitigt³⁹⁵. Ein Limes sicherte den Erfolg³⁹⁶. Zusätzlich wurden, wohl nach 89, dem Zeitpunkt der letzten Kämpfe, zahlreiche Steinkastelle – so in Wiesbaden, Hofheim, Okarben, Friedberg, Kesselstadt, Höchst, Frankfurt a. M.-Heddernheim – errichtet, die zum Teil die erneut abgebrannten Holzbauten ersetzten³⁹⁷.

³⁸⁹ Darauf weisen nach SCHOPPA, *Aquae Mattiacae* 16 u. a. die Brandschichten sowie Skelettfunde hin. Nach EGGERS a. a. O. (Anm. 383) 22 erfolgte die Zerstörung erst in vespasianischer Zeit, also während des Bataveraufstandes.

³⁹⁰ SCHOPPA, *Aquae Mattiacae* a. a. O.

³⁹¹ SCHOPPA, *Aquae Mattiacae* 16. – RITTERLING a. a. O. (Anm. 377) 68. – SCHMIDT, *Westgermanen* II 2, 133. – D. BAATZ in: *Die Römer in Hessen* 67 bzw. 485 f. – H. G. SIMON ebd. 485 f.

³⁹² RITTERLING a. a. O. (Anm. 377) 68. – SCHOPPA, *Aquae Mattiacae* 23 (Wiesbaden). – D. BAATZ, *Der röm. Limes. Arch. Ausflüge zwischen Rhein und Donau*² (1975) 12. – B. OLDENSTEIN-PFERDEHIRT, *Die röm. Hilfstruppen nördlich des Mains*. *Jahrb. RGZM* 30, 1983, 307 f.

³⁹³ BAATZ a. a. O. 135. – DERS. in: *Die Römer in Hessen* 306.

³⁹⁴ BAATZ a. a. O. 12. – H. SCHÖNBERGER in: *Die Römer in Hessen* 367. – I. HULD-ZETSCHKE ebd. 279.

³⁹⁵ Dazu SCHMIDT, *Westgermanen* II 2, 133 ff. – OLDENSTEIN-PFERDEHIRT a. a. O. (Anm. 392) 310 f. – H. BRAUNERT, *Zum Chattenkriege Domitians*. *Bonner Jahrb.* 153, 1953, 97 ff. – Quellen bei RIESE (Anm. 54) VI 13 ff.

³⁹⁶ SCHOPPA, *Aquae Mattiacae* 24 f. FRONTINS Längenangabe (aq. 1,3,10) für den Limes entspricht in etwa der Ausdehnung der domitianischen Grenzanlage zwischen Lahn- und Kinzigmündung. So SCHMIDT, *Westgermanen* II 2, 134 im Anschluß an FABRICIUS, *Limes A Bd. II Str.* 3 45 ff.

³⁹⁷ SCHMIDT, *Westgermanen* II 2, 135. – *Wiesbaden*: SCHOPPA, *Aquae Mattiacae* 26 ff.; H.-G. SIMON in: *Die Römer in Hessen* 485 ff. – *Hofheim*: BAATZ a. a. O. (Anm. 392) 289; EGGERS a. a. O. (Anm. 383) 22; H. U. NÜBER in: *Die Römer in Hessen* 350 ff. – *Okarben*: G. WOLFF, *Das Kastell Okarben*. ORL Lief. 16 (1902) 1 ff.; H. SCHÖNBERGER in: *Die Römer in Hessen* 367 ff. – *Friedberg*: E. SCHMIDT, *Das Kastell*

89 bzw. 90 n. Chr. wurde das Mattiakerland Bestandteil der nun neu eingerichteten Provinz Germania superior. Ein Meilenstein bezeugt die Existenz einer civitas Mattiacorum unter Hadrian (trib. pot. VI = 122): *nepoti Traiano Hadriano Aug., pont. max. trib. pot. VI, cos. III, p. p. Ab Aquis Mattiacorum m.p. VI* (CIL XIII 9124)³⁹⁸.

Aufgrund der Dürftigkeit insbesondere der literarischen Quellen lassen sich Aussagen über die staatsrechtliche Stellung der Mattiaker kaum gewinnen. Weiterhelfen kann allenfalls die Charakterisierung des Tacitus (Germ. 29): *est in eodem obsequio* (gemeint ist das batavisches-römische Verhältnis) *et Mattiacorum gens; protulit enim magnitudo populi Romani ultra Rhenum ultraque veteres terminos imperii reverentiam. ita sede finibusque in sua ripa, mente animoque nobiscum agunt, cetera similes Batavis, nisi quod ipso adhuc terrae suae solo et caelo acrius animantur*³⁹⁹. Das *idem obsequium*, das Tacitus veranlaßte, die Schilderung der geographisch entfernten Mattiaker – Canninefaten, Marsaker oder Sturier werden ausgeklammert, der Stamm der Tenkterer an anderer Stelle abgehandelt – an die Beschreibung der Bataver anzuschließen, ist sicherlich Hinweis auf den Abschluß eines analogen Bündnisses (*societas*). Offenbar waren also auch die Mattiaker von Steuern und Abgaben befreit und leisteten ersatzweise Waffenhilfe, zunächst wohl auch unter einheimischer Führung⁴⁰⁰. Tacitus folgt mit seiner Kurzcharakteristik vermutlich einem Werk des älteren Plinius. Beschrieben werden also Vorgänge vor dem Bataveraufstand, an dem sich die Mattiaker beteiligten. Einwände, unter *magnitudo populi Romani* sei Domitian zu verstehen, dessen Name und somit Leistungen Tacitus bewußt verschweigen wollte, hat bereits Klose widerlegt⁴⁰¹. Der Gegensatz *sede finibusque in sua ripa – mente animoque nobiscum agunt* hat nur Sinn, so lange Taunus und Wetterau nicht römische Provinz waren.

Mattiaker im römischen Heer

Entsprechend den ähnlich gelagerten Verhältnissen bei Canninefaten und Batavern lassen sich auch bei den Mattiakern reguläre Kohorten nachweisen. Allein vier Inschriften belegen den Aufenthalt einer *cohors II Mattiacorum* in Moesia inferior. Ein Militärdiplom entstammt noch trajanischer Zeit⁴⁰², zwei weitere sind hadriani-

Friedberg. ORL Lief. 39 (1914) 23 ff.; D. BAATZ in: Die Römer in Hessen 306 f. – Kesselstadt: G. WOLFF, Das Kastell Kesselstadt. ORL Lief. 10 (1898) 1 ff.; W. CZYSZ in: Die Römer in Hessen 334 ff. – Höchst: E. SCHMIDT, Das Kastell Höchst am Main. OLR Lief. 37 (1912) Nr. 28; 9; D. BAATZ in: Die Römer in Hessen 302 ff. – Frankfurt a. M.-Heddernheim: BAATZ a. a. O. (Anm. 392) 289 f.; I. HULD-ZETSCHKE in: Die Römer in Hessen 275 ff. Als Erdbefestigungen wurden nach EGGERS a. a. O. 26 f. die Kastelle Zugmantel, Arnsburg (CH.-M. TERNES, Die Provincia Germania Superior im Bilde der jüngeren Forschung, in: ANRW II 5,2 [1976] 1021: Steinkastell mit hölzernen Vorgängern), Saalburg und Kapersburg (TERNES a. a. O. 1052: trajanisch) eingerichtet. Zur Frage der Stationierung der römischen Hilfstruppen ausführlich OLDENSTEIN-PFERDEHIRT a. a. O. (Anm. 392) 311 ff.

³⁹⁸ Ausführlich zur civitas SCHOPPA, *Aquae Mattiacae* 41 ff.; DERS. a. a. O. (Anm. 380) 228 ff.

³⁹⁹ Die Konjektur (. . . *nisi quod hi ipso* . . .) von A. RIESE, Zu Tacitus' Germania cap. 29. Germania 3, 1919, 82 f.; DERS., Bataver und Mattiaker. Germania 4, 1920, 60 ff. ist weder stilistisch angebracht (s. MUCH, Germania 370) noch inhaltlich zwingend.

⁴⁰⁰ s. oben; vgl. KLOSE, Klientel-Randstaaten 57.

⁴⁰¹ Klientel-Randstaaten a. a. O.

⁴⁰² CIL XVI 44 = CIL III S. 1971 (XXXI), RIESE 1884: 14. August 99.

schen Ursprungs⁴⁰³. Bereits in die Regierungszeit des Severus führt eine auf den 20. Juli 198 zu datierende Inschrift, die mit T. Aurelius Aquila einen Präfekten bzw. Tribunen der Kohorte nennt⁴⁰⁴.

Eine nicht näher spezifizierte *cohors Mattiacorum* führt ein Militärdiplom aus der Zeit Vespasians an (CIL XVI 22). Datiert auf den 7. Februar 78 ist es frühestes Zeugnis mattiakischer Dienste im römischen Heer. Es beurkundet die Verleihung von *civitas Romana* und *conubium* nach Absolvierung einer mindestens fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit an *milites der cohors Mattiacorum* (Zeile 10 ff.). Setzt man kontinuierliche Verwendung der Entlassenen im gleichen Truppenkontingent voraus, ergibt sich hiermit der erste epigraphische Hinweis auf die Existenz einer regulären Einheit rechtsrheinischer Stämme in vorflavischer Zeit⁴⁰⁵. Ihre Aushebung fiel so noch in die claudische Ära.

⁴⁰³ CIL XVI 78 = CIL III S. 877 (XXXIV), RIESE 1887: 2. April 134. CIL XVI 83 = CIL III 2328,69 (CVIII), RIESE 1889: 28. Februar 138.

⁴⁰⁴ CIL III 14428 = RIESE 1910: *praef.*; ILS 8915 ergänzt nach Filow *trib.*

⁴⁰⁵ s. H. NESSELHAUF, *Rez. Klose. Germania* 22, 1938, 134 f.; WAGNER a. a. O. (Anm. 173) 164 f.; neuerdings ALFÖLDY, *Hilfstruppen* 83; 92. In die späte Kaiserzeit führen Nennung eines *numerus Mattiacorum seniorum* (RIESE 1935–1937 = CIL V 8737, 8739), nach Ausweis der *Not. dign. occ.* 7, 15 in Oberitalien stationiert, und eines *numerus Mattiacorum iuniorum* (RIESE 1938, 1939 = CIL V 8744, 8751), nach *Not. dign. occ.* 7, 64 in Gallien. – Zu CIL XIII 7250, 11803, 6740a (gordianischer *numerus* in Mainz) s. STEIN, *Kaiserliche Beamte* 270. – Eine Weihinschrift (RIESE 1111 = CIL XIII 7565) aus der ersten Hälfte des 2. Jahrh. (s. RITTERLING u. STEIN a. a. O. [Anm. 277] 126) richtet sich zwar an die Diana Mattiaca, doch waren wohl weder die Stifterin noch ihr Gatte, der Legat der *legio XXII Primigenia*, T. Procius Rufianus, Einheimische. Aufgrund des Gentilnomen nimmt ALFÖLDY a. a. O. (Anm. 182) 36 gallische oder spanische Abstammung an. Vgl. auch G. ALFÖLDY, *Zur Inschrift CIL XIII 70565 aus Wiesbaden. Germania* 44, 1966, 136 ff.; HANSLIK, *RE* XII 1 (1953) 228.

Abgekürzt zitierte Literatur

- ALFÖLDY, Hilfstruppen G. ALFÖLDY, Die Hilfstruppen in der römischen Provinz Germania inferior. Epigraphische Studien 6 (1968).
- BANG, Germanen M. BANG, Die Germanen im römischen Dienst bis zum Regierungsantritt Constantins I. Phil. Diss. Berlin (1906).
- BOGAERS, Civitas en stad J. E. BOGAERS, Civitas en stad van de Bataven en Canninefaten (1960).
- BYVANCK, Nederland A. W. BYVANCK, Nederland in den Romeinschen tijd 1-2 (1945).
- KLOSE, Klientel-Randstaaten J. KLOSE, Roms Klientel-Randstaaten am Rhein und an der Donau. Beiträge zu ihrer Geschichte und rechtlichen Stellung im 1. und 2. Jahrh. n. Chr. (1934).
- MUCH, Germania R. MUCH, Die Germania des Tacitus³ (1967).
- Noviomagus Noviomagus. Auf den Spuren der Römer in Nijmegen (1980).
- v. PETRIKOVITS, Rhein. Gesch. H. v. PETRIKOVITS, Rheinische Geschichte I 1. Altertum (1978).
- RIESE A. RIESE (Hrsg.), Das rheinische Germanien in den antiken Inschriften (1914, Nachdr. 1968).
- Die Römer in Hessen D. BAATZ u. F.-R. HERRMANN (Hrsg.), Die Römer in Hessen (1982).
- RÜGER, Germania inferior C. B. RÜGER, Germania inferior. Untersuchungen zur Territorial- u. Verwaltungsgeschichte Niedergermaniens in der Prinzipatszeit (1968).
- SCHMIDT, Westgermanen L. SCHMIDT, Die Westgermanen (1970).
- SCHOPPA, Aquae Mattiacae H. SCHOPPA, Aquae Mattiacae. Wiesbadens römische und alamannisch-merovingische Vergangenheit (1974).
- SCHWARZ, Germanische Stammeskunde E. SCHWARZ, Germanische Stammeskunde (1956).
- v. STAUFFENBERG, Germanen A. G. S. v. STAUFFENBERG, Die Germanen im Römischen Reich, in: DERS., Das Imperium und die Völkerwanderung (o. J.) 7 ff.
- STEIN, Kaiserliche Beamte E. STEIN, Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper im römischen Deutschland unter dem Prinzipat (1932).
- TIMPE, Arminius D. TIMPE, Arminius-Studien (1970).
- TIMPE, Germanicus D. TIMPE, Der Triumph des Germanicus. Antiquitas I 16 (1968).